

Burgenländischer Landes-Rechnungshof



Prüfungsbericht

betreffend die Überprüfung der
Burgenländischen Landesholding
Vermögensverwaltungs GmbH &
Co OG

Eisenstadt, im Februar 2016



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-320-8/37-2015
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Februar 2016

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
TABELLENVERZEICHNIS	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	7
GLOSSAR	9
I. TEIL	13
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	13
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	13
II. TEIL	14
1. ZUSAMMENFASSUNG	14
2. FESTSTELLUNGEN	15
3. GRUNDLAGEN	20
3.1 Prüfungsgegenstand	20
3.2 Gesetzliche Grundlagen	20
3.3 Prüfungsanlass	20
3.4 Geprüfte Stellen	20
3.5 Prüfungsziele	20
3.6 Überprüfter Zeitraum	20
3.7 Prüfungshandlungen	20
3.8 Prüfungsablauf	20
3.9 Vollständigkeitserklärungen	21
3.10 Prüfungsbehinderung	21
III. TEIL	22
1. KENNDATENFELD	22
2. AUSGANGSLAGE	23
2.1 Historie Genussrecht	23
2.2 Beirat	24
2.3 Änderung der Veranlagungsstrategie	26
3. GRUNDLAGEN DER FINANZGESCHÄFTE	28
3.1 Anlagerichtlinien	28
3.2 Kreditverträge	32
3.3 Kreditlaufzeiten	35
3.4 Kreditkonditionen	37
3.5 Externe Liquiditätshaltung	40
3.6 Bonitätsprüfung	41
3.7 Annuitätendienst	47
4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	48
4.1 Unionsrecht	48
4.2 GmbHG, AktG und UGB	48
4.3 Bankwesensgesetz	49
4.4 Zivilrecht	52
4.5 Körperschaftssteuergesetz	52

4.6 Unternehmensreorganisationsgesetz	53
4.7 Eigenkapitalersatz-Gesetz.....	53
5. BURGENLÄNDISCHE LANDESHOLDING VERMÖGENSVERWALTUNGS GMBH & CO OG	54
5.1 Rechtsform, Gesellschafter, Unternehmensgegenstand	54
5.2 Kaufpreis BVOG	56
5.3 Ergebnis Genussrecht und Ausschüttungen sowie Anleihezinsen BLh.....	56
5.4 Aufwendungen für Dienstleistungen	58
5.5 Internes Kontrollsystem (IKS) BVOG.....	60
6. KREDITVERTRAGLICHE BEZIEHUNGEN NACH KREDITNEHMERN.....	65
6.1 Kreditnehmer	65
6.2 Burgenländische Landesholding GmbH.....	65
6.3 BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH	68
6.4 Wirtschaft Burgenland GmbH-WiBuG/ Seewinkeltherme Besitz GmbH	73
6.5 Technologiezentren	79
6.6 Fachhochschulerrichtungs GmbH	83
6.7 Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.	87
6.8 Kurbad Tatzmannsdorf AG	91
6.9 Land Burgenland	93
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	95
IV. TEIL ANLAGEN	99
Anlage 1: Beteiligungsverhältnisse BVOG, Land Burgenland, Kreditnehmer	99
Anlage 2: Vertragsbeziehungen der BVOG.....	100
Anlage 3: Bonitätskennzahlen BVOG gem. Risikobericht vom 30.09.2014	101
Anlage 4: Entwicklung EONIA 11/2005-11/2015	102
Anlage 5: Entwicklung 3-Monats-Euribor 11/2005-11/2015	102
Anlage 6: Entwicklung 6-Monats-Euribor 11/2005-11/2015	103
Anlage 7: Entwicklung 12-Monats-Euribor 11/2005-11/2015	103
Anlage 8: Entwicklung Wechselkurs EUR/CHF 11/2005-11/2015.....	104
V. TEIL STELLUNGNAHMEN.....	105
Anlage 9: Stellungnahme der Bgld. LReg vom 10.02.2016.....	105
Anlage 10: Stellungnahme der BLh vom 12.02.2016	108
Anlage 11: Gutachten zur Anwendung des Bankwesensgesetzes	124

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
Art.	Artikel
BELIG	BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
Blg	Beilagen
BLh	Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BVOG	Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG
bzw.	beziehungsweise
CF	Cash Flow
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dir.	Direktor
Dr.	Doktor
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ev.	eventuelle
exkl.	exklusiv
f.	und die folgende
Fa	Firma
FB	Firmenbuch
ff.	und die folgenden
FH-Errichter	Fachhochschulerrichtungs GmbH
FHStG	Fachhochschulstudiengänge GmbH
FN	Firmenbuchnummer
gem.	gemäß
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOP	Gross Operating Profit
GV	Generalversammlung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusiv
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden
iSd	im Sinne der
iVm.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KI	Kreditinstitut
KKVOG	Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG

KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.
Kurbad AG	Kurbad Tatzmannsdorf Aktiengesellschaft
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LReg	Landesregierung
LRH	Landes-Rechnungshof/höfe
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
max.	maximal
ME	Monats-Euribor
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
p.a.	per annum
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssatz
RSt.	Rückstellungen
RZ	Randziffer
S.	Seite
SWT	Seewinkeltherme Besitz GmbH
Tab.	Tabelle
TZ	Technologiezentrum
TZE	Technologiezentrum Eisenstadt GmbH
TZG	Technologiezentrum Güssing GmbH
TZJ	Technologiezentrum Jennersdorf GmbH
TZM	Technologiezentrum Mittelburgenland GmbH
TZN	Technologiezentrum Neusiedl GmbH
TZP	Technologiezentrum Pinkafeld GmbH
u.a.	unter anderem
u.ä.	und Ähnliches
UA	Unterabschnitte
UGB	Unternehmensgesetzbuch (ersetzt seit 1.1.2007 das HGB)
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
Ver.	Version
vgl.	vergleiche
vlfng.	vorläufig/en
VO	Verordnung
WBG	Wohnbau Burgenland GmbH
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG
WiBuG	Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kenndatenfeld BVOG	22
Tab. 2: Langfristige Kredite BVOG	29
Tab. 3: Kreditrahmenverträge/Barvorlagen BVOG	30
Tab. 4: Kreditkonditionen langfristige Kredite mit Nominale zum 30.04.2015	37
Tab. 5: Kreditkonditionen kurzfristige Kredit-/Barvorlagenrahmen (Stand 30.04.2015).....	38
Tab. 6: Vergleich Benotung Bonitätskennzahlen lt. BVOG und gem. Quicktest	43
Tab. 7: Ampelsystem der BVOG für die Bonitätsbewertung.....	44
Tab. 8: Darlehensmargen in Basispunkten gem. EU-Referenzzinssatz	48
Tab. 9: URG-Kennzahlen 2012-2014 der BVOG.....	53
Tab. 10: Kaufpreiskomponenten BVOG	56
Tab. 11: Aufwendungen für Dienstleistungen betreffend die BVOG	58
Tab. 12: Komponenten Zinssatzermittlung Kredit iHv. 100 Mio. EUR an BLh	66
Tab. 13: Anleihen- und Kreditkonditionen BLh ab Juni 2016	67
Tab. 14: Vertragsbeziehungen zwischen BVOG und BELIG (Stand 30.04.2015)	68
Tab. 15: Komponenten Zinssatzermittlung Kredit iHv. 25 Mio. EUR an BELIG	69
Tab. 16: Komponenten bei Ermittlung Zinsaufschlag Kredit iHv. 30 Mio. EUR an BELIG	69
Tab. 17: Ablauf Zinssatzermittlung Kredit iHv. 20 Mio. EUR an BELIG	70
Tab. 18: Komponenten bei Ermittlung Zinsaufschlag Kredit iHv. 20 Mio. EUR an BELIG	71
Tab. 19: Kredite BVOG an Technologiezentren.....	80
Tab. 20: Komponenten Zinssatzermittlung Kredite iHv. 25 Mio. EUR an TZs.....	80
Tab. 21: Komponenten Zinssatzermittlung Kredit iHv. 7,5 Mio. EUR an TZE	81
Tab. 22: Vergleich der Bonitätsbeurteilungen TZE und TZG	82
Tab. 23: Kreditvertragliche Beziehungen BVOG mit FH-Errichter	83
Tab. 24: Zahlungsflüsse KRAGES, BVOG, BLh, WBG und Land Burgenland.....	88
Tab. 25: Bonitätskennzahlen BVOG.....	101

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: KKVOG: Ergebnis Genussrecht, Ausschüttungen und Anleihezinsen BLh inkl. Haftungs- entgelt 2006-2010/11	24
Abb. 2: Geschäftsmodell BVOG inkl. Mittelherkunft des Genussrechtskapitals.....	27
Abb. 3: Kredit-/Kreditrahmennehmer in % des aushaftenden Kreditvolumens per 30.04.2015	30
Abb. 4: Stand der aushaftenden langfristigen Kredite der BVOG zum jeweiligen Stichtag	36
Abb. 5: Stand der aushaftenden kurzfristigen Kredite der BVOG zum jeweiligen Stichtag.....	36
Abb. 6: Stand der externen Liquiditätshaltung zum jeweiligen Stichtag	41
Abb. 7: Eigentümerstruktur BVOG	54
Abb. 8: Entwicklung Ergebnis Genussrecht, Ausschüttungen an Land Burgenland und Anleihe- zinsen der BLh inkl. Haftungsentgelt 2011/12-2013/14	57
Abb. 9: Kreditvergabe BVOG Teilprozesse	61
Abb. 10: Auszug Beteiligungsverhältnis Seewinkeltherme Besitz GmbH	73
Abb. 11: Zeitliche Abfolge der Kreditgewährung der BVOG an die SWT/WiBuG	74
Abb. 12: kreditvertragliche Beziehungen zw. BVOG, WiBuG, SWT und Land Burgenland	77
Abb. 13: Chronologie Kreditvergaben BVOG an FH-Errichter	84
Abb. 14: Zahlungsflüsse KRAGES, BVOG, BLh, WBG und Land Burgenland	88
Abb. 15: Entwicklung der Barvorlagen an das Land Burgenland von 04.2012 bis 04.2015	93
Abb. 16: Beteiligungsverhältnisse BVOG, Land Burgenland, Kreditnehmer	99
Abb. 17: Vertragsbeziehungen der BVOG – Stand 30.04.2015	100
Abb. 18: Entwicklung EONIA 11/2005-11/2015	102
Abb. 19: Entwicklung 3-Monats-Euribor 11/2005-11/2015	102
Abb. 20: Entwicklung 6-Monats-Euribor 11/2005-11/2015	103
Abb. 21: Entwicklung 12-Monats-Euribor 11/2005-11/2015.....	103
Abb. 22: Entwicklung Wechselkurs EUR/CHF 11/2005-11/2015.....	104



Glossar

Annuität	Periodisch zu zahlende Rate auf eine Kapitalschuld, die aus einem Zins- und einem Tilgungsanteil besteht (Annuität = Tilgungsrate + Zins).
Barvorlage	Günstiger kurzfristiger Überbrückungskredit für erstklassige Kunden. Laufzeit bis zu zwölf Monate.
Basel II	Vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht empfohlene Bestimmungen zur Eigenkapitalhinterlegung von Banken. Die Höhe der Eigenkapitalhinterlegung bei Kreditvergaben hängt von der Bonität der Kreditnehmer ab. Die Umsetzung in verbindliches Recht in der Europäischen Union erfolgte im Jahr 2006. Aufbauend auf Basel II folgte im Jahr 2013 mit Basel III ein weiteres Maßnahmenpaket zur Bankenaufsicht.
Basispunkt	Bezeichnung an internationalen Finanzmärkten für 0,01 Prozentpunkte bei Renditen, Zinssätzen und Kursen. 100 Basispunkte entsprechen einem Prozentpunkt.
Betriebsleistung	Summe einzelner Komponenten der Erfolgsrechnung eines Unternehmens: Umsatzerlöse zuzüglich Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen sowie Erträge aus dem Anlagenverkauf.
Bonität	Kreditwürdigkeit eines Schuldners. Drückt die Fähigkeit aus, zukünftige finanzielle Verpflichtungen vollständig und fristgerecht erfüllen zu können (wirtschaftliche Fähigkeit) und zu wollen (Zahlungswilligkeit).
Bonitätsbeurteilung	Prüfung der Zahlungsfähigkeit eines Vertragspartners vor Vertragsabschluss. Bei Kreditbeziehungen wird diese auch als Kreditwürdigkeitsprüfung bezeichnet. Grundsätzlich gilt: je besser die Bonität des Kreditnehmers, desto besser die Kreditkonditionen.
Cash Flow	Geldflussrechnung zur Bewertung der Innenfinanzierungskraft eines Unternehmens. Bei einem positiven Cash Flow liegt ein Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen vor. Je nach Betrachtungsweise werden in der Praxis unterschiedliche Arten von Cash Flows (z.B. operativer Cash Flow, Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit) berechnet.
Cash Flow Quote	Anteil der Betriebsleistung, der liquiditätswirksam im Unternehmen verbleibt und für Investitionen, Tilgung von Verbindlichkeiten und Gewinnausschüttungen zur Verfügung steht.
Constant Maturity Swap	Der „Constant Maturity Swap“ (CMS-Swap) stellt eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien dar, bei der Zinszahlungen gleicher Währung über einen festgelegten Betrag während einer bestimmten Laufzeit ausgetauscht werden.

Dingliche Rechte	Dingliche Rechte stellen Rechte dar, die <i>„einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen“</i> . Dingliche Sachenrechte umfassen das Recht des Besitzes, des Eigentumes, des Pfandes, der Dienstbarkeit und des Erbrechtes.
EBIT	„Earnings before interest and tax“ – Operativer Gewinn vor Zinsen und Ertragsteuern. Stellt die Ertragskraft aus der operativen Geschäftstätigkeit von Unternehmen dar. Ermöglicht Vergleiche unabhängig von der jeweiligen Finanzstruktur.
EGT	„Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ – Entspricht dem EBIT zuzüglich des Finanzergebnisses. Ermöglicht einen Vergleich zwischen Unternehmen ohne Verzerrungen aufgrund unterschiedlicher Steuersysteme.
Eigenkapitalanteil	Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital eines Unternehmens. Kennzahl zur Bewertung der finanziellen Stabilität und Unabhängigkeit von Firmen.
Emittent	Unternehmen bzw. Bank, das Wertpapiere ausstellt und somit deren Schuldner ist.
EONIA	„Euro OverNight Index Average“. Der EONIA ist ein durchschnittlicher Zinssatz, zu dem sich Banken im Euro-Währungsgebiet über Nacht gegenseitig unbesichert Geld leihen. Dieser wird von der Europäischen Zentralbank auf Basis von gewichteten Durchschnittszinssätzen berechnet. Der EONIA ist ein weltweit anerkannter Zinsindex für kurzfristige unbesicherte Geldmarktkredite im Euroraum.
ESVG 2010	Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) stellt ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem dar. Es beschreibt systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft (Region, Land, Ländergruppe) mit ihren wesentlichen Merkmalen und Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften. Das Europäische Parlament und der Rat legten das ESVG 2010 im Mai 2013 in der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 fest. Es trat entsprechend der Veröffentlichung im Amtsblatt im Juli 2013 in Kraft. Ferner hatte die Kommission bis September 2014 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorzulegen, der Informationen über öffentlich-private Partnerschaften und andere implizite Verbindlichkeiten, etwa Eventualverbindlichkeiten, außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu enthalten hatte.
EURIBOR	„Euro Interbank Offered Rate“ – Euro-Referenzzinssatz für variabel verzinsliche Termingelder im Zwischenbanken-Handel. Es erfolgt eine tägliche Ermittlung für Laufzeiten zwischen einer Woche und zwölf Monaten durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken). Die Euribor-Werte gelten als Basistarif für Zinsprodukte wie etwa Euro-Kredite, Sparkonten, Hypotheken und Zinsswaps.

Genussrecht, unverbrieftes, obligationenartiges	Finanzierungsinstrument, das vom Emittenten (z.B. Kapital-, oder Personengesellschaft) an den Genussrechtsinhaber ausgegeben wird. Dabei stellt der Genussrechtsinhaber dem Emittenten Kapital zur Verfügung, wofür diesem eine Gewinnbeteiligung eingeräumt wird. Der Inhaber hat weder Stimmrechte noch sonstige Mitgliedschaftsrechte. Das Genussrecht kann in Form von Genussscheinen verbrieft werden.
Gesamtkapitalrentabilität	Gibt die Verzinsung des gesamten Kapitaleinsatzes in einem Unternehmen an, ohne die vorliegende Finanzierungsstruktur zu berücksichtigen.
GOP	„Gross Operating Profit“ – ist die englische Übersetzung für Betriebsergebnis. Es ist die Kennzahl, welche sich als Differenz zwischen Umsatz und betriebsnotwendigem Aufwand definiert. Der GOP drückt das Potential aus, indem es einem Unternehmen möglich ist, Zinsen und Kapital zu bedienen.
Gewinnausschüttung, verdeckte	Verdeckte Gewinnausschüttung bezeichnet Vorgänge, bei denen eine GmbH zu Lasten ihres Gewinns einem Gesellschafter oder einer Person, die einem Gesellschafter nahesteht, Vorteile zuwendet. Entscheidend ist, dass einem fremden Dritten, also einer Person, die nicht Gesellschafter ist oder einem Gesellschafter nahesteht, ein solcher Vorteil nicht zugewendet worden wäre.
Horizontale Finanzierungsregel	Die horizontale Finanzierungsregel fordert, dass langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert werden soll (Fristenkongruenz). Eine kurzfristige Finanzierung langfristiger Vermögenswerte kann zu Liquiditätsengpässen führen.
Internes Kontrollsystem (IKS)	<p>Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein Prozess, der in die Arbeits- und Betriebsabläufe eines Unternehmens eingebettet ist. Dieser wird von Führungskräften und Mitarbeitern durchgeführt, um bestehende Risiken zu erfassen, zu steuern und somit einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen.</p> <p>Die interne Kontrolle unterstützt u.a. die Erreichung folgender allgemeiner Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellung ordnungsgemäßer, ethischer, wirtschaftlicher, effizienter und wirksamer Abläufe; – Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften; – Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmäßigkeiten; – Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchhaltung; – Schutz der Vermögenswerte vor Verlust, Missbrauch und Schaden.
Interpolierter Euribor	Kommt bei einer Zinslaufzeit zur Anwendung, für die kein eigener Euribor-Zinssatz vorhanden ist. Der interpolierte Euribor wird aus einem Wert von vorhandenen Euribor-Zinssätzen ermittelt. Je nach Zinslaufzeit (z.B. Ausnutzungsdauer eines Kreditrahmens) wird dieser zwischen dem nächstliegenden kleineren und dem nächstliegenden größeren Euribor-Zinssatz berechnet.

Kreditrisiko	Stellt das Ausfallsrisiko dar, bei dem für den Kreditgeber aufgrund von Zahlungsausfällen der Kreditnehmer Verluste auftreten.
Marktrisiko	Beschreibt das Risiko, finanzielle Verluste infolge geänderter Marktpreise (z.B. Zinsen, Wechselkurse) zu erleiden. Eine Unterform stellt das Zinsänderungsrisiko dar.
Nominale	Das Nominale ist gleichbedeutend mit dem Nennwert und stellt die Darlehenssumme dar, die im Darlehensvertrag zwischen Darlehensnehmer und -geber vereinbart wurde.
Operationelles Risiko	Stellt das Risiko von Verlusten dar, welche durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen können. Diese umfassen auch Rechtsrisiken.
Rating	Beim Rating wird nach einem standardisierten Verfahren die Rückzahlungsfähigkeit eines Schuldners hinsichtlich seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen bewertet.
Reorganisationsverfahren	Das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) regelt, dass bestandsgefährdete Unternehmen die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen können. Ziel dieses Verfahrens ist eine Verbesserung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gefährdeten Unternehmens um dessen nachhaltige Fortführung zu sichern.
Schuldentilgungsdauer in Jahren	Betriebswirtschaftliche Kennzahl, die angibt, in wie vielen Jahren ein Unternehmen das aufgenommene Fremdkapital aus dem erwirtschafteten Cash Flow zurückführen könnte.
SWAP	Engl. "Tausch", ist ein Geschäft, bei dem ein an einen anderen Referenz-Zinssatz für Tagesgeld (z.B. EONIA) gebundener und daher variabler Zinssatz gegen einen festen Zinssatz getauscht wird.
Verschuldungsgrad	Stellt das Eigenkapital in Relation zum Fremdkapital dar. Zeigt die Finanzierungsstruktur bzw. Verschuldung eines Unternehmens auf.
Zinsänderungsrisiko	Bezeichnet die Gefahr, bei Änderungen der Zinslandschaft während der Kreditlaufzeit nicht bzw. nicht sofort Anpassungen auf das neue Zinsniveau vornehmen zu können.
Zinsdeckung	Gibt die Fähigkeit eines Unternehmens an, die Zinsen für seine Finanzverbindlichkeiten aus dem Gewinn vor Steuern und Zinsen zu bezahlen.

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgl. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf den aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalten sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen. Der BLRH berät die geprüften Stellen durch seine Empfehlungen.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stellen die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüfenden Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

1. Sachverhaltsdarstellung
2. Beurteilung durch den BLRH
3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002 idgF.

II. Teil

1. Zusammenfassung

(1) Die BVOG hielt eine Genussrechtseinlage des Landes Burgenland in Höhe von 225 Mio. EUR. Mit diesen Geldmitteln führte die BVOG eine Vielzahl bankähnlicher Finanzgeschäfte durch. Dies waren hauptsächlich Kreditvergaben an das Land Burgenland sowie an direkte und indirekte Beteiligungen des Landes. Das Land verfolgte mit diesen Finanzgeschäften das Ziel, marktübliche Zinserträge aus diesen Kreditvergaben zu erhalten.

Das Geschäftsmodell der BVOG enthielt nach Ansicht des BLRH eine Vielzahl rechtlicher und wirtschaftlicher Risiken. Diese trug das Land Burgenland bis zur Höhe des Genussrechtsnominale von 225 Mio. EUR. Diesen Risiken stand der Anspruch des Landes Burgenland auf Gewinnausschüttung durch die BVOG gegenüber. Diese betrug in den ersten drei Geschäftsjahren der BVOG insgesamt 22,3 Mio. EUR.

(2) Eine Prüfung der Bonität der Kreditnehmer erfolgte erst nach Vergabe sämtlicher der 13 langfristigen Kredite im Nominalwert von 236 Mio. EUR. Für den BLRH war die Marktüblichkeit dieser Vorgangsweise nicht gewährleistet. Die Ermittlung der Kreditzinssätze war uneinheitlich und teilweise intransparent. Ferner verzichtete die BVOG größtenteils auf die Einholung von Vergleichsangeboten von Kreditinstituten.

Die Burgenländische Landesholding GmbH (BLH) war mit einem Kredit in Höhe von 100 Mio. EUR der größte Kreditnehmer. Diese übte als Mehrheitsgesellschafter auch die Geschäftsführung der BVOG aus. Maßnahmen zur Beseitigung von vorliegenden Unvereinbarkeiten zwischen den Bediensteten der BLH und deren Funktionen bei kreditnehmenden Gesellschaften lagen nicht vor.

Der BLRH sah die Rückführung der Kredite aufgrund der geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzelner Kreditnehmer als gefährdet an. Er bewertete dies insbesondere bei langfristigen Kreditvergaben kritisch und verwies in diesem Zusammenhang auf die Verlustübernahme durch das Land Burgenland.

(3) Neben den wirtschaftlichen Risiken zeigte der BLRH auch erhebliche rechtliche Risiken auf. Diese resultierten u.a. aus der Durchführung von bankähnlichen Finanzgeschäften.

In Anbetracht der Summe der einzelnen wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, beurteilte der BLRH nicht nur die einzelnen Kreditvergaben als kritisch, sondern sah das gesamte Geschäftsmodell der BVOG in Frage gestellt.

2. Feststellungen

2.1 Beirat

Zur Unterstützung bei der Veranlagung des Genussrechtskapitals richtete das Land Burgenland einen Beirat ein. Dieser trat in den Jahren 2013 und 2014 lediglich einmal pro Jahr zusammen. Die Geschäftsordnung sah zumindest halbjährliche Beiratssitzungen vor. *(siehe III. Teil–2.2.2)*

2.2 Anlage-richtlinien

Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland erst im September 2013 – 18 Monate nach Erwerb der Anteile durch die BLh und die WBG – Anlagerichtlinien erließ. Zu diesem Zeitpunkt hatte die BVOG bereits zehn Kredite in Höhe von 190 Mio. EUR gewährt.

Das Land Burgenland übernahm das alleinige Risiko für Verluste der BVOG bis zur Höhe der Genussrechtseinlage in Höhe von 225 Mio. EUR. Damit trug das Land die dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken wie z.B. das Marktrisiko, Kreditausfallsrisiko und das Refinanzierungsrisiko der Kreditnehmer bei vorzeitiger Kündigung durch die BVOG.

Das Land Burgenland erließ in den Anlagerichtlinien keine Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Bonität der Kreditnehmer.

Die BVOG vergab rund 74% (168,3 Mio. EUR) des aushaftenden Kreditvolumens per 30.04.2015 in Form von Krediten an lediglich zwei Gesellschaften. Der BLRH sah darin ein erhöhtes Kreditkonzentrationsrisiko. *(siehe III. Teil–3.1.2)*

2.3 Kredit-verträge

Die Kreditverträge enthielten ein uneingeschränktes, ausschließlich der BVOG zustehendes, Kündigungsrecht ohne Angabe von Gründen. Das Land Burgenland übernahm bei vorzeitiger Kündigung der Kreditverträge das Marktrisiko zum Kündigungszeitpunkt.

Der BLRH bemängelte, dass der GF der BLh mehrere Kreditverträge bereits am 30.03.2012 unterzeichnete. Dies obwohl die Vertretungsbefugnis gemäß Firmenbuch erst am 31.03.2012 vorlag. *(siehe III. Teil–3.2.2)*

2.4 Kredit-konditionen

Die BVOG vergab 13 langfristige Kredite mit einem ursprünglichen Nominalwert in Höhe von 236 Mio. EUR. Davon waren zehn über die gesamte Kreditlaufzeit (rd. 26 Jahre) fix verzinst und drei Kredite variabel verzinst. Weiters gewährte die BVOG drei variabel verzinsten Kreditrahmenverträge sowie Barvorlagen auf EONIA-Basis.

Ein von der BVOG beauftragter Unternehmensberater holte für die Ermittlung der langfristigen Fixzinskonditionen keine Vergleichsangebote von Banken ein. Die BVOG selbst forderte diese auch nicht ein.

Am 30.03.2012 ermittelte der Unternehmensberater für acht Kreditnehmer – trotz unterschiedlicher Bonität – zwei Fixzinsätze. (siehe III. Teil–3.4.2)

2.5 Bonitätsprüfung

Der BLRH kritisierte, dass die BVOG erst im September 2014 – rund zweieinhalb Jahre nach Beginn der Kreditvergaben – eine schriftliche Bonitätsprüfung der kreditnehmenden Gesellschaften erstellte.

Er bemängelte ferner, dass die BVOG zur Bonitätsprüfung ausschließlich die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 heranzog und keinen Periodenvergleich vornahm. Die BVOG führte zudem keine in die Zukunft gerichtete Unternehmensanalyse für die Beurteilung der Bonität der Kreditnehmer durch.

Darüber hinaus berücksichtigte die BVOG bestimmte Kennzahlen bei der Bonitätsprüfung unterschiedlich.

Zudem wandte die BVOG ein äußerst mildes Benotungsschema bei der Bonitätsprüfung an.

Die BVOG unterzog eine kreditnehmende Gesellschaft ursprünglich keiner schriftlichen Bonitätsprüfung. (siehe III. Teil–3.6.2)

2.6 Bankwesensgesetz

Sowohl die Überlassung des Genussrechtskapitals an die BVOG als auch die Kreditvergaben der BVOG an Landesgesellschaften erfüllten den Tatbestand des Einlagengeschäfts bzw. des Kreditgeschäfts im Sinne des Bankwesensgesetzes (BWG). Das Einlagengeschäft und die Kreditgeschäfte erfolgten gewerblich im Sinne des BWG.

Die BVOG holte im April 2013 ein Gutachten zur Frage des Vorliegens einer Konzessionspflicht ein. Aufgrund der Anwendbarkeit des Konzernprivilegs sah dieses Gutachten keine Notwendigkeit einer Bankkonzession nach dem BWG vor. Der BLRH wies jedoch darauf hin, dass das BWG keine explizite Konzernausnahme normierte. (siehe III. Teil–4.3.2)

2.7 Unternehmensreorganisationsgesetz

Die BVOG erfüllte gemäß URG die Voraussetzungen zur Vermutung eines Reorganisationsbedarfs. Der Wirtschaftsprüfer kam seiner gesetzlichen Redepflicht nach und erteilte aufgrund des Geschäftsmodells der BVOG einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. (siehe III. Teil–4.6.2)

2.8 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der BLh fasste seine Beschlüsse zum überwiegenden Teil im Umlauf. In Anbetracht der hohen Kreditsummen erachtete der BLRH die Willensbildung und Entscheidung im Sitzungsverfahren für zweckmäßiger. (siehe III. Teil–5.1.2)

2.9 Aufwendungen für Dienstleistungen

Für die Beauftragung des Unternehmensberaters und des Wirtschaftsprüfers holte die BVOG keine Vergleichsangebote ein. Sie beauftragte den Unternehmensberater lediglich mündlich.

Ab dem zweiten Jahr der Geschäftsbeziehung vereinbarte die BVOG mit dem Unternehmensberater eine Pauschalierung für die Leistungsverrechnung. (siehe III. Teil–5.4.2)

2.10 Internes Kontrollsystem der BVOG

Die BVOG führte eine Risikoanalyse lediglich ansatzweise durch.

Der BLRH stellte kritisch fest, dass eine Bedienstete der BLh die Bonitätsprüfung erstellte und zudem als GF die Kreditverträge für sechs kreditnehmende Gesellschaften unterzeichnete.

Der GF der BLh unterfertigte den Kreditvertrag über 100 Mio. EUR von der BVOG an die BLh sowohl für die Kreditgeberin als auch für die Kreditnehmerin.

Der BVOG fehlten ferner interne Kontrollinstanzen, die eine zeitnahe Bonitätsprüfung vor den einzelnen Kreditvergaben einforderten.

Die BVOG erstellte keine Prozessbeschreibung für Vertragsänderungen wie Kreditaufstockungen und Laufzeitverlängerungen. Sie hatte dafür keine einheitliche Vorgehensweise.

Bei möglichen Änderungen der Zinslandschaft konnte die BVOG für die gesamte Kreditlaufzeit von über 25 Jahren keine Zinsanpassungen vornehmen. (siehe III. Teil–5.5.2)

2.11 Burgenländische Landesholding GmbH

Die BVOG gewährte der BLh den höchsten Kreditbetrag in Höhe von 100 Mio. EUR. Der BLRH stellte fest, dass ab Mitte 2016 Unsicherheiten betreffend der Rückzahlungsfähigkeit der BLh vorlagen. (siehe III. Teil – 6.2.2)

2.12 BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

Bei der Ermittlung der Zinskonditionen für den Kredit im Jahr 2014 in Höhe von 20 Mio. EUR zog die BVOG ursprünglich den Zinssatz der BELIG aus einer Kreditgewährung aus dem Jahr 2012 heran.

Im September 2014 ermittelte die BVOG den Zinssatz lediglich aufgrund eines von der Kreditnehmerin eingeholten Angebots. Die Einholung mehrerer, zeitnaher Vergleichsangebote forderte die BVOG nicht ein.

Die BVOG verbesserte die Bonitätseinstufung der BELIG, ohne eine in die Zukunft gerichtete Kapitaldienstfähigkeitsprüfung durchgeführt zu haben. (siehe III. Teil–6.3.2)

2.13 Wirtschaft Burgenland GmbH/See- winkeltherme Besitz GmbH

Der BLRH bemängelte, dass die BVOG bei der Kreditvergabe an die Seewinkeltherme Besitz GmbH (SWT) Kreditkonditionen eines vom Land Burgenland wirtschaftlich beherrschten Vereins heranzog.

Obwohl die SWT Endempfängerin des Kredits in Höhe von 12,5 Mio. EUR an die Wirtschaft Burgenland GmbH (WiBuG) war, führte die BVOG zunächst lediglich eine Bonitätsbewertung für die WiBuG und nicht für die SWT durch.

Für die Berechnung der Zinsdeckung der WiBuG rechnete die BVOG Landeszuschüsse an die WiBuG hinzu. Dies führte zu einer Verbesserung der Bonitätsbeurteilung der WiBuG.

Die BVOG führte zum Zeitpunkt der Kreditvergabe keine Bonitätsbewertung der SWT durch. Dies obwohl sie als Endempfängerin des Kredites die wirtschaftliche Schuldnerin des Kredites war und somit den Annuitätendienst zu leisten hatte.

Angesichts der geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der SWT stellte der BLRH ihre zukünftige Kapitaldienstfähigkeit in Frage. *(siehe III. Teil–6.4.2)*

2.14 Techno- logiezentren

Die BVOG erhöhte den Kreditbetrag für das TZ Güssing dreimal und nahm dabei keine erneute Überprüfung der Zinskonditionen vor.

Obwohl die Technologiezentren unterschiedliche Bonitätsbewertungen aufwiesen, vereinbarte die BVOG in den Kreditverträgen vom 30.03.2012 mit den sechs Technologiezentren die gleichen Kreditkonditionen. Gemäß dem Leitfaden zum Risikobericht sollten unterschiedliche Bonitätsbewertungen zu unterschiedlichen Zinssätzen führen. *(siehe III. Teil–6.5.2)*

2.15 Fachhoch- schulerrichtungs GmbH

Der BLRH stellte kritisch fest, dass die BVOG den langfristigen Kreditvertrag in Höhe von 16 Mio. EUR mit der FH-Errichter zu einem Zeitpunkt abschloss, zu dem zwischen der FH-Errichter und der Fachhochschulstudiengänge GmbH (FHStG) noch keine vertragliche Vereinbarung über einen Mietvertrag bestand. Nach Ansicht des BLRH hing die Kapitaldienstfähigkeit der FH-Errichter jedoch maßgeblich von den Einnahmen aus diesem Mietvertrag ab.

Weiters bemängelte der BLRH, dass die BVOG die Laufzeitverlängerungen sowie die betragsmäßigen Aufstockungen der kurzfristigen Barvorlage der FH-Errichter dreimalig unter gleichbleibenden Konditionen gewährte. Dies obwohl die kreditgewährenden Banken der FH-Errichter im Jahr 2012 lediglich unter Erhöhung der Kreditkonditionen eine Verlängerung der ausgelaufenen Kredite in Aussicht stellten. *(siehe III. Teil–6.6.2)*

**2.16 Bgld.
Kranken-
anstalten GmbH**

Die KRAGES wies per 31.12.2014 gegenüber dem Land Burgenland Forderungen in Höhe von rund 83,5 Mio. EUR auf. Diese resultierten unter anderem aufgrund einer Abgangsdeckung.

Unabhängig von den offenen Forderungen gewährte die BVOG der KRAGES einen Kreditrahmen bis zu einer Höhe von 12,5 Mio. EUR.

Die BVOG konnte jedoch die notwendigen Geldmittel für die Ausnützung des Kreditrahmens über den Jahresultimo 2014 nicht bereitstellen. Zwei weitere Landesgesellschaften stellten die Kreditmittel der KRAGES zur Verfügung.

Die BVOG gewährte der KRAGES einen abgerufenen Teilbetrag des Kreditrahmens entgegen den vertraglichen Bestimmungen durchgehend rd. sechs Monate. Der Kreditrahmenvertrag sah eine maximale Ausnutzungsdauer von drei Monaten vor.

Die BVOG erstellte für die KRAGES vor Vertragsabschluss keine Bonitätsbewertung. *(siehe III. Teil-6.7.2)*

**2.17 Kurbad
Tatzmannsdorf
AG**

Die BVOG gewährte im Vergleich zu den von der Kurbad AG eingeholten Kreditangeboten den günstigsten Zinssatz.

Die BVOG verbesserte die Gesamtbonität der Kurbad AG aufgrund von Sondereffekten im Jahresabschluss 2013. Die BVOG führte dies ohne Berücksichtigung eines Periodenvergleichs durch. *(siehe III. Teil-6.8.2)*

**2.18 Land
Burgenland**

Das Land Burgenland nahm ebenso von der BVOG kurzfristige Kredite in Anspruch und zahlte hierfür Zinsen. Dies obwohl das Land Burgenland selbst Inhaber des Genussrechtskapitals war. *(siehe III. Teil-6.9.2)*

3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand Gegenstand der Prüfung war die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells der BVOG.
- 3.2 Gesetzliche Grundlagen Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4, 5 und 6 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.3 Prüfungsanlass Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 BLRHG.
- 3.4 Geprüfte Stellen Geprüfte Stellen waren das Land Burgenland, die Burgenländische Landesholding GmbH, die Wirtschaft Burgenland GmbH, die Seewinkeltherme Besitz GmbH und die Burgenländische Krankenanstalten-Ges.m.b.H.
- 3.5 Prüfungsziele Prüfungsziel war v.a.:
- die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen,
 - die Überprüfung der Marktüblichkeit der Kreditkonditionen,
 - die Überprüfung des Geschäftsmodelles der BVOG,
 - die Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien und
 - die Kosten des Geschäftsmodells.
- Der Prüfungsschwerpunkt lag bei der Überprüfung des Geschäftsmodells und der Marktüblichkeit der Kreditkonditionen. Besonderes Augenmerk legte der BLRH auf die Methodenwahl bei der Zinssatzermittlung.
- 3.6 Überprüfter Zeitraum Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom Abschluss der ersten Kreditverträge am 30.03.2012 bis zum Ende der Prüfungshandlungen im November 2015.
- 3.7 Prüfungshandlungen Die Gebarungsprüfung des BLRH umfasste folgende Prüfungshandlungen:
- Einsichtnahme in Unterlagen,
 - Befragungen,
 - Nachberechnungen,
 - Nachvollziehen,
 - Einholung von Gutachten sowie
 - analytische Prüfungshandlungen.
- 3.8 Prüfungsablauf (1) Der BLRH leitete die Prüfung am 06.05.2015 beim Geschäftsführer der Burgenländischen Landesholding GmbH ein. Weiters leitete der BLRH am 05.05.2015 beim Landesamtsdirektor, am 01.07.2015 beim GF der Burgenländischen Krankenanstalten-Ges.m.b.H und am 24.08.2015 bei einem Geschäftsführer der Wirtschaft Burgenland GmbH und dem Geschäftsführer der Seewinkeltherme Besitz GmbH ein.

(2) Das Abschlussgespräch fand mit dem GF der Burgenländischen Landesholding GmbH am 26.11.2015 statt. Der BLRH übergab den vorläufigen Prüfungsbericht den geprüften Stellen am 04.12.2015. Die Stellungnahmefrist gem. § 7 Bgld. LRHG endete am 12.02.2016.

(3) Die Stellungnahme der Bgld. LReg. langte beim BLRH am 10.02.2016 innerhalb der gesetzlichen Stellungnahmefrist ein. Ebenso erhielt der BLRH von der Burgenländischen Landesholding GmbH die Stellungnahme der Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG am 12.02.2016 im Rahmen der gesetzlichen Stellungnahmefrist.

Die Wirtschaft Burgenland GmbH, die Seewinkeltherme Besitz GmbH und die Burgenländische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. gaben keine Stellungnahmen zum vorläufigen Prüfungsergebnis ab. Der BLRH schloss die Äußerungen der geprüften Stellen im Volltext im V. Teil des Prüfungsberichts als Anlagen 9, 10 und 11 bei.

3.9 Vollständig- keitserklärungen

Der Landesamtsdirektor, der Geschäftsführer der Burgenländischen Landesholding GmbH, der Geschäftsführer der Burgenländischen Krankenanstalten Ges.m.b.H, der Geschäftsführer der Seewinkeltherme Besitz GmbH und ein Geschäftsführer der Wirtschaft Burgenland GmbH gaben am 04.12.2015 folgende Vollständigkeits-erklärungen ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

3.10 Prüfungs- behinderung

Es lagen keine Prüfungsbehinderungen vor. Der BLRH hob die durchgängig gute Zusammenarbeit mit den geprüften Stellen hervor.

III. Teil

1. Kenndatenfeld

BURGENLÄNDISCHE LANDESHOLDING VERMÖGENSVERWALTUNGS GMBH & CO OG ehemals: Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG			
Gründung:	Gesellschaftsvertrag vom 16.07.2003, Eintragung in das Firmenbuch am 29.07.2003 (FN 237391 f)		
Rechtsform, Sitz:	Offene Gesellschaft Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt		
Unternehmensgegenstand:	Jede Art der Verwaltung eigener Vermögenswerte Bankgeschäfte ausgeschlossen		
Kapitaleinlage:	40.000 EUR, hierauf geleistet: 40.000 EUR		
Gesellschafter:	<u>von 29.07.2003 bis 30.03.2012:</u> 99% Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH vertrat selbständig 1% KOMMUNALKREDIT Beteiligungs- und Immobilien GmbH nicht vertretungsbefugt <u>von 31.03.2012 bis dato:</u> 99% Burgenländische Landesholding GmbH vertritt selbständig 1% Wohnbau Burgenland GmbH nicht vertretungsbefugt		
	2012	2013	2014
Bilanz	in EUR		
<i>Aktiva</i>			
Anlagevermögen	189.899.423	197.313.468	219.518.729
Umlaufvermögen	39.660.673	30.695.457	7.390.860
<i>Passiva</i>			
Eigenkapital	131.264	51.662	40.000
Fremdkapital	229.428.832	227.957.263	226.869.589
<i>Bilanzsumme</i>	229.560.096	228.008.925	226.909.589
GuV	in EUR		
<i>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</i>	91.264	10.372	-36.278

Tab. 1: Kenndatenfeld BVOG
Quelle: FB (Auszug: 06.05.2015), BVOG; Darstellung: BLRH

2. Ausgangslage

2.1 Historie Genussrecht

- 2.1.1 (1) Im Jahr 2006 veräußerte das Land Burgenland an die Burgenländische Landesholding GmbH (BLh) folgende Anteile an Tochterunternehmen:
- 51% an der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG),
 - 51% an der EU – Kompetenzknoten für Gesundheit-Bad Tatzmannsdorf GmbH,²
 - 99,9876% an der BELIG- Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH,³
 - 100% an der Schloss Esterhazy Management GmbH.

Die Grundlage für den Beteiligungsverkauf bildete der Beschluss der Bgld. LReg vom 01.03.2006.

Das Land Burgenland erzielte aus dem Verkauf dieser Beteiligungen einen Erlös iHv. rd. 225 Mio. EUR. Es beschloss, diesen Verkaufserlös bei der damaligen Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG (KKVOG) zu veranlagern. Die KKVOG begab per 10.08.2006 ein unverbrieftes, obligationenähnliches Genussrecht⁴ mit einem Nominale von 225 Mio. EUR.

Zur Finanzierung des Anteilserwerbs begab die BLh drei endfällige Anleihen in einer Gesamthöhe von 225 Mio. EUR. Die Laufzeit der Anleihen betrug 30 Jahre. Die Anleihen waren in den ersten zehn Jahren fixverzinst. Ab Juni 2016 werden diese für die restliche Laufzeit von 20 Jahren variabel verzinst.

(2) Ziel der Veranlagung für den Zeitraum August 2006 bis März 2012 war die Erhaltung des Kapitals und die Erzielung langfristig stabiler Erträge.

Die Vorgaben des Landes Burgenland an die KKVOG für die Veranlagung waren:

- ein Ertrag entlang der langfristigen Kapitalmarktrendite⁵,
- ein Minimumrating der investierten Anleihen von Single A und
- eine langfristige Veranlagung.

Die KKVOG veranlagte im Wege eines unverbrieften, obligationenartigen Genussrechtes 225 Mio. EUR in Wertpapier-, Fonds- und sonstiges Kapitalvermögen. Die Gesellschaft erzielte in den Rechnungsjahren von 2006 bis 2010/2011 insgesamt einen Veranlagungsertrag iHv. rd. 42,5 Mio. EUR. Dies entsprach einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von rd. 3,68% im Verhältnis zum eingesetzten Genussrechtsnominale.

² Diese hielt wiederum rd. 100 % an der Kurbad Tatzmannsdorf AG.

³ Diese hielt wiederum 99 % an der Landessportzentrum VIVA GmbH.

⁴ Obligationenartige Genussrechte verschaffen dem Berechtigten keine gesellschafterähnliche Position und sehen keine Beteiligung am Liquidationserlös vor. Mangels Substanzbeteiligung liegt im Wesentlichen eine klassische Art der Schuldverschreibung vor.

⁵ SMR Emittenten gesamt – per 11.7. 2006 rd. 4%.

Im Zeitraum 2007 bis 2011⁶ schüttete die KKVOG vom Veranlagungsertrag insgesamt rd. 41,3 Mio. EUR an das Land Burgenland aus. Die restlichen 1,2 Mio. EUR verblieben als Guthaben des Landes Burgenland im Rechnungsabschluss der KKVOG.

Die BLh zahlte im Zeitraum von 2007 bis 2011 rd. 39,7 Mio. EUR an Zinsen und Haftungsentgelt⁷ für die drei Anleihen.

Folgende Abbildung zeigt die jährliche Entwicklung der Ergebnisse aus dem Genussrecht, der Ausschüttungen der KKVOG an das Land Burgenland sowie der Zinszahlungen der BLh für die Anleihen zur Finanzierung des Beteiligungserwerbs:

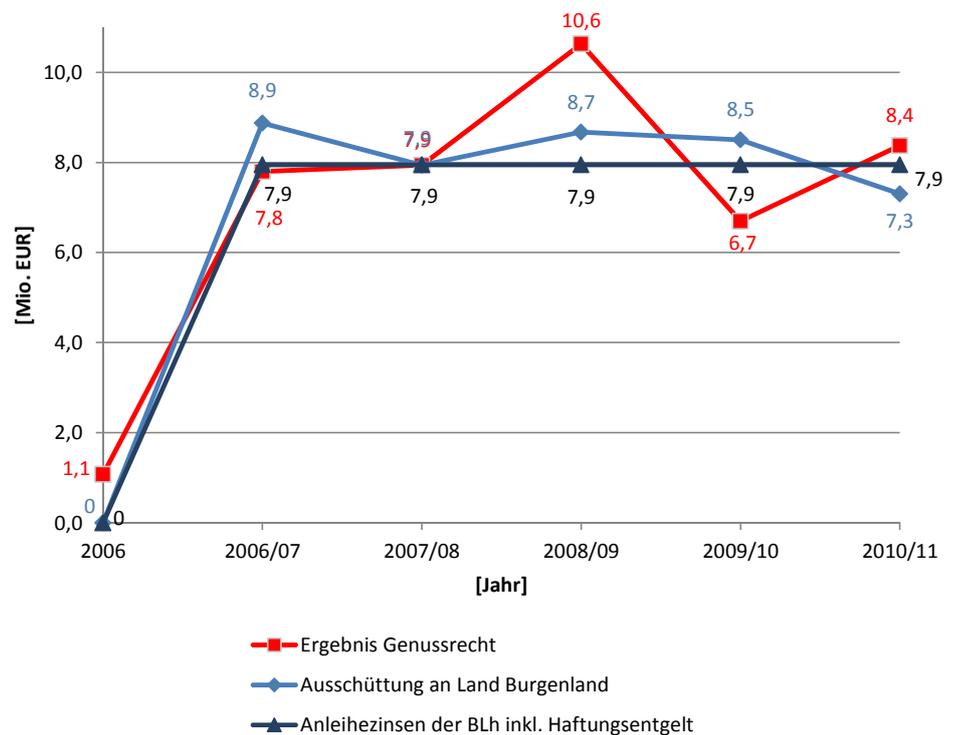


Abb. 1: KKVOG: Ergebnis Genussrecht, Ausschüttungen und Anleihezinsen BLh inkl. Haftungsentgelt 2006-2010/11
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

2.2 Beirat

2.2.1 Zur Unterstützung hinsichtlich der Veranlagung des Genussrechtskapitals beschloss die Bgld. LReg im März 2007 einen Beirat einzurichten. Dieser erarbeitete ein Veranlagungsprofil für die KKVOG und beobachtete dessen Einhaltung. Bei sich ändernden Marktgegebenheiten hatte er erforderliche Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

Der Beirat hatte sieben Mitglieder. Diesem gehörten neben dem Landesrat für Finanzen, zwei Bedienstete des Amtes der Bgld. LReg, sowie vier externe Experten an.

⁶ Im Rumpfrechnungsjahr 2006 erfolgte keine Ausschüttung.

⁷ Die BLh zahlte davon jährlich rd. 0,6 Mio. EUR Haftungsentgelt an das Land Burgenland.

Die Geschäftsordnung des Beirats⁸ sah vor, dass die Beiratsmitglieder so oft es die Interessen der Gesellschaft erforderten, jedoch zumindest halbjährlich eine Sitzung einzuberufen hatten. Von Jänner 2012 bis Ende 2014 fanden fünf Beiratssitzungen statt. Der Beirat trat in den Jahren 2013 und 2014 jeweils nur einmal zusammen.

- 2.2.2 Der BLRH kritisierte, dass der Beirat der BVOG entgegen der Geschäftsordnung in den Jahren 2013 und 2014 lediglich einmal pro Jahr zusammentrat.

Er empfahl, entsprechend seiner Geschäftsordnung zumindest halbjährlich zusammenzutreten.

- 2.2.3 Die Bgld. LReg äußerte sich hierzu wie folgt:

„Die „Geschäftsordnung für den Beirat zur Unterstützung des Landes bei der Veranlagung von Landesmitteln bei der Kommunalkredit“ sieht – wie der LRH in seinem Bericht auch ausführt – mindestens halbjährliche Sitzungen des Beirates vor.

Hierzu ist jedoch anzumerken, dass diese Geschäftsordnung zu einem Zeitpunkt erstellt und auch letztmalig abgeändert wurde, als die Mittel noch bei der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH veranlagt waren und in weiterer Folge diese europaweit in Staatsanleihen/Government Bonds investiert wurden. Dies bedingte naturgemäß eine viel engmaschigere Beaufsichtigung der Veranlagungen.

Seit dem Erwerb der Genussrechtsanteile durch die Burgenländische Landesholding GmbH sowie die Wohnbau Burgenland GmbH wird das Genussrecht jedoch von einer Landestochter (BVOG) verwaltet. Zudem wurde am 28.März 2012 beschlossen (Zl. 3-805/96-2012), das vorhandene Liquiditätsportfolio grundsätzlich nur mehr in eigene Töchter des Landes zu investieren, was eine weitere Risikominimierung zur Folge hatte.

Es bestehen seitens des Landes Überlegungen, die Geschäftsordnung des Beirates auf die neuen Gegebenheiten auszurichten und eine mindestens halbjährliche Zusammenkunft des Beirates nicht mehr vorzusehen.

Darüber hinaus darf noch hingewiesen werden, dass das Land monatliche Informationen über die laufenden Entwicklungen der Aktiva der BVOG erhält. Weiters wird im Rahmen der Regierungssitzungen regelmäßig umfangreich u.a. von Herrn [...] über die Veranlagungen in eigene Töchter Bericht erstattet.“

- 2.2.4 Der BLRH entgegnete, dass das Land Burgenland zum Zeitpunkt der Kreditgewährungen keine Beiratssitzungen einberief. Er hätte eine Einberufung der Beiratssitzungen insbesondere vor den Kreditgewährungen als zweckmäßig angesehen. Zudem sah der BLRH den Beirat auch in diesem Zusammenhang als zusätzliches Steuerungsinstrument sowie Kontrollgremium bei den einzelnen Kreditvergaben.

⁸ Die Geschäftsordnung blieb mit Umfirmierung zur BVOG per 31.03.2012 unverändert.

2.3 Änderung der
Veranlagungs-
strategie

2.3.1 (1) Im Jahr 2012 änderte das Land Burgenland seine Veranlagungsstrategie. Als Begründung hierfür gab das Land Burgenland die Zunahme des Veranlagungsrisikos in Folge der Finanzkrise und den zusätzlichen Liquiditätsbedarf von Landesunternehmen an. Im März 2012 beschloss die Bgld. LReg, das vorhandene Liquiditätsportfolio in eigene Landesunternehmen zu investieren.

(2) Dieses Vorhaben erfolgte in drei Schritten:

- (a) durch Abschichtung⁹ des Wertpapierportfolios,
- (b) durch den Kauf der Anteile an der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs- GmbH & Co OG und
- (c) durch eine neue Veranlagungsstrategie.

Zu (2a) Das Land Burgenland als Genussrechtsinhaber beschloss im Februar 2012 die sukzessive Abschichtung des Portfolios. Der Wert des Genussrechtes betrug in Folge von realisierten Kursgewinnen und erzielten Veranlagungserträgen nach Ende aller Abschichtungs-transaktionen rd. 232,7 Mio. EUR. Aufgrund der Marktentwicklung schichtete die BVOG eine griechische Staatsanleihe mit einem Nominalwert von rd. 30.000 EUR nicht ab.¹⁰

Zu (2b) In einem zweiten Schritt erwarben die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) und die Burgenländische Landesholding GmbH (BLh) am 30.03.2012 sämtliche Anteile an der KKVOG.

Die BLh leistete 368.280 EUR und die WBG 3.720 EUR. Nach dem Anteilserwerb hielt die BLh 99% und die WBG 1% an der Gesellschaft. Die erworbene Gesellschaft war nach erfolgter Umfirmierung im Firmenbuch unter „Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG“ (BVOG) eingetragen.

Die BLh verpflichtete sich im Rahmen einer Verhaltenszusage, die WBG hinsichtlich Kosten aus der Geschäftstätigkeit schad- und klaglos zu halten.

Das Land Burgenland hielt weiter das obligatorische, unverbriefte Genussrecht an der OG. Das Genussrecht hatte eine unbestimmte Laufzeit und war jederzeit durch das Land Burgenland kündbar. Auch eine Teilkündigung war möglich.

Zu (2c) Gleichzeitig mit dem Gesellschafterwechsel in der OG erfolgte eine grundlegende Änderung in der Veranlagungsstrategie. Die Bgld. LReg beschloss am 28.03.2012, das vorhandene Liquiditätsportfolio über Kreditvergaben in Landestöchter zu investieren.

Als Formen der Kapitalüberlassung kamen kurz- und langfristige Kredite in Betracht. Die Kreditvergabe lag in der alleinigen Entscheidung der Organe der BVOG. Ein Rechtsanspruch auf Zuzählung eines Kredites bestand nicht.

⁹ Abschichtung ist die stufenweise Rückzahlung von Beteiligungskapital.

¹⁰ Im Jahresabschluss zum 31.12.2014 wies die BVOG diese Anleihe mit einem Buchwert iHv. 17.600 EUR aus.

(4) Zweck der Kreditvergaben war einerseits das Erwirtschaften stabiler Erträge für das Land Burgenland. Weiters sollten das Land Burgenland selbst sowie die in ihrem Einflussbereich stehenden Rechtsträger *kurz- und schwerpunktmäßig langfristig* finanziert werden.

Als Ertragsziel strebte das Land Burgenland *die Summe der Zinserträge, welche sich fremdüblich am Markt erzielen lassen, an.*

Folgende Abbildung stellt das Geschäftsmodell der BVOG inkl. Mittelherkunft des Genussrechtskapitals dar:

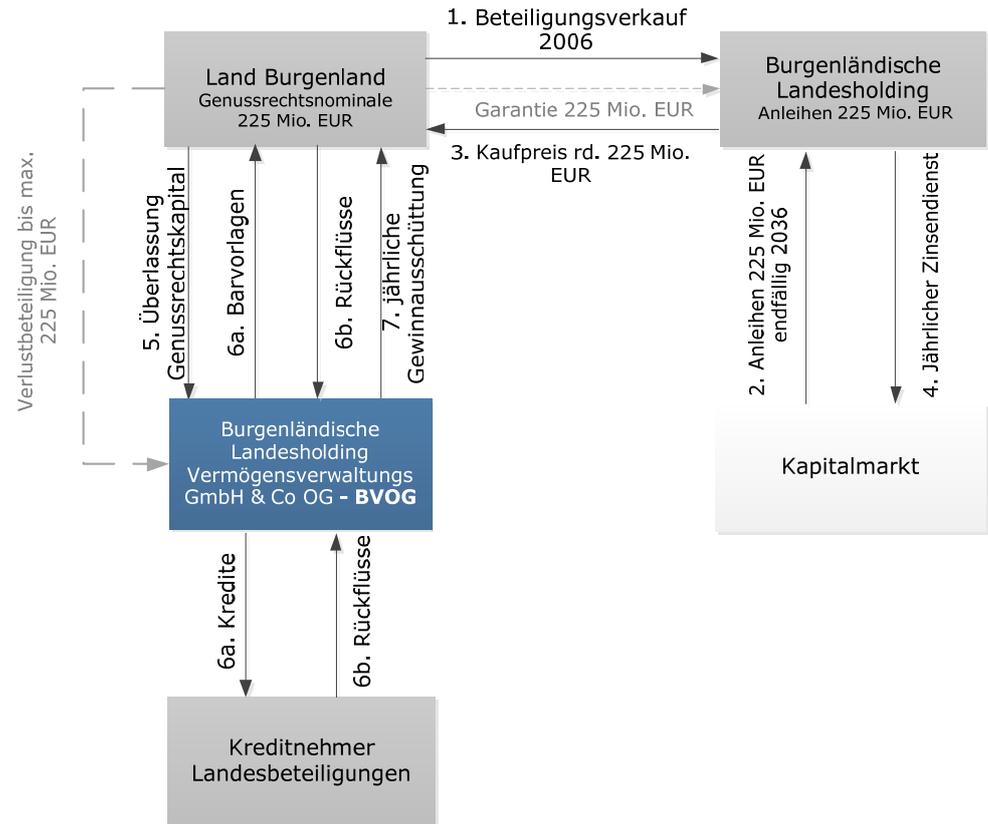


Abb. 2: Geschäftsmodell BVOG inkl. Mittelherkunft des Genussrechtskapitals
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

3. Grundlagen der Finanzgeschäfte

3.1 Anlagerichtlinien

- 3.1.1 (1) Die Bgld. LReg erließ am 17.09.2013 „Anlagerichtlinien“ für das Genussrecht. Diese traten rückwirkend per 30.03.2012 in Kraft. Die Richtlinien regelten u.a.:
- den Zweck der Veranlagung,
 - Bestimmungen zu den Kreditnehmern,
 - Bestimmungen für die externe Liquiditätshaltung,¹¹
 - das Geschäftsjahr und Ausschüttung des Veranlagungsergebnisses,
 - die Verlustbeteiligung des Landes Burgenland,
 - die Depotführung,
 - die Kosten der BVOG.

Das Land Burgenland trug das alleinige Risiko für Verluste der BVOG. Das Land übernahm allfällige Verluste der BVOG bis zur Höhe des Genussrechtsnominale von 225 Mio. EUR.

(2) Gemäß den Anlagerichtlinien konnte die BVOG nachstehenden Kreditnehmern Kredite gewähren:

- *„dem Land Burgenland sowie seinen direkten oder indirekten mindestens im 95%igen Eigentum stehenden Rechtsträgern,*
- *direkten oder indirekten mehrheitlich im Landeseigentum (50%+) stehenden Rechtsträgern. Dies insgesamt bis zu einem Gesamtbetrag von 12% der Genussrechtseinlage. Dies entsprach einem Betrag von 27 Mio. EUR.*
- *sonstigen im Einflussbereich des Landes Burgenland stehenden und von diesem wirtschaftlich und rechtlich beherrschten Rechtsträgern, im Einzelfall bis 6 Mio. EUR, insgesamt bis zu 4% der Genussrechtseinlage (9 Mio. EUR). Dies jedoch nur auf Grundlage einer befürworteten Stellungnahme der Landesamtsdirektion (LAD).“*

Die Anlagerichtlinien enthielten keine Aussagen über die erforderliche Bonität der Kreditnehmer. Sie waren ihrem Wesen nach Kreditvergabe-richtlinien.

(3) Seit 2012 unterhielt die BVOG Kreditverhältnisse zu zwölf Kapitalgesellschaften und zu einer Gebietskörperschaft. Von den zwölf Kapitalgesellschaften gehörten elf Kreditnehmer zum Konzern der BLh. Ein Kreditnehmer war eine direkte Landesbeteiligung. Kreditnehmer der BVOG waren:¹²

- das Land Burgenland,
- die BELIG-Beteiligungs-und Liegenschafts GmbH (BELIG),
- die Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. (KRAGES),
- die Burgenländische Landesholding GmbH (BLh),
- die Fachhochschulerrichtungs GmbH (FH-Errichter),
- die Kurbad Tatzmannsdorf AG (Kurbad AG),
- die Technologiezentrum Eisenstadt GmbH (TZE),
- die Technologiezentrum Güssing GmbH (TZG),
- die Technologiezentrum Jennersdorf GmbH (TZJ),
- die Technologiezentrum Mittelburgenland GmbH (TzM),

¹¹ Maximallaufzeit, Maximalbeträge, Instrumente und Adressen.

¹² Vgl. Kapitel 6

- die Technologiezentrum Neusiedl am See GmbH (TZN),
- die Technologiezentrum Pinkafeld GmbH (TZP) und
- die Wirtschaft Burgenland GmbH (WiBuG).¹³

Endempfängerin des Kredites der BVOG an die WiBuG war die Seewinkeltherme Besitz GmbH (SWT).

Die BVOG gewährte sämtliche Kredite an Kreditnehmer, die im direkten bzw. indirekten Mehrheitseigentum des Landes Burgenland standen. Dies entsprach den Anlagerichtlinien. Anlage 1 stellt das Beteiligungsverhältnis zwischen dem Land Burgenland, der BVOG und den einzelnen Kreditnehmern dar.

(4) Bis zum 30.04.2015 gewährte die BVOG Kredite, Kreditrahmen und Barvorlagen mit einem Nominalwert iHv. 368 Mio. EUR. Davon betrafen 236 Mio. EUR langfristige Kredite und bis zu 132 Mio. EUR ausnutzbare Kreditrahmen bzw. Barvorlagenrahmen. Aus den Rückflüssen der laufenden Tilgungen durch die Kreditnehmer vergab die BVOG neue Kredite. Die ausnutzbaren Kreditrahmen bzw. Barvorlagenrahmen vergab die BVOG je nach verfügbarer Liquidität.

Zum Stichtag 30.04.2015 haftete eine Kreditsumme iHv. rd. 228 Mio. EUR aus. Davon wies die BVOG rd. 219 Mio. EUR für langfristige Kredite und 9 Mio. für ausgenützte Kreditrahmen aus.

Folgende Tabellen veranschaulichen im Einzelnen die laufenden Kredite bzw. Kreditrahmen sowie Barvorlagen der BVOG:

Anz.	Langfristige Kredite	Nominale lt. Kredit- verträgen 2012-04/2015	aushaftend per 30.04.2015
		[EUR]	
1	BLh	100.000.000	91.000.000
2	BELIG	30.000.000	30.000.000
3	BELIG	25.000.000	22.750.000
4	BELIG	20.000.000	20.000.000
5	FH-Errichter	16.000.000	14.560.000
6	WiBuG/Seewinkeltherme	12.500.000	10.300.000
7	TZ Eisenstadt	8.010.000	7.372.978
8	TZ Eisenstadt	7.500.000	7.125.000
9	TZ Neusiedl	5.060.000	4.655.498
10	TZ Jennersdorf	4.522.000	4.118.812
11	TZ Güssing	3.158.000	2.937.231
12	TZ Mittelburgenland	3.135.000	2.912.900
13	TZ Pinkafeld	1.115.000	1.057.310
	Summe	236.000.000	218.789.729

Tab. 2: Langfristige Kredite BVOG
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

¹³ Bis April 2015 Wirtschaftsservice Burgenland AG.

Anz.	Kreditrahmen/Barvorlagen	max. Kredit-/Barvorlagenrahmen 2012-04/2015	aushaftend per 30.04.2015
		[EUR]	
1	BELIG	7.500.000	4.500.000
2	KRAGES	12.500.000	2.800.000
3	Kurbad AG	2.000.000	1.800.000
4	Land Burgenland (Barvorlagen)	110.000.000	0
	Summe	132.000.000	9.100.000
17	Gesamt	368.000.000	227.889.729

Tab. 3: Kreditrahmenverträge/Barvorlagen BVOG
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Die BLh und die BELIG waren die größten Kreditnehmer. Die BVOG vergab rd. 74 % des zum 30.04.2015 aushaftenden Kreditvolumens an diese beiden Kapitalgesellschaften.

Folgende Abbildung stellt die prozentuelle Verteilung der Kredite nach Kreditnehmern auf Basis des aushaftenden Kreditvolumens per 30.04.2015 dar:

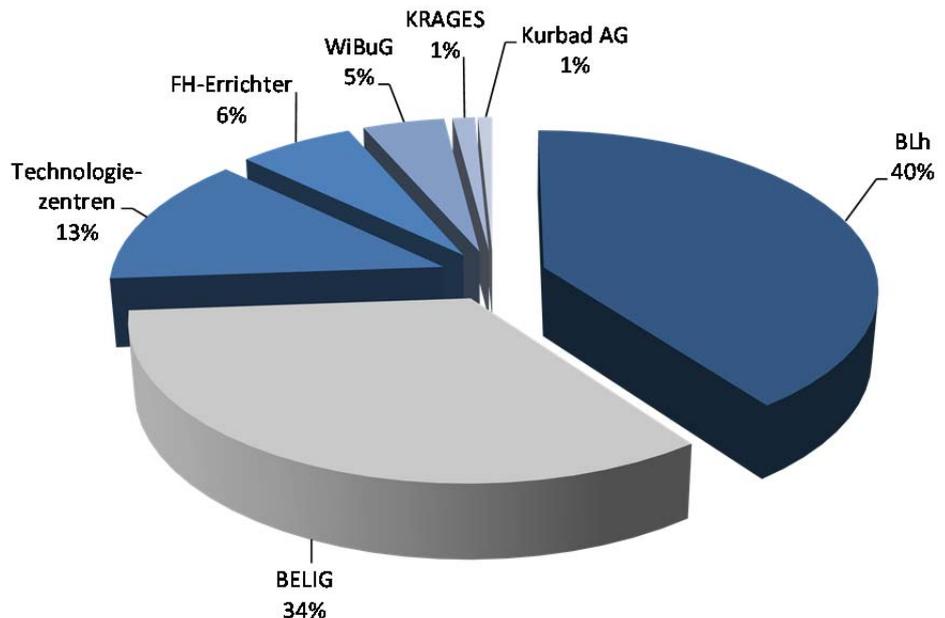


Abb. 3: Kredit-/Kreditrahmennehmer in % des aushaftenden Kreditvolumens per 30.04.2015
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

3.1.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass das Land Burgenland erst im September 2013 – 18 Monate nach Erwerb der Anteile durch die BLh und die WBG – Kreditvergaberichtlinien erließ. Er wies darauf hin, dass die BVOG zu diesem Zeitpunkt bereits zehn Kredite gewährt hatte.

Der BLRH empfahl, Kreditvergaberichtlinien rechtzeitig vor der Kreditvergabe zu erlassen.

Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Land Burgenland das alleinige Risiko für Verluste der BVOG bis zur Höhe der Genussrechts-

einlage iHv. 225 Mio. EUR übernahm. Er vermerkte in diesem Zusammenhang die dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken wie z.B. das Marktrisiko, Kreditausfallsrisiko und das Refinanzierungsrisiko der Kreditnehmer bei vorzeitiger Kündigung.

Zu (2) Der BLRH bemängelte, dass das Land Burgenland in den Anlagerichtlinien keine Regelungen hinsichtlich der erforderlichen Bonität der Kreditnehmer erließ. Dies obwohl das Land Burgenland ausdrücklich die am Markt erzielbaren Zinserträge vorgab. Der BLRH vertrat die Ansicht, dass dies im Sinne einer risikoaversen Veranlagung die Aufgabe des Landes Burgenland war.

Er empfahl, die Kreditvergaberichtlinien um präzise Regelungen über die erforderliche Bonität der Kreditnehmer zu ergänzen.

Zu (4) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die BVOG 74% (168,3 Mio. EUR) des noch aushaftenden Kreditvolumens per 30.04.2015 als Kredite lediglich zwei Gesellschaften gewährte. Er erkannte darin ein erhöhtes Kreditkonzentrationsrisiko beim Ausfall einer dieser Kreditnehmer.

Er empfahl, bei Neuvergaben von Krediten auf eine ausgewogene Risikostreuung zu achten.

3.1.3 (1) Die Bgld. LReg. gab hierzu bekannt:

„Die formale Beschlussfassung der Veranlagungsrichtlinien erfolgte durch die Burgenländische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 17. September 2013 (Zl. 3-805/113-2013). Sie traten rückwirkend per 30. März 2012 in Kraft, wobei die Einzel- und Maximalbeträge ab dem 30.03.2013 gültig waren. Somit bestanden in der BVOG von Beginn an Anlagenrichtlinien, wenn gleich diese auch erst einige Zeit später der formalen Beschlussfassung unterzogen wurden.

Bezüglich der Risiken ist auszuführen, dass das Land – wie bereits ausgeführt – Mittel nur mehr in eigene Töchter investiert. Diese unterliegen einer engmaschigen Beaufsichtigung durch das Land, wodurch ein adäquates Risikocontrolling sichergestellt ist. Aus diesem Grund ist das Land auch über die Bonität ihrer Kreditnehmer stets bestens informiert.“

(2) Die BLh gab im Rahmen ihrer Stellungnahme hierzu bekannt:

„Betreffend einer ausgewogenen Risikostreuung muss darauf hingewiesen werden, dass die konzentrierte Kreditvergabe an Beteiligungsgesellschaften des Landes in Anbetracht der Veranlagungsstrategie des Genussrechtsinhabers Land Burgenland das erklärte Ziel und den primären Zweck des Geschäftsmodells der BVOG darstellt. Insbesondere die Kreditvergabe an die BLh wurde von der Burgenländischen Landesregierung in mehreren Sitzungen behandelt und beschlossen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die beiden betroffenen Gesellschaften seit 2012 ihren jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen aus den Kreditverträgen ohne Verzug nachgekommen sind. Bei der BLh sind die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag durch die Beteiligungs-

erträge und Steuerumlagen abgesichert und bei der BELIG durch die jeweiligen Einnahmen aus den Mietverträgen.“

- 3.1.4 Zu (1) Der BLRH hielt dem Vorbringen der geprüften Stelle entgegen, dass der Kreditvergabe bei 10 von 13 langfristigen Krediten, das entsprach einem Volumen von rd. 195,9 Mio. EUR, keine Anlagerichtlinien zugrunde lagen. Ein nachträglicher Beschluss mit rückwirkender Geltung behob diesen Mangel nicht. Er verwies abermals auf die Notwendigkeit, Anlagerichtlinien rechtzeitig vor den Kreditvergaben zu erlassen, da nur so die Möglichkeit für deren Berücksichtigung bestand. Daher hielt der BLRH seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

Dem Vorbringen der geprüften Stelle hinsichtlich der Risikoaversität bei Kreditvergaben an eigene Töchter konnte der BLRH nicht zustimmen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die Abhängigkeit der Töchter von externen Risikofaktoren insbesondere aufgrund deren Finanzierungsstruktur. Der BLRH verwies weiters auf die im Nachhinein erstellte Bonitätsprüfung. Er sah darin die Funktionalität einer Bonitätsprüfung nicht gewährleistet. Die Risiken des Geschäftsmodells (z.B. Marktrisiko, Ausfallsrisiko, Konzentrationsrisiko usw.) konnten somit nicht im Vorfeld der Kreditvergabe bewertet werden. Ein dahingehend adäquates und standardisiertes Risikomanagement war für den BLRH nicht erkennbar.

Zu (2) Aus den Anlagerichtlinien und den diesbezüglichen Regierungsakten war für den BLRH keine Absicht einer konzentrierten Kreditvergabe an lediglich zwei Hauptkreditnehmer ersichtlich. Er verwies dabei auf die Anlagerichtlinien und die darin definierte hohe Anzahl möglicher Kreditnehmer. Nach Ansicht des BLRH war der primäre Zweck des Geschäftsmodells, stabile Erträge für das Land Burgenland zu erwirtschaften sowie dem Land Burgenland, seinen Beteiligungen und Fonds kurz- sowie langfristige Finanzierungen zu gewähren.

Dem Vorbringen der BLh, dass die Verpflichtungen der BLh aus den Kreditverträgen einnahmenseitig abgesichert wären, konnte der BLRH nicht folgen. Demgegenüber vermerkte er keine Absicherung, sondern eine Abhängigkeit der BLh von den Beteiligungserträgen und Steuerumlagen ihrer Tochterunternehmen. Weiters wies der BLRH auf den Risikobericht der BLh vom 30.06.2015 hin, der ab 2018 aufgrund der variablen Verzinsung der Anleihen eine drohende liquiditätsmäßige Unterdeckung feststellte.

Der BLRH hielt demgemäß seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

- 3.2 Kreditverträge 3.2.1 (1) Die BVOG schloss mit den Kreditnehmern schriftliche Kreditverträge, Kreditrahmenverträge und Änderungsvereinbarungen zu den Kreditverträgen ab.

Die Verträge enthielten u.a. folgende Angaben:

- den Kreditgeber,
- den Kreditnehmer,
- den Kreditbetrag,
- die Verwendung der Kreditmittel,
- die Laufzeit,
- den Zinssatz,
- die Zahlungsweise,

- die Kündigung,
- die Folgen des Verzuges,
- die Höhe der Verzugszinsen.

(2) Vertragsgemäß konnte die BVOG die Kreditverträge zu jedem Zinstermin mit 3-Monatsaviso zu den gegebenen Marktverhältnissen („Mark to Market“) kündigen.

Der Kreditnehmer zahlte der BVOG dann jenen Betrag zurück, zu dem er sich zum Zeitpunkt der Kündigung bei einem anderen Kreditgeber auf den gekündigten Betrag und die gekündigte Restlaufzeit refinanzieren konnte. Je nach vorherrschenden Marktverhältnissen musste der Kreditnehmer dann einen Betrag über oder unter der Gesamthöhe des aushaftenden Nominales zurückzahlen.

Das ordentliche Kündigungsrecht konnte ausschließlich die BVOG als Kreditgeberin ausüben. Kündigungsgründe führten die Vertragspartner in den Kreditverträgen nicht an.

In der Beiratssitzung vom 03.10.2013 führte der Unternehmensberater auf Anfrage eines Beiratsmitgliedes zum Kündigungsrecht der BVOG aus:

„[...] Die langfristigen Kredite sind i.A. erstmals wenige Quartale nach Zuzählung auch ohne wichtigen Grund (wie es z.B. ein Zahlungsverzug wäre) zu jenem Preis über oder unter 100% des aushaftenden Nominales durch die BVOG kündbar, welcher die Refinanzierungskosten des Kreditnehmers bei einem anderen Kreditgeber auf den gekündigten Betrag und die gekündigte Restlaufzeit nicht beeinträchtigt. Nach Art der ERP-Kredite sollen die vorhandenen Finanzmittel den Landesgesellschaften derart grundsätzlich revolvingend zur Verfügung stehen [...].“

Dem Geschäftsmodell entsprechend trug das Land Burgenland das wirtschaftliche Risiko bei vorzeitiger Kündigung der Kreditverträge durch die BVOG. Eine schlechtere Refinanzierung der Kreditnehmer am Kapitalmarkt zum Kündigungstermin hätte eine Verringerung des Genussrechtskapitals des Landes Burgenland zur Folge.

(3) Sämtliche Kreditverträge waren von der Kreditgeberin und den Kreditnehmern unterzeichnet und datiert. Für die BVOG unterfertigte der GF der BLH die Verträge, für die kreditnehmenden Gesellschaften die GF. Die KKVOG war noch bei neun Verträgen Kreditgeberin. Diese datierten in acht Fällen mit 30.03.2012 sowie in einem Fall mit 28.06.2012. Der GF der BLH unterzeichnete auch diese Verträge.

Anlage 2 stellt die kreditvertraglichen Beziehungen zum 30.04.2015 der BVOG dar.

- 3.2.2 Zu (2) Der BLRH hinterfragte die Fremdüblichkeit des uneingeschränkten, ausschließlich der BVOG zustehenden, Kündigungsrechts ohne Angabe von Gründen. Er wies darauf hin, dass das Land Burgenland bei vorzeitiger Kündigung der Kreditverträge durch die BVOG das Marktrisiko zum Kündigungszeitpunkt übernahm. Der BLRH stellte die Marktüblichkeit dieser Bestimmung in Frage.

Er empfahl, marktübliche Kündigungsgründe zu vereinbaren.

Zu (3) Der BLRH bemängelte, dass der GF der BLH Kreditverträge – ohne Vorliegen einer entsprechenden Zeichnungsberechtigung – im Namen der KKVOG abschloss.

Er empfahl, Verträge ausschließlich bei Vorliegen der gesetzlichen Vertretungsbefugnis zu unterzeichnen.

3.2.3 (1) Die Bgld. LReg. nahm hierzu wie folgt Stellungnahme:

„Aufgrund der Tatsache, dass die BVOG mittelbar eine 100-prozentige Tochter des Landes ist, hat das Land im Rahmen des GesmbH-Gesetzes jederzeit Einfluss auf die Wahrnehmung des Kündigungsrechts der vergebenden Darlehen an die Tochtergesellschaften. Beim ausschließlich der BVOG zustehenden vorzeitigen Kündigungsrecht der Kredite übernahm das Land nicht das Marktrisiko zum Kündigungszeitpunkt, sondern neutralisierte es für beide Seiten, den Kreditgeber und den Kreditnehmern.“

(2) Die BLH entgegnete wie folgt:

„Die BVOG stellt ihre Finanzmittel grundsätzlich in Kreditform und revolving zur Verfügung. Damit sie dies auch bei von den Kreditnehmern aus dem Landesbereich nachgefragten langfristigen und insbesondere fixverzinsten Fremdfinanzierungen machen kann, ist grundsätzlich vertraglich eine Kündigungsmöglichkeit der Kreditgeberin sehr bald nach Zuzählung vorgesehen. Diese soll gewährleisten, dass die BVOG bei einem zukünftigen, d. h. jeweils gegenwärtig der Größe, der Laufzeit und der Zinsbindung nach noch nicht genauer definierbaren Finanzierungserfordernis handlungsfähig bleibt.“

Die Mark to Market (entsprechend den gegebenen Marktverhältnissen) – Kündigungsmöglichkeit der Kreditgeberin BVOG dient dem Schutz der Kreditnehmerin, damit diese insbesondere bei längerfristigen und fixverzinsten Finanzierungen keinen (unverschuldeten) Marktnachteil bei der Refinanzierung (i.A. mit Landesgarantie) erleidet.“

Der Umkehrschluss daraus, dass der Kreditgeberin BVOG bzw. dem Land Burgenland daraus umgekehrt ein Marktrisiko entsteht, erscheint voreilig. Die BVOG wird dieses aus ihrer Sicht Umschuldungserfordernis ja derart vornehmen, dass der neue, andere Kreditnehmer aus dem Landesbereich zu eben diesen geänderten Marktverhältnissen, d.h. wieder „Mark to Market“ seinen Kredit aufnimmt. Die BVOG wird dann daher ihr aus dem gleichzeitig beendeten Kreditverhältnis allenfalls geleistetes Marktausgleichs-äquivalent in die neue Kondition wieder hinein rechnen können. Bei variabel verzinsten längerfristigen Krediten bezieht sich das Marktrisiko ohnehin nur auf den Aufschlag auf den variablen Referenzzinssatz.“

(3) Die BLH hielt weiters fest:

„Der Kaufvertrag wurde am Freitag, den 30.3.2012 zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen und damit der Übergang des gesamten Vermögens mit 0.00 Uhr vereinbart. Erst nach Abschluss des Kaufvertrages wurden die Kreditverträge unterzeichnet.“

3.2.4 Zu (1) Dem Vorbringen der Bgld. LReg hielt der BLRH die Bestimmungen der Kreditverträge entgegen, welche bei vorzeitiger Kündigung und gleichzeitig schlechterer Refinanzierung der Kreditnehmer am Markt das hieraus entstehende Risiko auf den Kreditgeber und daher in weiterer Folge an das Land Burgenland übertrug. Der BLRH sah in dieser Vorgangsweise keine Neutralisierung des Marktrisikos sondern, eine Zusammenführung der Risiken auf Landesebene. Aufgrund der großteils langfristigen Kreditlaufzeiten bis zu rd. 26 Jahren und den sich daraus ergebenden nicht voraussehbaren Marktentwicklungen, kann aus Sicht des BLRH eine Neutralisierung des Marktrisikos gegenwärtig nicht gewährleistet werden.

Zu (2) Der von der BLh in ihrer Stellungnahme dargestellte Umkehrschluss setzte nach Ansicht des BLRH eine einheitliche Bonitätsbewertung der betroffenen Kreditnehmer voraus. Dies entsprach für den BLRH jedoch nicht dem Erfordernis der Marktüblichkeit. Eine solche hätte eine unterschiedliche Bonitätsbeurteilung und daraus resultierende Kreditkonditionen zur Folge.

Infolgedessen wies der BLRH darauf hin, dass bei Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechtes durch die BVOG und gleichzeitiger schlechterer Refinanzierung der Kreditnehmer am Kapitalmarkt das Land Burgenland das Risiko von Forderungsabschreibungen übernahm. Solche Forderungsabschreibungen führten in weiterer Folge zu einer Verringerung des Genussrechtsnominalwertes und wären demnach auch im Rechnungsabschluss des Landes Burgenland auszuweisen.

Zu (3) Der BLRH hielt seine Kritik und Empfehlung aufrecht.

3.3 Kreditlaufzeiten

3.3.1 (1) Das Land Burgenland legte die Kreditlaufzeiten in den Anlagerichtlinien fest. Die Laufzeiten hingen einerseits von den Ertragsinteressen des Landes Burgenland und andererseits von den Finanzierungserfordernissen der Kreditnehmer ab. Schwerpunktartig waren langfristige Kreditlaufzeiten geplant. Das Land Burgenland konnte jederzeit die Gesellschaft aufkündigen und deren Liquidation erreichen.

(2) Die BVOG gewährte langfristige und kurzfristige Kredite. Langfristige Kredite hatten eine Laufzeit von deutlich über einem Jahr. Die kurzfristigen Kredite mit einer Laufzeit von rund einem Jahr gewährte die BVOG als Kreditrahmen oder kurzfristige Barvorlagen.

(3) Bis zum 30.04.2015 vergab die BVOG 13 langfristige Kredite mit einem ursprünglichen Nominalwert von 236 Mio. EUR sowie drei kurzfristige Kreditrahmenverträge mit einem maximal ausschöpfbaren Kreditrahmen von 22 Mio. EUR. Zusätzlich nahm das Land Burgenland kurzfristige Überbrückungskredite (Barvorlagen) mit einem Rahmen von bis zu 110 Mio. EUR bei der BVOG auf.

Die langfristigen Kredite hafteten zum 30.04.2015 mit rd. 219 Mio. EUR aus. Davon hatten zwei Kredite eine Laufzeit von rund drei Jahren und elf Kredite eine Laufzeit zwischen 25 und rd. 26 Jahren.

Folgende Abbildung stellt den aushaftenden Betrag der langfristigen Kredite der BVOG zum Stichtag 31.12. der Jahre 2012 bis 2014 und zum 30.04.2015 dar:

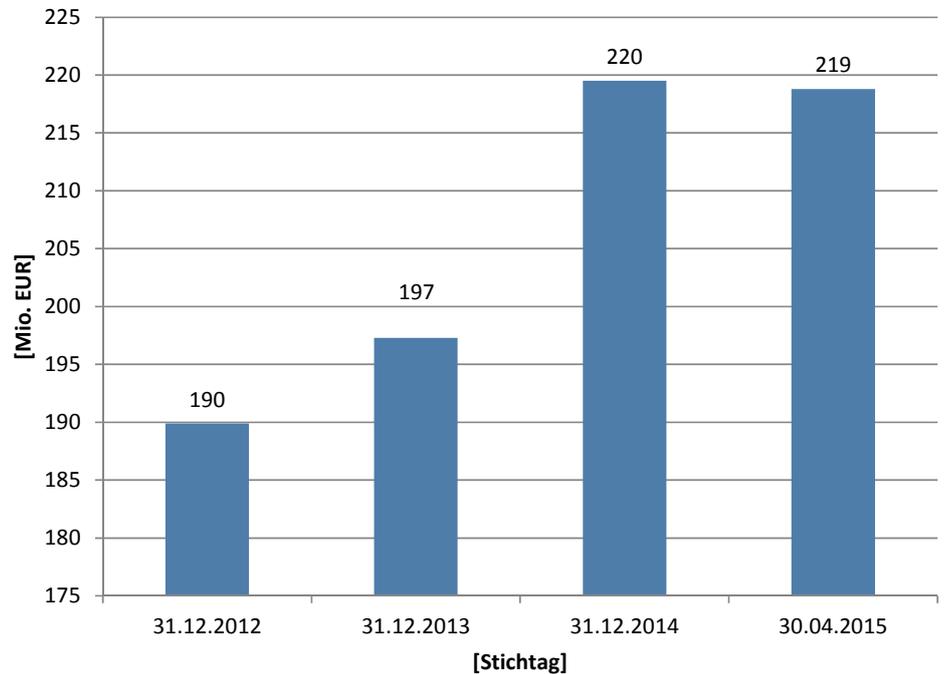


Abb. 4: Stand der aushaftenden langfristigen Kredite der BVOG zum jeweiligen Stichtag
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Die kurzfristigen Kreditrahmenverträge und Barvorlagen hafteten zum 30.04.2015 mit 9,1 Mio. EUR aus. Folgende Abbildung stellt den aushaftenden Betrag der kurzfristigen Kredite und der Barvorlagen vom 31.12.2012 bis zum 30.04.2015 dar:

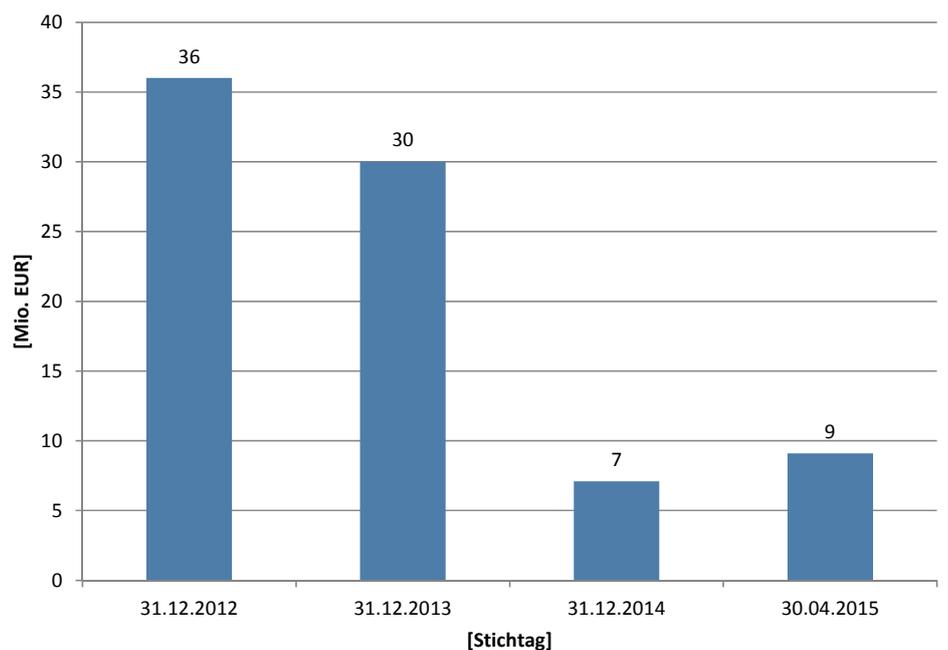


Abb. 5: Stand der aushaftenden kurzfristigen Kredite der BVOG zum jeweiligen Stichtag
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

3.4 Kreditkonditionen

3.4.1 (1) Die BVOG beauftragte einen externen Unternehmensberater mit der Ermittlung der Zinshöhen und der Zinsmodalitäten. Grundsatz bei der Kreditvergabe war die Marktkonformität der Kreditkonditionen. Bei den Zinssätzen vereinbarten die Vertragsparteien sowohl fixe als auch variable¹⁴ Verzinsungen.

(2) Bei der Festlegung von langfristigen Finanzierungskonditionen ging die BVOG von der Möglichkeit der Kreditnehmer aus, sich am Markt unter Inanspruchnahme einer Landesgarantie zu finanzieren.

Von den 13 langfristigen Krediten waren zehn fix und drei variabel verzinst. Die langfristigen Fixkonditionen betragen zwischen 3,01% p.a. und 3,91% p.a. Diese galten über die jeweilige gesamte Kreditlaufzeit. Die Zinssätze für die langfristigen variablen Kredite basierten auf dem 3-Monats-Euribor (3 ME). Die Aufschläge variierten zwischen 0,75% (75 Basispunkte) und 1,35% (135 Basispunkte).

Folgende Tabelle veranschaulicht die Laufzeiten und Zinssätze der von der BVOG abgeschlossenen langfristigen Kreditverträge:

Anz.	Langfristige Kredite	Laufzeit		Zinssatz p.a.	Nominale
					[EUR]
1	BLh	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	3,66% fix	100.000.000
2	BELIG (endfällig)	17.09.2012-20.09.2015	3 J. 3 T.	var. 3 ME+0,99%	30.000.000
3	BELIG	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	3,66% fix	25.000.000
4	BELIG (endfällig)	17.09.2014-20.09.2017	3 J. 3 T.	var. 3 ME+0,75%	20.000.000
5	FH-Errichter	28.12.2012-20.12.2037	25 J.	3,01% fix	16.000.000
6	WiBuG/Seewinkeltherme	20.12.2013-20.12.2038	25 J.	var. 3 ME+1,35%	12.500.000
7	TZ Eisenstadt	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	3,91% fix	8.010.000
8	TZ Eisenstadt	20.12.2013-20.12.2038	25 J.	3,60% fix	7.500.000
9	TZ Neusiedl	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	3,91% fix	5.060.000
10	TZ Jennersdorf	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	3,91% fix	4.522.000
11	TZ Güssing	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	3,91% fix	3.158.000
12	TZ Mittelburgenland	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	3,91% fix	3.135.000
13	TZ Pinkafeld	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	3,91% fix	1.115.000
Summe					236.000.000

Tab. 4: Kreditkonditionen langfristige Kredite mit Nominale zum 30.04.2015

Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

(3) Für die zehn langfristigen Kredite mit fixer Verzinsung ermittelte der Unternehmensberater die Zinssätze auf Basis der Finanzierungskosten des Bundes. Dafür zog er die durchschnittliche Bundesanleihenrendite¹⁵ der letzten 20 Bankarbeitstage vor der Kreditaufnahme heran. Als weitere Bestandteile des Zinssatzes rechnete er einen unterschiedlich hohen Aufschlag, ein Garantieprovisionsäquivalent für die Kosten einer alternativen Landesgarantie sowie eine Abwicklungsmarge hinzu. Der Unternehmensberater holte für keinen der zehn Fixzinskredite Vergleichsangebote von Banken ein.

Dem Geschäftsmodell entsprechend sollten die unterschiedlich hohen Aufschläge die Kreditnehmerbonität abbilden. Am 30.03.2012 schloss die BVOG Kreditverträge mit acht Kreditnehmern ab. Der Unternehmensberater berechnete für diese acht Kredite insgesamt zwei unterschiedliche Fixzinssätze. Die BLh sowie die BELIG schlossen ihre Kreditverträge mit einem Fixzinssatz von 3,66% p.a. ab. Die sechs Technologiezentren vereinbarten mit der BVOG einen Fixzinssatz von 3,91%.

¹⁴ Diese war an einen Euribor gebunden.

¹⁵ Bei der Laufzeit der Bundesanleihenrendite orientierte sich der Unternehmensberater an der jeweiligen durchschnittlichen Kreditlaufzeit. In einem Fall zog er anstatt der Bundesanleihenrendite den durchschnittlichen Euro-Zinsswap-Satz heran.

(4) Bei den drei langfristigen Kreditverträgen mit variabler Verzinsung holte der Unternehmensberater in einem Fall mehrere Bankangebote ein. Bei einem anderen Kredit gab der Kreditnehmer dem Unternehmensberater ein Bankangebot bekannt. Dieses Angebot diente dem Unternehmensberater als Basis für die Zinssatzberechnung des Kredites. Beim dritten Kredit zog der Unternehmensberater die Zinskonditionen eines anderen im Landeseigentum stehenden Rechtsträgers heran.

(5) Die BVOG verrechnete bei den kurzfristigen Krediten mithilfe des Unternehmensberaters interpolierte Euribor-Zinssätze (interpol. E.) plus Margen an die Kreditnehmer. Die Margen betragen zwischen 0,57% und 0,85%.

Für die Barvorlagen an das Land Burgenland verrechnete der Unternehmensberater die Bundeskonditionen auf EONIA-Basis.

Der Unternehmensberater bestimmte die Konditionen kurzfristiger Kredite in zwei Fällen anhand der letzten entsprechenden Konditionen der Kreditnehmer im Bankenapparat. Die Kreditnehmer gaben ihm diese bekannt. Bei einem weiteren Kreditrahmenvertrag holte der Kreditnehmer drei Vergleichsangebote¹⁶ ein.

Folgende Tabelle veranschaulicht die Laufzeiten und Zinssätze der von der BVOG gewährten kurzfristigen Kreditrahmen bzw. Barvorlagen:

Anz.	Kreditrahmen/ Barvorlage	Laufzeit		Zinssatz p.a.	max. Kredit- /Barvorlagen- rahmen
					[EUR]
1	BELIG	29.12.2014-31.12.2015	1 J. 3 T.	interpol. E.+0,85%	7.500.000
2	KRAGES	29.12.2014-31.12.2015	1 J. 3 T.	interpol. E.+0,57%	12.500.000
3	Kurbad AG	20.11.2014-31.12.2015	1 J. 1 M.	interpol. E.+0,75%	2.000.000
4	Land Burgenland (Barvorlage)	tägl. fällig	-	Bundeszins	110.000.000
Summe					132.000.000

Tab. 5: Kreditkonditionen kurzfristige Kredit-/Barvorlagenrahmen (Stand 30.04.2015)
Quelle: BVOG; Darstellung BLRH

3.4.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die BVOG vom Unternehmensberater bei der Ermittlung der langfristigen Fixzinssatzkonditionen keine Vergleichsangebote von Banken einforderte. Es war für den BLRH daher nicht nachvollziehbar, ob die vereinbarten Konditionen zum Zeitpunkt der Kreditvergabe marktkonform waren.

Der BLRH empfahl, für jede Kreditvergabe mit Fixverzinsung zumindest drei Vergleichsangebote von Banken einzuholen. Er wies darauf hin, dass diese zeitnah, auf die Kreditkonditionen (Laufzeit und Betrag) und die Bonität der Kreditnehmer abzustimmen waren. Der BLRH war der Ansicht, dass ausschließlich durch eine transparente Zinsfindung die Marktüblichkeit gewährleistet war.

Zudem hinterfragte der BLRH, inwiefern der Unternehmensberater die Bonität der Kreditnehmer in die Zinssatzermittlung miteinbezog. Er stellte fest, dass dieser am 30.03.2012 für acht Kreditnehmer – trotz unterschiedlicher Bonität – lediglich zwei Fixzinssätze ermittelte. Der BLRH stellte daher die Berechnung des Zinsaufschlages und dessen Marktüblichkeit in Frage.

¹⁶ Vgl. Abschnitt 5.7

Der BLRH empfahl der BVOG, die Bonität jedes einzelnen Kreditnehmers individuell in der Zinssatzberechnung abzubilden und dies nachweislich zu dokumentieren.

Zu (4) Der BLRH bemängelte die uneinheitliche Vorgehensweise bei der Ermittlung der Zinskonditionen. Für den BLRH war die Vorgangsweise für die Festlegung des Zinssatzes intransparent und nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, bei der Ermittlung von Zinskonditionen einheitlich vorzugehen. Insbesondere wären bei Krediten mit variabler Verzinsung zumindest drei Vergleichsangebote von Banken einzuholen. Er wies darauf hin, dass diese zeitnah, auf die Kreditkonditionen (Laufzeit und Betrag) und die Bonität der Kreditnehmer abzustimmen wären. Der BLRH wies erneut darauf hin, dass ausschließlich durch eine transparente Zinsfindung die Marktüblichkeit gewährleistet war.

3.4.3 Die BLh brachte hierzu vor:

„Zum Thema der Zinssätze wird angemerkt, dass zum Teil Vergleichsangebote von Banken vorlagen und in allen Fällen eine Orientierung an den geltenden Geldmarktsätzen erfolgt ist.

Zu den geforderten jeweils drei vorherigen Vergleichsangeboten von Banken wird auf die immer wieder neu verifizierte Tatsache hingewiesen, dass Banken nur dann die auf den letzten Basispunkt ausgereizte Gesamtkondition anbieten, wenn sie im Wettbewerb zueinander stehen, ihnen das vorher auch klar kommuniziert wird und sie mit ihrem Anbot einen Kreditabschluss erreichen können. Die bloße Einholung von Kreditkonditions-Indikationen führt erfahrungsgemäß spätestens beim zweiten Mal, oft zu sehr oberflächlichen (ohne nähere bankinterne Prüfung und ohne Wille, das Geschäft im Wettbewerbsweg zu bekommen) oder rein strategischen Angeboten, die ohne nähere bankinterne Prüfung und ohne Befassung der Organe erfolgt. Die generelle Vorgehensweise dreier vorheriger Vergleichsangebote oder streng genommen eigentlich nur Indikationen von Banken gewährleistet nicht die Markt-konformität einer Kreditvergabe, weil diese „Angebote“ eben nicht den wirklichen Markt darstellen, da dessen wichtigstes Merkmal, der Wettbewerb, ausgeblendet ist.

Bei der Konditionenfindung wäre auch zu berücksichtigen, dass dem Volumen nach fast alle Kreditnehmer der BVOG nach ESVG 2010 dem Staat zugeordnete Einheiten (bei den Bundesländern ist dies der Sektor 1312) darstellen. Nicht diesem Sektor zugeordnet sind lediglich die Technologiezentren und die Kurbad Tatzmannsdorf AG. Bei diesen quasi die erweiterte öffentliche Hand in Österreich darstellenden Landeseinheiten ist die Bemessung ihrer Kondition an der jeweils laufzeit-entsprechenden Bundesanleihe-Sekundärmarktrendite durchaus zulässig und üblich, da deren Risikoprofil aus Sicht eines Investors schon allein aus dem Grund der engen Staatsverbundenheit ein sehr gutes ist.

Die Heranziehung der zeitnahen und laufzeitkonformen Sekundärmarktrenditen von Bundesanleihen bei Zuzählung der mit Laufzeitbeginn 30.3.2012 vergebenen acht langfristigen Fixzinskredite an die Landeseinheiten als Grundlage der Konditionsfindung kann daher durchaus insbesondere für die BLh und die BELIG mit den

größten Kreditvolumina als fremdüblich bezeichnet werden. Dem Umstand, dass diese Kondition den TZs zum 30.3.2012 und auch heute nicht zugänglich war und ist, wurde durch einen entsprechend höheren Aufschlag (auf die Bundesanleihen-Sekundärmarktrenditen) Rechnung getragen.

Zu beachten wäre auch, dass bei der Ermittlung der Kreditkonditionen eine Landesgarantie angedacht und einkalkuliert wurde. Dies führt zu einer besseren Kondition als eine ohne Garantie ermittelte und ist daher nicht aus rein betriebs- bzw. finanzwirtschaftlichen Daten des Kreditnehmers ableitbar. Bei der Kreditvergabe an die ersten acht Kreditnehmer der BVOG am 30.3.2012 wurden also klar nachvollziehbar zwei unterschiedliche Fixzinssätze als Basis für die Konditionenfindung herangezogen.

Abschließend wird zum Thema Konditionenfindung festgehalten, dass die Anregung des Rechnungshofes für zukünftige Kreditvergaben aufgegriffen und wiederum versucht wird, Indikationen von zumindest drei Banken einzuholen und diese möglichst marktnahe zu erhalten. Ob diese Vorgangsweise in der realen Finanzwelt erfolgreich bei der Konditionenfindung sein wird, werden dabei die Erfahrungen zeigen.“

- 3.4.4 Der BLRH sah in der Einholung mehrerer Bankangebote das adäquateste Mittel zur Bestimmung marktüblicher Kreditkonditionen.

Zudem wies der BLRH darauf hin, dass die geprüfte Stelle das erstmals angeführte ESVG 2010 in den bisher übermittelten Unterlagen nicht dokumentierte bzw. an den BLRH kommunizierte. Da das ESVG 2010 erst im Juni 2013 veröffentlicht wurde und im Juli 2013 in Form einer EU-Verordnung¹⁷ in Kraft trat, betrachtete der BLRH die Argumentation der geprüften Stelle als haltlos. Darüber hinaus erkannte der BLRH keinen Zusammenhang zwischen dem ESVG 2010 und der Ermittlung von Kreditkonditionen für Landesgesellschaften.

Der BLRH entgegnete weiters, dass der Unternehmensberater nicht die laufzeitkonformen Sekundärmarktrenditen heranzog, sondern jene mit den wesentlich kürzeren durchschnittlichen Kreditlaufzeiten.

Zur angedachten und einkalkulierten Landesgarantie wies der BLRH darauf hin, dass diese Landesgarantie bereits aufgrund der Verlustbeteiligung des Landes Burgenland auch faktisch bestand. Der BLRH sah darin das Risiko eines finanziellen Schadens für das Land Burgenland und infolgedessen die Möglichkeit einer verringerten Rückführung der Genussrechtseinlage. Dieses Risiko war jedoch bis dato nicht im Rechnungsabschluss des Landes Burgenland abgebildet.

Der BLRH hielt seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

3.5 Externe Liquiditätshaltung

- 3.5.1 (1) Gemäß den Bestimmungen der Veranlagungsrichtlinie war die externe Liquiditätshaltung möglichst gering zu halten. Der Gesamtbetrag für Veranlagungen zur externen Liquiditätshaltung durfte zu keinem Zeitpunkt 10% des Genussrechtsnominalen überschreiten. Dies entsprach einem Betrag von 22,5 Mio. EUR.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013.

(2) Die Maximallaufzeit für externe Liquiditätshaltung betrug grundsätzlich zwölf Monate. Bis zu einem EZB-Hauptrefinanzierungssatz zwischen 1,00% und 2,375% betrug sie 18 Monate. Bei einem EZB-Hauptrefinanzierungssatz von unter 1,00% betrug sie 24 Monate.

(3) Als Veranlagungsadressaten zur externen Liquiditätshaltung kamen in Betracht:

- „über- bzw. gemeinschaftsstaatliche (supranationale) Adressaten,
- Staaten und deren subnationale Gebietskörperschaften¹⁸ mit dem jeweils bestmöglichen Short Term Emittentenrating bei einer der drei Ratingagenturen Standard & Poor's (A-1+), Moody's (P-1) und Fitch (F1+) bis zu 7,5 Mio. im Einzelfall,
- Banken für täglich bis wöchentlich fällige Laufzeiten im Einzelfall bis 7,5 Mio. EUR,
- Banken mit einem zumindest zweitbesten Short Term Emittentenrating bei mindestens einer der drei Ratingagenturen Standard & Poor's (A-1) oder Moody's (P-2) oder Fitch (F1) für über eine Woche hinausgehende Laufzeiten im Einzelfall bis 5 Mio. EUR.“

Die BVOG hielt ihre externen liquiden Mittel in den Jahren 2012 bis 2015 ausschließlich bei Banken. Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der externen Liquiditätshaltung zum Stichtag 31.12. der Jahre 2012 bis 2014 und zum 30.04.2015:

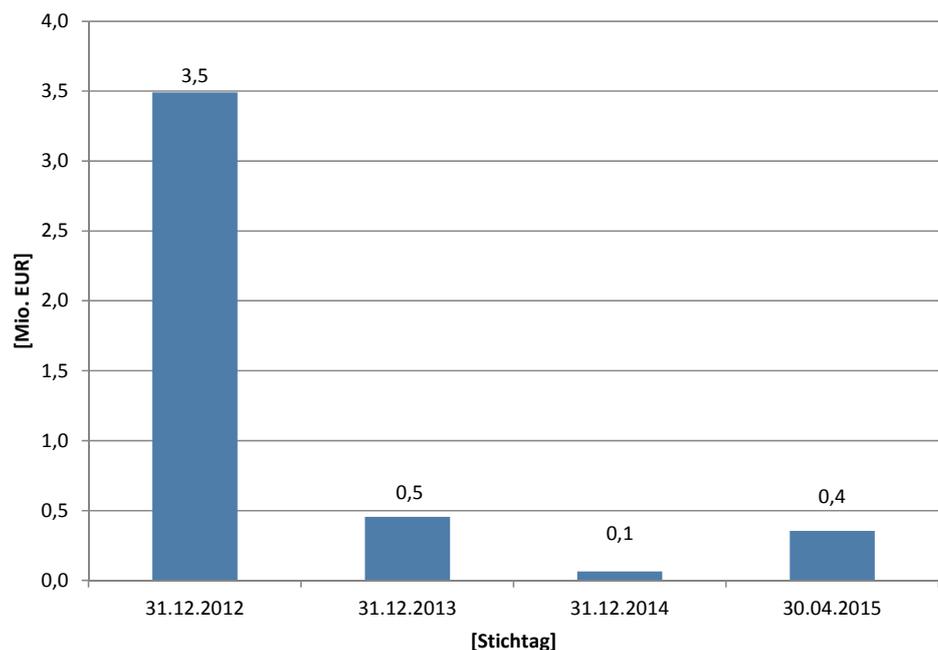


Abb. 6: Stand der externen Liquiditätshaltung zum jeweiligen Stichtag
Quelle: BVOG, Darstellung: BLRH

3.6 Bonitätsprüfung

- 3.6.1 (1) Die BVOG übermittelte dem BLRH eine Bonitätsprüfung der kreditnehmenden Gesellschaften, welche mit September 2014 datierte. Diese bezweckte, die einzelnen Kreditnehmer vor den Kreditvergaben einer Bonitätsprüfung zu unterziehen und jährlich deren Bonität zu bewerten. Der AR der BLh stimmte der Bonitätsprüfung in der Sitzung vom 16.12.2014 zu.

¹⁸ Darunter fallen z.B. Länder und Gemeinden.

(2) Die BVOG zog für die Ermittlung der Bonität der kreditnehmenden Gesellschaften deren Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2013 heran. Einen Periodenvergleich nahm die BVOG nicht vor. Die Entwicklung der Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer war aus der Bonitätsbewertung nicht ersichtlich. Die BVOG bezog weder in die Zukunft gerichtete Planrechnungen (z.B. Finanzpläne, Liquiditätspläne oder Planbilanzen/-GuVs) noch Branchenanalysen in die Bonitätsbewertung der kreditnehmenden Gesellschaften ein.

Auf Nachfrage des BLRH gab die BVOG hierzu bekannt:

„[...] Im erstmaligen Risikobericht der BVOG per 30.09.2014 wurde der Status der Gesellschaften erhoben und dokumentiert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz wurde bewusst auf einen Periodenvergleich verzichtet. [...]“

Die BVOG zog zur Bonitätsbewertung folgende betriebswirtschaftliche Kennzahlen heran:

- den Eigenkapitalanteil,
- die Schuldentilgungsdauer in Jahren,
- die Gesamtkapitalrentabilität,
- die Cash Flow Quote,
- die Zinsdeckung,
- den Verschuldungsgrad und
- die horizontale Finanzierungsregel.

Die BVOG bewertete das Ergebnis der Kennzahlen nach dem Schulnotenprinzip.

Der Mittelwert aus der Einstufung der Kennzahlen Eigenkapitalanteil, Schuldentilgungsdauer, Gesamtkapitalrentabilität, Cash Flow Quote und Zinsdeckung ergab eine erste Einschätzung der Bonität des Unternehmens.

(3) Anlage 3 stellt die Bonitätsbewertung der BVOG für die kreditnehmenden Gesellschaften dar.

(4) Die Kennzahlen „Verschuldungsgrad“ und „horizontale Finanzierungsregel“ berechnete die BVOG nicht für alle Kreditnehmer. Den Verschuldungsgrad berechnete sie für sechs Kreditnehmer. Das Ergebnis floss bei keinem Unternehmen in die Gesamtnote ein. Die horizontale Finanzierungsregel berechnete die BVOG für sieben Kreditnehmer. Auswirkungen auf die Bonitätsbewertung hatte die Kennzahl bei lediglich einem Kreditnehmer. Hier führte ihre Einbeziehung zu einer Verbesserung der Gesamtnote.

(5) Die BVOG zog zur Bewertung der Eigenkapitalquote, der Schuldentilgungsdauer und der Gesamtkapitalrentabilität höhere Grenzen als Banken heran. Dies führte zu einer besseren Bonitätsbewertung der kreditnehmenden Gesellschaften.

Folgende Tabelle stellt einen Vergleich zwischen der Benotung der BVOG und dem in der Praxis verwendeten „Quicktest“ nach Kralicek¹⁹ dar:

Skalierung	Eigenkapitalanteil		Schuldentilgungsdauer		Gesamtkapitalrentabilität	
	Benotung BVOG	Benotung Quicktest	Benotung BVOG	Benotung Quicktest	Benotung BVOG	Benotung Quicktest
Note 1 (Sehr gut)	> 25%	> 30%	< 10 Jahre	< 3 Jahre	> 5,0%	> 15,0%
Note 2 (Gut)	> 16%	> 20%	< 20 Jahre	< 5 Jahre	> 3,0%	> 12,0%
Note 3 (Mittel)	> 8%	> 10%	< 30 Jahre	< 12 Jahre	> 1,5%	> 8,0%
Note 4 (Schlecht)	< 8%	< 10%	< 40 Jahre	> 12 Jahre	< 1,5%	< 8,0%
Note 5 (Insolvenzgefährdet)	negativ	negativ	> 40 Jahre bzw. bei neg. CF	> 30 Jahre bzw. bei neg. CF	negativ	negativ

Tab. 6: Vergleich Benotung Bonitätskennzahlen lt. BVOG und gem. Quicktest
Quelle: BVOG, Röhrenbacher; Darstellung: BLRH

Die BVOG führte hierzu im Leitfaden zum Risikobericht aus:

„In der BVOG werden aus folgenden Gründen höhere Grenzen verwendet: Die Landesgesellschaften haben keine Gewinnmaximierung zum Ziel, sondern sollen mit den öffentlichen Vermögenswerten wirtschaftlich haushalten. Der resultierende geringere Cash Flow bewirkt dadurch eine Verlängerung der Schuldentilgungsdauer. Des Weiteren vergibt die BVOG hauptsächlich langfristige Darlehen (Tilgung meist über 25 Jahre) weshalb diese langfristigen Kredite auch mit längeren Schuldentilgungsdauern korrelieren. Das Bewertungsschema wurde deshalb an die Bedürfnisse der BVOG und den landesnahen Gesellschaften angepasst.“

Bei vier Kreditnehmern überschritt die Schuldentilgungsdauer sogar die Kreditlaufzeit. Für eine Gesellschaft konnte die BVOG die Kennzahl aufgrund eines negativen Cash Flows nicht berechnen. Bei vier weiteren kreditnehmenden Gesellschaften entsprach die Schuldentilgungsdauer mit über 20 Jahren annähernd der Kreditlaufzeit.

Weiters setzte die BVOG bei der Berechnung des Eigenkapitalanteils die nicht rückzahlbaren Investitionszuschüsse als wirtschaftliches Eigenkapital an. Die BVOG nahm hierbei Bezug auf ein Berechnungsmodell einer Bank. Die Hinzurechnung der Investitionszuschüsse bei der Berechnung des Eigenkapitalanteils führte in der Bonitätsbewertung dazu, dass die BVOG für sieben von zehn Kreditnehmern einen höheren Eigenkapitalanteil berechnete. Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder empfahl bei der Berechnung der Eigenmittelquote gem. § 23 URG die Investitionszuschüsse neutral zu behandeln.²⁰ Er begründete dies damit, dass Investitionszuschüsse in der Regel nicht die Zielsetzung hätten, Eigenmittel zu erhöhen, sondern Investitionen zu ermöglichen.

(6) Die BVOG bezog in einem weiteren Schritt „qualitative Kriterien“ in die Bonitätsbewertung mit ein. Als „qualitative Kriterien“ zählte sie Landeshaftungen, Ergebnisabführungsverträge und ähnliche Sicherheiten. Demgemäß verbesserte die BVOG die Gesamtnote der Bonitätsbewertung bei zwei Kreditnehmern aufgrund bestehender

¹⁹ Vgl. Röhrenbacher, Finanzierung und Investition (mit Excel), 2003, S. 322

²⁰ Vgl. KFS_RL21: „Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Behandlung von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen bei der Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG und der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG“, S. 2

Sicherheiten um einen Note. Verschlechterungen aufgrund mangelnder qualitativer Kriterien waren nicht vorgesehen.

(7) Die BVOG stufte die Bonität der Kreditnehmer nach folgendem Ampelsystem ein:

Skalierung	Bewertung
Einstufung 1-2 (Sehr gut bis Gut)	grün
Einstufung 3-4 (Mittel bis Schlecht)	gelb
Einstufung 5 (Insolvenzgefährdet)	rot

Tab. 7: Ampelsystem der BVOG für die Bonitätsbewertung
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Gemäß dem Risikoleitfaden konnte die BVOG an Kreditnehmer mit einer grünen Bewertung uneingeschränkt Kredite vergeben. Kreditnehmern mit einem gelben Rating durfte sie Kredite nur mit ausführlicher Begründung gewähren. Kreditnehmende Gesellschaften mit einem roten Rating waren nicht kreditwürdig. Die BVOG durfte an diese keine Kredite vergeben.

(8) Die BVOG bewertete im ersten Risikobericht vom 30.09.2014 die Bonität von zehn kreditnehmenden Gesellschaften. Zu diesem Zeitpunkt unterhielt die BVOG zu elf Landesunternehmen kreditvertragliche Beziehungen. Für einen Kreditnehmer führte die BVOG bis zu diesem Zeitpunkt keine schriftliche Bonitätsprüfung durch.²¹ Erst mit Fortschritt der Prüfungshandlungen des BLRH übermittelte die BVOG im Oktober 2015 die Bonitätsprüfung dieser Gesellschaft.²²

Die BVOG stufte die Bonität von neun Gesellschaften als sehr gut bzw. gut ein. Bei einer Gesellschaft bewertete sie die Bonität als mittel bis schlecht.²³

Für das Land Burgenland zog sie das Rating von Standard & Poor's heran. Im Jahr 2014 bewertete Standard & Poor's die Kreditwürdigkeit des Landes Burgenland mit „AA“, bei kurzfristigen Krediten mit „A-1+“.

- 3.6.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass die BVOG erst im September 2014 – rd. zweieinhalb Jahre nach Beginn der Kreditvergaben – eine schriftliche Bonitätsprüfung der kreditnehmenden Gesellschaften erstellte.

Er forderte, Bonitätsprüfungen vor jeder Kreditvergabe durchzuführen, diese laufend zu evaluieren, zu dokumentieren und als Grundlage für die Festlegung sowie Anpassung der Kreditkonditionen heranzuziehen.

Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass die BVOG zur Bonitätsprüfung ausschließlich die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013 heranzog und somit keinen Periodenvergleich vornahm. Dadurch waren keine Aussagen über die Entwicklung der Kreditwürdigkeit möglich. Der BLRH wies darauf hin, dass eine Zeitpunktanalyse des wirtschaftlichen Status das Risiko erhöht, maßgebliche Einflussfaktoren der Kreditwürdigkeit falsch einzuschätzen.

²¹ Vgl. Anlage 3.

²² Dies erfolgte im Zuge der Beantwortung des 2. Fragenkatalogs.

²³ Vgl. Abschnitt 6.5.

Das von der BVOG angeführte Argument gegen einen Periodenvergleich (Transparenz und Übersichtlichkeit), war für den BLRH in keiner Weise nachvollziehbar. Er vertrat die Ansicht, dass für die Bonitätsbeurteilung ein Vergleichszeitraum von zumindest drei Jahren heranzuziehen war. Weiters vermerkte der BLRH die Notwendigkeit einer in die Zukunft gerichtete Unternehmensanalyse für die Beurteilung der Bonität der Kreditnehmer.

Der BLRH empfahl, Bonitätsbewertungen lediglich anhand von Periodenvergleichen vorzunehmen. Die Jahresabschlussanalyse stellte nach Ansicht des BLRH nur einen Teil der Bonitätsprüfung dar. Er sah dazu, eine umfassende, zukunftsorientierte Analyse der kreditnehmenden Unternehmen als erforderlich an.

Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die BVOG die Kennzahlen „Verschuldungsgrad“ und „horizontale „Finanzierungsregel“ nicht für sämtliche Kreditnehmer berechnete. Weiters war für den BLRH deren unterschiedliche Berücksichtigung bei der Bonitätsprüfung nicht nachvollziehbar.

Der BLRH empfahl, die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zur Bonitätsbeurteilung für sämtliche Kreditnehmer einheitlich und nachvollziehbar zu ermitteln.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass die BVOG anstatt einer ergebnisoffenen eine ergebnisorientierte Bonitätsprüfung erstellte. Er bemängelte in diesem Zusammenhang die mildernde Benotung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen bei der Bonitätsprüfung und stellte deren Marktüblichkeit in Frage.

Der BLRH empfahl, eine ergebnisoffene Bonitätsprüfung durchzuführen.

Zu (8) Der BLRH kritisierte, dass die BVOG eine kreditnehmende Gesellschaft keiner schriftlichen Bonitätsprüfung unterzog.

Er empfahl, sämtliche kreditnehmende Gesellschaften vor der Kreditvergabe einer methodisch einheitlichen Bonitätskontrolle zu unterziehen.

3.6.3 Die BLh gab in ihrer Stellungnahme hierzu bekannt:

„Bei den kreditnehmenden Gesellschaften handelt es sich um verbundene Unternehmen des BLh-Konzerns, für die eine quartalsweise Berichterstattung mit Vergleich der Ist-Daten sowohl zum Vorjahr als auch zur Planungsrechnung installiert ist. Zusätzlich sind diese verbundenen Unternehmen auch Bestandteil der im Jahr 2012 installierten – ebenso quartalsweisen – Risikoberichterstattung. Die Kreditwürdigkeit der Gesellschaften als auch deren Entwicklung über die vergangenen Jahre war in der BLh durch die quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichte genauestens bekannt. Ebenso verfügte die Geschäftsführung jederzeit über ein detailliertes Bild betreffend Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der kreditnehmenden Gesellschaften.

Zusätzlich zu den jederzeit zur Verfügung stehenden Informationen aus den quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichten hat sich die BLh entschlossen, eine standardisierte jährliche schriftliche Bonitätsprüfung

einzurichten und ein formelles internes schriftliches Kontrollsystem zur Dokumentation der Kreditvergabe zu installieren.

Die Bonitätsprüfung und die resultierende Rating-Unterlage enthalten eine umfangreiche Darstellung der zugrundeliegenden Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, CashFlows und die Berechnungen der Kennzahlen. Ein Periodenvergleich mit einer resultierenden Entwicklung der Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer wird seit 2015 durchgeführt.

Sämtliche Empfehlungen der Literatur zum Thema Bonitätsprüfung sehen vor, dass für ein Rating lediglich in etwa vier bis fünf Kennzahlen herangezogen werden sollen. Die aktuelle Praxis der Kreditinstitute ist, dass für ein Rating folgende Kennzahlen verwendet werden:

- *Eigenkapitalanteil*
- *Schuldentilgungsdauer in Jahren*
- *Gesamtkapitalrentabilität*
- *Cash Flow Quote*
- *Zinsdeckung*

Die BVOG hat sich in ihrer Auswahl der Kennzahlen an ebendiese Praxis gehalten. Die Auswahl wird sinnhafterweise jedoch nur für operative Gesellschaften und nicht für Holding-Organisationen verwendet. Die Kennzahl Cash-Flow kann in einer Holding (ohne entsprechend eigene Umsatzerlöse und Erträge) rechnerisch nicht sinnvoll ermittelt werden. In der Holding wurde daher bewusst eine sinnvolle Alternative gesucht. Überlegt wurde, die Kennzahl Überschuldungsgrad oder die horizontale Finanzierungsregel für das Rating heranzuziehen. Aufgrund der Tatsache, dass die Holding umfangreiche langfristige Finanzanlagen hält, fiel die Entscheidung auf die horizontale Finanzierungsregel. Diese besagt, dass langfristig gehaltenes Vermögen auch langfristig finanziert sein muss. Die Beobachtung der fristenkongruenten Finanzierung erscheint für das Geschäftsmodell der BLh als wesentlich und nur aus diesem Grund wurde die nicht sinnvolle Berechnung der Cash-Flow-Quote (die ebenfalls die Note 1 ergeben hätte) durch die viel sinnvollere Betrachtung der fristenkongruenten Finanzierung ersetzt. Aus Sicht der ganzheitlichen Bonitätsprüfung im Sinne einer non-profit Organisation mit einer dahinterliegenden Spezialfinanzierung (siehe Leitfadenreihe zum Kreditrisiko der Österreichischen Nationalbank in Kooperation mit der Finanzmarktaufsicht FMA, Teilbereich „Ratingmodelle und –validierung“) wird es als wesentlich erachtet, den gesamten Jahresüberschuss in das Rating einzubeziehen und nicht nur das EGT und den Zinsaufwand.

Hinsichtlich der Hinzurechnung der Investitionszuschüsse zu den Eigenmitteln muss auch auf die Controlling-Richtlinien des BMF verwiesen werden. Die Controlling-Richtlinien des BMF können bezüglich der Beteiligungen des Landes Burgenland als best practice genutzt werden. Diese Richtlinien besagen klar, dass nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand, die nach der Bruttomethode bilanziert werden, in voller Höhe zu den Eigenmitteln im Sinne von § 23 URG zu zählen sind. Die Berücksichtigung der Investitionszuschüsse zur Berechnung der Kennzahl "Eigenkapital" entspricht daher der Marktüblichkeit für Beteiligungen der öffentlichen Hand.

Abschließend muss im Sinne einer Kosten-Nutzenrechnung aber nochmals mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass bei der Veranlagung in eigene, bestens bekannte Tochtergesellschaften nicht ein derartiger Prüfungsmaßstab zur Anwendung gelangen muss als bei unbekanntem externen Unternehmen.“

- 3.6.4 Der BLRH nahm die quartalsweise Berichterstattung der BLh zur Kenntnis. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass diese keinen Ersatz für eine umfassende Bonitätsprüfung darstellte. In diesem Zusammenhang hob der BLRH zudem die KRAGES als Kreditnehmer hervor. Diese war als direkte Beteiligung des Landes Burgenland nicht von der Konzernberichterstattung der BLh erfasst.

Die ab dem Jahr 2014 erfolgte „Bonitätsprüfung“ betrachtete der BLRH als laufendes Überwachungsinstrument zu den einzelnen Kreditnehmern. Er betonte allerdings erneut, dass eine umfassende Kreditwürdigkeitsprüfung stets vor der jeweiligen Kreditvergabe durchzuführen wäre. Zudem sah der BLRH einen Periodenvergleich im Zuge der Bonitätsprüfung bereits vor und nicht nach der Kreditvergabe als erforderlich an.

Der BLRH erkannte in der Hinzurechnung der Investitionszuschüsse weder die kaufmännische Vorsicht noch die einheitliche Berechnungsmethodik zwischen den Landesgesellschaften gewährleistet.

Dem Argument der Kosten-Nutzenrechnung konnte der BLRH nicht folgen. In Anbetracht der Höhe des gewährten Kreditvolumens war nach Ansicht des BLRH ein besonders hoher Sorgfaltsmaßstab anzuwenden.

Der BLRH hielt seine kritischen Feststellungen und Empfehlungen aufrecht.

3.7 Annuitäten- dienst

- 3.7.1 Von Juni 2012 bis April 2015 zahlten die Kreditnehmer aus den gewährten langfristigen Krediten in Summe rd. 17,7 Mio. EUR an Zinsen. Der Zinsendienst aus Barvorlagen und Kreditrahmen betrug rd. 0,4 Mio. EUR.

Die kreditnehmenden Gesellschaften tilgten von den langfristigen Krediten bis Ende April rd. 15 Mio. EUR.

Bis April 2015 leisteten die Kreditnehmer einen Annuitätendienst iHv. rd. 33 Mio. EUR.²⁴

²⁴ Die laufenden Rückzahlungen aufgrund der Vergabe kurzfristiger Kreditrahmen und Barvorlagen waren in dieser Summe nicht enthalten.

4. Rechtliche Grundlagen

- 4.1 Unionsrecht 4.1.1 (1) Gem. Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche Beihilfen verboten.²⁵ Zinsvergünstigte Darlehen der öffentlichen Hand an kreditnehmende Unternehmen können unerlaubte Beihilfen darstellen. Ist der Kreditnehmer in der Lage, das Darlehen am freien Markt zu erhalten, so ist zu prüfen, ob die Konditionen, die die öffentliche Hand dem Darlehen zugrunde legt, marktkonform sind.

Im Falle eines zinsverbilligten Darlehens errechnet sich die Beihilfe aus der Zinsdifferenz zwischen dem bei Zusage gültigen Marktzinssatz und dem Zinssatz des gewählten Darlehens.

(2) Die Europäische Kommission (EK) veröffentlichte am 19.01.2008 die EU-Referenzzinssatzmitteilung.²⁶ Die Mitteilung beschreibt die Methode zur Festsetzung von fiktiven marktüblichen Zinssätzen und gibt Auskunft über die Marktmäßigkeit eines Zinssatzes. Der Referenzzinssatz besteht demnach aus einem Basissatz²⁷ und einem Margenzuschlag. Die Margen hängen von der Bonität des betreffenden Unternehmens sowie den vorhandenen Sicherheiten ab:

Darlehensmargen in Basispunkten			
Ratingkategorie	Besicherung		
	Hoch	Normal	Gering
Sehr gut (AAA-A)	60	75	100
Gut (BBB)	75	100	220
Zufriedenstellend (BB)	100	220	400
Schwach (B)	220	400	650
Schlecht/Finanzielle Schwierigkeiten (CCC und darunter)	400	650	1000*)

*) vorbehaltlich der Anwendung der besonderen Bestimmungen für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.

Tab. 8: Darlehensmargen in Basispunkten gem. EU-Referenzzinssatz
Quelle: Europäische Kommission; Darstellung: BLRH

- 4.2 GmbHG, AktG und UGB 4.2.2 (1) Sind rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst, so bilden diese einen Konzern.²⁸ Die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

Das zentrale Wesensmerkmal des Konzerns ist die Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung. Nach herrschender Meinung liegt eine einheitliche Leitung dann vor, wenn verbundene Unternehmen zu einer Planungseinheit zusammengefasst sind.

²⁵ „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

²⁶ Vgl. Abl. der EU C 14 vom 19.01.2008, S. 6 ff.

²⁷ Per 01.08.2015 betrug der Basiszinssatz für Österreich 0,17% p.a.

²⁸ Vgl. § 115 GmbHG.

Gemäß § 244 des Unternehmensgesetzbuches²⁹ (UGB) müssen Mutterunternehmen eines Konzerns neben dem Jahresabschluss (Einzelabschluss) zusätzlich einen Konzernabschluss aufstellen. Während der Jahresabschluss das einzelne Unternehmen abbildet, fasst der Konzernabschluss die Geschäftstätigkeit sämtlicher einzubeziehender Konzernunternehmen zusammen.

(2) Bei Darlehen im Konzern könnte eine überhöhte Verzinsung auf Ebene des Darlehensnehmers eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen. Die dem Darlehen zugrunde liegenden Darlehensverträge müssen fremdüblich ausgestaltet sein. Zur fremdüblichen Ausgestaltung gehört insbesondere eine marktübliche Verzinsung.³⁰

Die Höhe des Zinssatzes für konzerninterne Darlehen ist bei Heranziehen eines externen Fremdvergleichs von den Parametern Kreditwürdigkeit des Empfängers, Begebungszeitpunkt, Laufzeit, Währung, Darlehenshöhe und von gegebenenfalls vorhandenen Sicherheiten abhängig.

(3) Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) haben die GF dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.

(4) Gemäß § 25 GmbHG sind die GF der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer GF die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Gemäß § 30 j GmbHG hat der AR die GF zu überwachen. Nach § 33 Abs. 1 leg. cit. finden die in den §§ 25 bis 27 für die GF getroffenen Anordnungen auch auf den AR Anwendung.

(5) Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet, unterliegen gem. § 189 Abs. 1 Z 1 UGB den Rechnungslegungsvorschriften des UGB.

(6) Gemäß § 92 Abs. 4a Satz 7 Nr. 2 des Aktiengesetzes (AktG) gehört zu den Aufgaben des AR die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements einer Gesellschaft.

4.3 Bankwesensgesetz

4.3.1

(1) Gemäß § 1 des Bankwesensgesetzes³¹ (BWG) ist ein Kreditinstitut, wer aufgrund gesetzlicher Regelungen berechtigt ist, Bankgeschäfte zu betreiben. Der Begriff des Bankgeschäftes ist in § 1 Abs. 1 Z 1-22 BWG definiert. Darin beschreibt das BWG bestimmte Tätigkeiten, die als Bankgeschäfte gelten, wenn diese gewerblich³² durchgeführt werden. Gemäß § 4 BWG bedarf der Betrieb von Bankgeschäften der Konzession der Finanzmarktaufsicht (FMA).

²⁹ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften von Unternehmen, dRGLB. S 219/1897.

³⁰ Vgl. § 82 Abs. 1 GmbHG.

³¹ Bundesgesetz über das Bankwesen, BGBl. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 145/2011.

³² Das BWG orientiert sich beim Gewerblichkeitsbegriff am § 2 Abs. 1 UStG. Danach wurde eine Tätigkeit gewerbsmäßig betrieben, wenn sie nachhaltig auf die Erzielung von Einnahmen (Erträgen) gerichtet war. Nachhaltig waren mehrmalige aufeinanderfolgende Tätigkeiten der gleichen Art, aber auch eine einmalige Tätigkeit, sofern diese auf eine Wiederholung ausgelegt war.

Die Rechtsfolgen des Betreibens von Bankgeschäften ohne die hierfür erforderliche Konzession sind in den §§ 98 ff. des BWG geregelt.

„Wer Bankgeschäfte ohne die hierfür erforderliche Berechtigung betreibt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit einer Geldstrafe bis zu 5 Mio. EUR oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens zu bestrafen.“³³

Zusätzlich bestimmt § 100 BWG, dass *„wer Bankgeschäfte ohne die hierfür erforderliche Berechtigung betreibt, auf alle die mit diesen Geschäften verbundenen Vergütungen, wie insbesondere Zinsen und Provisionen keinen Anspruch hat.“³⁴*

(2) Die BLh holte im April 2013 für die Beantwortung der Frage des Vorliegens einer Konzessionspflicht hinsichtlich der BVOG ein Gutachten ein. Dieses beurteilte die von der BVOG getätigten Geschäfte anhand der §§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG (Einlagengeschäfte) und 1 Abs. 1 Z 3 BWG (Kreditgeschäfte).

Das Gutachten bewertete die Tätigkeiten der BVOG als mögliches bankenkonzessionspflichtiges Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 BWG und als Kreditgeschäft nach § 1 Abs. 1 Z 3 BWG.

Aufgrund der Anwendbarkeit des „Konzernprivilegs“ sah das Gutachten weder für die Entgegennahme des Genussrechtskapitals noch für die Vergabe der gegenständlichen Kredite die Notwendigkeit einer Bankenkonzession nach dem BWG vor. Das Gutachten verwies hierbei u.a. auf die deutsche Rechtslage. Das österreichische BWG normierte diese Ausnahme nicht. Als Konzernobergesellschaft sah das Gutachten das Land Burgenland an.

(3) Gemäß § 39 Abs. 2 BWG haben Kreditinstitute *„für die Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken sowie ihrer Vergütungspolitik und -praktiken über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren zu verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der betrieblichen Bankgeschäfte angemessen sind.“*

Gem. § 39 Abs. 2b haben die Verfahren u.a. zu berücksichtigen:

- das Kreditrisiko und Gegenparteiausfallsrisiko,
- das Konzentrationsrisiko,
- das Marktrisiko,
- das Risiko einer übermäßigen Verschuldung,
- das operationelle Risiko,
- das Liquiditätsrisiko,
- das Zinsrisiko,
- die Risiken, die aus dem makroökonomischen Umfeld erwachsen.

4.3.2 Zu (1) Der BLRH wies darauf hin, dass die Überlassung des Genussrechtskapitals an die BVOG den Tatbestand des Einlagengeschäfts iSd § 1 Abs. 1 Z 1 BWG erfüllte.

³³ Vgl. § 98 BWG.

³⁴ Vgl. § 100 BWG.

Weiters vermerkte er, dass die Kreditvergaben der BVOG an Landesgesellschaften den Tatbestand des Kreditgeschäfts iSd § 1 Abs. 1 Z 3 BWG erfüllte. Sowohl das Einlagengeschäft als auch die Kreditgeschäfte erfolgten gewerblich iSd § 1 Abs. 1 BWG.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass das BWG keine explizite Konzernausnahme - die Tätigkeiten von Konzerngesellschaften gegenüber anderen Konzerngesellschaften vom Anwendungsbereich des BWG ausnimmt - normierte. Er wies darauf hin, dass die Konzernausnahme in Österreich nicht dem geschriebenen Recht angehörte, sondern lediglich Produkt von Gesetzesinterpretation und bislang nicht sanktionierter Verwaltungspraxis war.

Der BLRH vertrat die Ansicht, dass trotz der Annahme eines Konzernverhältnisses zwischen dem Land Burgenland, der BVOG und anderen Landesgesellschaften in Anbetracht der Höhe des Genussrechtes von 225 Mio. EUR Funktionsschutzüberlegungen zu berücksichtigen waren.

Zusammen mit der Überlegung, dass die öffentliche Hand in finanziellen Belangen mitunter strengere Sorgfaltspflichten treffen als Privatpersonen, war die Konzernausnahme im vorliegenden Fall in Frage zu stellen. Da die Geschäftsaktivitäten der BVOG zumindest bankähnlich waren, konnte der BLRH nicht auszuschließen, dass die BVOG in den Anwendungsbereich des BWG fiel.

Der BLRH empfahl, risikominimierende Maßnahmen hinsichtlich des Erfordernisses einer Konzession nach dem BWG zu treffen. Er wies auf die möglichen Folgen des Betriebens von Bankgeschäften ohne die hierfür erforderliche Berechtigung hin.

4.3.3 Die BLh hielt in ihrer Stellungnahme fest:

„Zu der Frage, ob nun seitens der BVOG bankenähnliche Finanzgeschäfte vorgenommen wurden oder nicht, darf nochmals auf das bereits übermittelte Gutachten von Dr. xxxx verwiesen werden. Demnach entspricht es der einhelligen österreichischen Literatur, dass der Anwendungsbereich des Bankwesensgesetzes so (reduzierend) ausgelegt wird, dass Bankgeschäfte innerhalb des Konzerns nicht der Konzessionspflicht nach dem BWG unterliegen. Obwohl keine ausdrückliche Regelung im Bankwesensgesetz existiert, welche Bankgeschäfte innerhalb des Konzerns vom Anwendungsbereich des Bankwesensgesetzes ausnimmt, nimmt somit die herrschende Lehre ein entsprechendes "Konzernprivileg" an. Da die Tätigkeit der BVOG ausschließlich für im Eigentum des Landes Burgenland oder von ihm beherrschte Rechtsträger erbracht wird, ist somit das Konzernprivileg des Bankwesensgesetzes anwendbar.

Dies wird durch das in der Beilage übermittelte universitäre Rechtsgutachten von Herrn Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek bestätigt. Demzufolge lässt sich daher festhalten, dass auf dem Boden der herrschenden Lehre und der bisher dazu vorhandenen Rechtsprechung die im Sachverhalt einschlägige „bankgeschäftliche“ Tätigkeit der BVOG schon deswegen keiner Konzessionspflicht nach dem BWG unterliegt, weil diese Geschäfte ausschließlich für ebenso wie die BVOG im Eigentum des Landes Burgenland stehende oder von ihm beherrschte Rechtsträger erbracht werden, für die im konzernrechtlichen Sinn das

Land Burgenland als Konzernspitze fungiert, womit die „Konzernausnahme“ des BWG greift.“

- 4.3.4 Der BLRH nahm die Einholung eines weiteren Gutachtens von Seiten der geprüften Stelle zur Kenntnis. Somit lagen dem BLRH nunmehr drei Rechtsgutachten vor, die intensiv die Problematik des Bankwesensgesetzes in Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der BVOG behandelten.³⁵ Der BLRH merkte jedoch an, dass grundsätzlich nicht gewährleistet werden kann, dass die zuständige, unabhängige Aufsichtsbehörde den Rechtsmeinungen der Gutachter folgt.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung hob der BLRH den Zeitpunkt der Einholung der nunmehr vorliegenden Rechtsgutachten kritisch hervor. Er empfahl, sämtliche Rechtsfragen bereits im Vorfeld der betreffenden Geschäftsaktivitäten ausführlich zu beurteilen und zu dokumentieren.

4.4 Zivilrecht

- 4.4.1 (1) Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages ist das Vorhandensein übereinstimmender Willenserklärungen.³⁶

(2) Im Darlehensvertrag verpflichtet sich der Darlehensgeber, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben. Gemäß § 983 ABGB ist ein Darlehen ein Konsensualvertrag.

(3) Gem. § 988 ABGB bezeichnet der Kreditvertrag den entgeltlichen Darlehensvertrag gegen Geld.

4.5 Körperschafts- steuergesetz

- 4.5.1 (1) Zinsen sind gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG)³⁷ alle für die Überlassung des Kapitals zur Nutzung zu leistenden laufenden und einmaligen Zahlungen, sofern diese nicht die Tilgung des Fremdkapitals betreffen.

(2) Gem. § 26 c Z 30 lit. a KStG waren Einkünfte aus Darlehen und sonstigen Forderungen gemäß § 21 Abs. 3 Z 2 KStG zu versteuern, wenn die entsprechenden Verträge nach dem 31.03.2012 abgeschlossen wurden.

Eine Ausnahme für Körperschaften öffentlichen Rechts bildete der § 21 Abs. 2 Z 3 Teilstrich 4 KStG. Dieser sah auch nach dem 01.04.2012 eine Steuerbefreiung vor, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts die Einkünfte für eine Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung zweckwidmete.

³⁵ Neben den zwei von der geprüften Stelle eingeholten Gutachten, beauftragte der BLRH im Zuge seiner Prüfungshandlungen die Erstellung eines weiteren Gutachtens.

³⁶ Vgl. § 863 ABGB.

³⁷ Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften, BGBl. Nr. 401/1988.

4.6 Unternehmensreorganisationsgesetz

4.6.1 (1) Das Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) sieht vor, dass ein Unternehmer die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens beantragen kann, sofern ein Reorganisationsbedarf vorliegt.

Dieser wird insbesondere bei einer vorausschauend feststellbaren wesentlichen und nachhaltigen Verschlechterung der Eigenmittelquote (weniger als 8%) und einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von über 15 Jahren vermutet.³⁸

(2) Folgende Tabelle stellt die URG-Kennzahlen der BVOG für die Geschäftsjahre 2012 bis 2014 dar:

URG-Kennzahlen	Geschäftsjahr		
	2012	2013	2014
Eigenmittelquote	0,06%	0,02%	0,02%
Fiktive Schuldentilgungsdauer	2.130 Jahre	neg. CF	neg. CF

Tab. 9: URG-Kennzahlen 2012-2014 der BVOG
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

(3) Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass die BVOG die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen der URG-Kennzahlen in den Geschäftsjahren von 2012 bis 2014 nicht erfüllte. Es lag daher die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gem. § 22 Abs. 1 iVm. Abs. 2 URG vor. Der Abschlussprüfer übte mit einem Schreiben an die GF die gesetzliche Redepflicht aus.

Die GF führte hinsichtlich der URG-Kennzahlen aus, dass aufgrund des Geschäftsmodells der BVOG keine Bedenken hinsichtlich eines Reorganisationsbedarfs vorlägen. Die abgeschlossenen Kreditverträge enthielten ein jederzeitiges Kündigungsrecht für die BVOG. Dadurch wäre die BVOG nach Ansicht der GF in der Lage, stets ihrer Verpflichtung aus dem Genussrecht gegenüber dem Land Burgenland nachzukommen. Aufgrund dieser Ausführungen erteilte der Wirtschaftsprüfer den Jahresabschlüssen der BVOG einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

4.7 Eigenkapitalersatz-Gesetz

4.7.1 Gemäß § 1 des Eigenkapitalersatz-Gesetzes³⁹ (EKEG) ist ein Kredit, den eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter der Gesellschaft in der Krise gewährt, Eigenkapital ersetzend. Ein Darlehen, das als Eigenkapital ersetzend qualifiziert wird, darf gem. § 14 EKEG nicht an den Darlehensgeber zurückgezahlt werden, solange die Gesellschaft in der Krise ist. Wird dennoch zurückgezahlt, so verstößt die Gesellschaft wegen der Qualifikation als Eigenkapital gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr.

Der § 9 Abs. 1 Satz 1 EKEG weitet den Anwendungsbereich des EKEG auch auf die Kreditgewährung von Schwestergesellschaften im Konzern auf Weisung einer anderen Konzerngesellschaft, insb. der Konzernmutter aus.

Bei verbotener Zahlung an den Gesellschafter steht der Gesellschaft gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 leg. cit. ein Rückerstattungsanspruch zu.

³⁸ Vgl. § 22 URG.

³⁹ Bundesgesetz über Eigenkapital ersetzende Gesellschafterleistungen, BGBl. I Nr. 92/2003.

5. Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG

5.1 Rechtsform, Gesellschafter, Unternehmensgegenstand

5.1.1 (1) Die BVOG war eine GmbH & Co OG. Da sie keine natürliche Person als haftenden Gesellschafter hatte, war sie eine kapitalistische Personengesellschaft. Die BVOG stand zu 99% im Eigentum der BLh und zu 1% im Eigentum der WBG, welche wiederum zu 100% im Eigentum der BLh steht. Dadurch war die BVOG zur Gänze im indirekten Eigentum des Landes Burgenland.

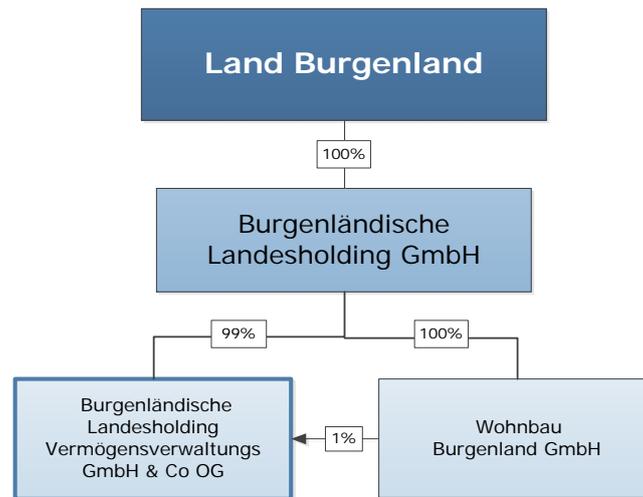


Abb. 7: Eigentümerstruktur BVOG
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Gegenstand des Unternehmens war jede Art der Verwaltung eigener Vermögenswerte. Die Gesellschaft war zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Geschäftszweckes diente. Bankgeschäfte waren vom Unternehmensgegenstand ausgenommen.

(2) Zur GF und Vertretung war ausschließlich die BLh berechtigt und verpflichtet. Die WBG war von der Vertretung und GF ausgeschlossen. Die BLh stellte für die Geschäftstätigkeit eine Management Fee iHv. 0,001% der Genussrechtseinlage pro Monat (d.s. 2.250 EUR p.m. bzw. 27.000 EUR p.a. zuzüglich USt) in Rechnung.

(3) Das Rechnungsjahr der BVOG begann am 1. Jänner und endete am 31. Dezember eines Jahres. Für das Genussrecht, dessen Inhaber das Land Burgenland war, führte die BVOG einen gesonderten Rechnungskreis. Das Rechnungsjahr für den Rechnungskreis begann am 1. Oktober eines Jahres und endete am 30. September des Folgejahres. Mit dem Genussrecht vermittelte die BVOG dem Land Burgenland Anspruch auf das laufende Jahresergebnis des Rechnungskreises. Erzielte die BVOG ein positives Jahresergebnis⁴⁰ des gesondert geführten Rechnungskreises, hatte das Land Burgenland Anspruch auf Ausschüttung zu 100% bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres. Der Genussrechtsinhaber konnte von der BVOG eine Anzahlung auf die Ausschüttung bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres verlangen.

⁴⁰ Nach Abzug der angefallenen Aufwendungen (z.B. Management Fee, Depotgebühren).

(4) Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der BVOG war die BLh als geschäftsführende Gesellschafterin verpflichtet, die Geschäfte der OG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der OG als auch ihres eigenen Gesellschaftsvertrages zu führen.

Gemäß § 9 Abs. 1 der Errichtungserklärung der BLh fasste der AR seine Beschlüsse in der Aufsichtsratssitzung oder, sofern alle Mitglieder zustimmten, auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüsse).

Gemäß § 9 Abs. 3 lit. h der Errichtungserklärung der BLh musste der AR der BLh den Kreditverträgen zustimmen.

Der AR der BLh stimmte überwiegend den Kreditverträgen im Umlauf zu.

- 5.1.2 Zu (4) Der BLRH vermerkte, dass der AR der BLh zum überwiegenden Teil seine Beschlüsse im Umlauf fasste. In Anbetracht der hohen Kreditsummen erachtete der BLRH die Willensbildung und Entscheidung im Sitzungsverfahren für zweckmäßiger.

Der BLRH empfahl, Umlaufbeschlüsse nur in Ausnahmefällen zu fassen und wies auf den erhöhten Sorgfaltsmaßstab von Aufsichtsräten hin.

- 5.1.3 Die BLh gab in ihrer Stellungnahme bekannt:

„Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass Aufsichtsratsumlaufbeschlüsse sowohl gemäß GmbH-Gesetz als auch gemäß dem Gesellschaftsvertrag möglich sind. Mit Umlaufbeschlüssen soll zeitlichen Erfordernissen, die sich zwischen den quartalsweisen Sitzungen durch die Geschäftstätigkeit ergeben, nachgekommen werden. Im vorliegenden Zusammenhang wird festgehalten, dass selbstverständlich in den Aufsichtsratssitzungen vor Fassung der zur Diskussion stehenden Umlaufbeschlüsse bereits ausgiebigst der Kauf der BVOG, die neu geplante Veranlagungsstrategie und die ersten Kreditvergaben im März 2012 beraten worden waren. In den anschließenden Umlaufbeschlüssen wurde auf die Beratungen in den Aufsichtsratssitzungen hingewiesen und die Sachverhalte vor Beschlussfassung eingehend erläutert. Zusätzlich wurden vor Abschluss des Kaufvertrages und dieser Kreditverträge erörternde Telefonkonferenzen abgehalten.“

- 5.1.4 Der BLRH wies erneut darauf hin, dass Umlaufbeschlüsse nur in Ausnahmefällen zu fassen waren. Aufgrund der Höhe der Kreditsummen hielt der BLRH die inhaltliche Beratung, die Willensbildung und Entscheidung in Sitzungsverfahren für zweckmäßiger und entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung für angemessen. Die geprüfte Stelle legte dem BLRH zu den angeführten Telefonkonferenzen keine Dokumentationen vor. Der BLRH hielt demnach seine Empfehlung aufrecht.

5.2 Kaufpreis
BVOG

5.2.1 Die BLh und WBG zahlten für den Erwerb der Anteile an der KKVOG insgesamt 372.000 EUR. Der Kaufpreis bestand aus folgenden Komponenten:

Kaufpreiskomponenten	BLh	WBG	Summe	in %
	[EUR]			
Vermögensverwaltungsvergütung Genussrecht 1	11.880	120	12.000	3%
pauschalierte Transaktionsspesen	29.700	300	30.000	8%
Kapitaleinlage	39.600	400	40.000	11%
Vermögensverwaltungsvergütung Genussrecht 2	89.100	900	90.000	24%
Kaufpreispauschale	198.000	2.000	200.000	54%
Gesamt	368.280	3.720	372.000	100%

Tab. 10: Kaufpreiskomponenten BVOG
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

5.3 Ergebnis
Genussrecht und
Ausschüttungen
sowie Anleihe-
zinsen BLh

5.3.1 (1) Die BVOG erwirtschaftete in den Rechnungsjahren 2011/12, 2012/13 und 2013/14 aus dem Genussrechtskapital einen Ertrag iHv. rd. 21,3 Mio. EUR.⁴¹ Im Jahresvergleich sank der Ertrag von rd. 8,9 Mio. EUR im Rechnungsjahr 2011/12 auf rd. 6,1 Mio. EUR im Rechnungsjahr 2012/13 bzw. rd. 6,3 Mio. EUR im Rechnungsjahr 2013/14. In Summe schüttete die BVOG von 2012 bis 2014 insgesamt rd. 22,3 Mio. EUR an das Land Burgenland als Genussrechtsinhaber aus.⁴²

In den ausschließlich der BVOG zurechenbaren Rechnungsjahren 2012/13 und 2013/14 erzielte die BVOG eine durchschnittliche jährliche Verzinsung iHv. rd. 2,75%⁴³.

(2) Im Vergleich dazu zahlte die BLh für die Finanzierung des Erwerbs der Landesbeteiligungen⁴⁴ in den Jahren 2011/12 bis 2013/14 Zinsen sowie Haftungsentgelt⁴⁵ iHv. insgesamt 23,8 Mio. EUR. Dies entsprach einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung iHv. rd. 3,53%⁴⁶. In den Jahren 2012/13 sowie 2013/14 überstiegen die Zinsaufwendungen der BLh die Ergebnisse aus dem Genussrecht der BVOG um rd. 1,8 bzw. 1,6 Mio. EUR.

⁴¹ Der Veranlagungsertrag aus dem Rechnungsjahr 2011/2012 stammte von 01.10.2011 bis 30.03.2012 von der KKVOG und von 31.03.2012 bis 30.09.2012 von der BVOG.

⁴² Die Differenz iHv. rd. 1 Mio. EUR zwischen dem Ergebnis aus dem Genussrecht und der Ausschüttung stammte aus einbehaltenen Veranlagungserträgen der KKVOG, die diese bis zum Rechnungsjahr 2010/11 erzielte.

⁴³ Im gemeinsamen Rechnungsjahr 2011/2012 erzielten die KKVOG und die BVOG eine Verzinsung von 3,97%. Die Verzinsung berechnet sich auf Basis des eingesetzten Genussrechtskapitals iHv. 225 Mio. EUR.

⁴⁴ Dies erfolgte im Zuge einer Anleihenbegebung iHv. 225 Mio. EUR im Jahr 2006.

⁴⁵ Die BLh zahlte jährlich rd. 0,6 Mio. EUR Haftungsentgelt an das Land Burgenland.

⁴⁶ Darin waren 0,25% für Haftungsentgelte enthalten.

Folgende Abbildung zeigt die jährliche Entwicklung der Ergebnisse aus dem Genussrecht, der Ausschüttungen der BVOG an das Land Burgenland sowie der Zinszahlungen der BLh:

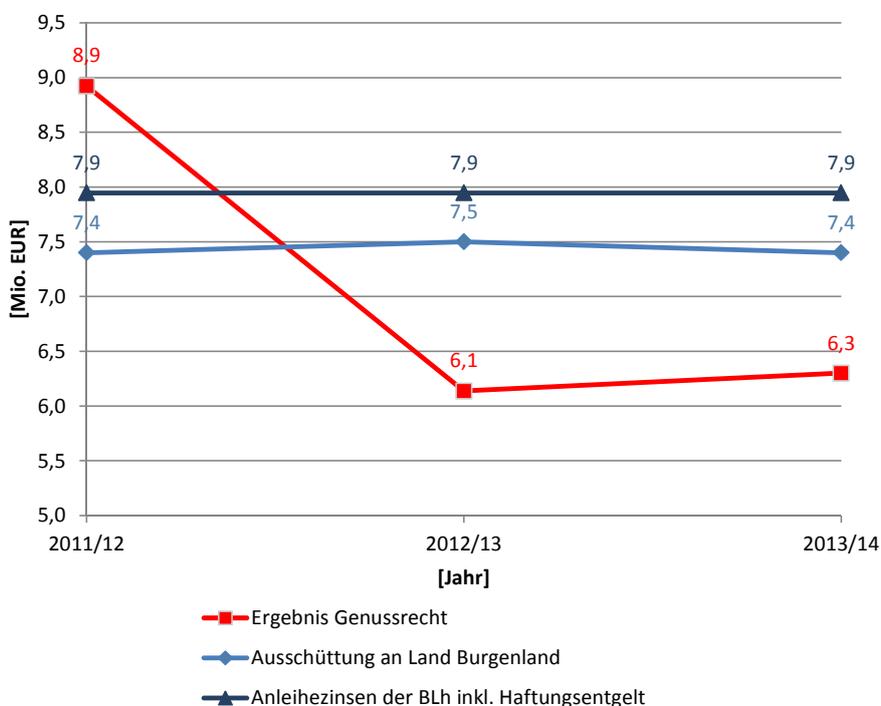


Abb. 8: Entwicklung Ergebnis Genussrecht, Ausschüttungen an Land Burgenland und Anleihezinsen der BLh inkl. Haftungsentgelt 2011/12-2013/14
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

5.3.3 Die BLh entgegnete in ihrer Stellungnahme wie folgt:

„Zu dem Vergleich, der seitens des LRH angestellt wurde, muss angemerkt werden, dass die Zinssätze der BLh-Anleihen im Jahr 2006, also vor der Internationalen Finanzkrise, festgelegt wurden und sich damals die gesamte Zinslandschaft auf einem insgesamt viel höheren Niveau im Vergleich zu heute bewegten. Dem stellt der Rechnungshof die Zinserträge aus den Jahren 2012/2013 bzw. 2013/2014 gegenüber, also einem Zeitraum, dem das gesunkene Zinsniveau bereits zu Grunde liegt.“

5.3.4 Der BLRH betrachtete die Gegenüberstellung zwischen dem jährlichen Zinsaufwand der BLh und dem Ergebnis aus dem Genussrecht als zweckmäßig und transparent. Wie in Abschnitt 2.1 beschrieben, resultierte die Mittelherkunft der Genussrechtseinlage nicht aus selbst erwirtschaftetem Kapital, sondern aus fremdfinanzierten Mitteln der BLh. Die schwankende Zinslandschaft zeigte nach Ansicht des BLRH viel mehr eines der wesentlichen Risiken bei Fremdfinanzierungen auf, dem auch das Geschäftsmodell der BVOG unterlag.

5.4 Aufwendungen für Dienstleistungen

(1) Dienstleistungen für die BVOG verursachten beim Land Burgenland, der BLh und der BVOG von 2012 bis 2014 Kosten von insgesamt rd. 558.000 EUR. Darin waren 40.000 EUR für Aufwendungen aus Vorperioden enthalten.

Folgende Tabelle stellt die Aufgliederung der einzelnen Leistungen dar:

Kostenart	2012	2013	2014	Summe	bezahlt durch
	[EUR inkl. USt.]				
Unternehmensberatung	93.042	80.154	70.500	243.696	BVOG
Management Fee BLH	0	56.700	32.400	89.100	BVOG
Abschlussprüfung	25.652	19.200	19.200	64.052	BVOG
Buchhaltung u. Steuerberatung	26.000	11.454	11.337	48.791	BVOG
Rechtsberatung	14.065	0	0	14.065	BVOG
Aufwand aus Vorperioden*)	0	0	40.000	40.000	BVOG
Zwischensumme	158.759	167.508	173.437	499.704	
Rechtsberatung	0	55.080	0	55.080	Land Burgenland
Rechtsberatung	0	3.080	0	3.080	BLh
Summe	158.759	225.669	173.437	557.864	

*) Betrifft eine Forderungsabschreibung aus der Auflösung von Altveranlagungen

Tab. 11: Aufwendungen für Dienstleistungen betreffend die BVOG
 Quellen: BVOG, Land Burgenland, BLh; Darstellung: BLRH

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die BVOG mit rd. 244.000 EUR rd. 50% für einen einzigen Unternehmensberater ausgab.

(2) Die BVOG holte für die in Anspruch genommene Unternehmensberatung keine Vergleichsangebote ein. Der Unternehmensberater stellte der BVOG am 16.04.2013 für das gesamte Geschäftsjahr 2012 eine Rechnung iHv. rd. 118.600 EUR. Die BVOG akzeptierte jedoch nur einen Rechnungsbetrag von rd. 93.000 EUR. Grundlage für die Verrechnung des Unternehmensberaters war ein Vertragsentwurf vom 25.02.2013.

Ab 2013 legte der Unternehmensberater quartalsweise Abrechnungen vor. Darin verrechnete er für regelmäßig erbrachte Leistungen einen Pauschalbetrag und für etwaige Sonderaufgaben stundenbasierte Beträge. Der Dienstleister verrechnete für den Pauschalbetrag 75% der im Jahr 2012 erbrachten Gesamtstunden im Ausmaß von 347 Stunden.

Auf Anfrage des BLRH hinsichtlich des Leistungsumfanges und des Leistungszeitraumes des Unternehmensberaters gab die BVOG bekannt:

„[...] Nachdem die xxxx sowohl das Land Burgenland als auch die Burgenländische Landesholding GmbH als Finanzdienstleister beraten hat, wurde xxxx auch mit der Beratung der BVOG mündlich beauftragt. Die mündliche Beauftragung von xxxx wurde in einem Aktenvermerk festgehalten. Der Leistungsumfang und die Höhe der Leistungen ergibt sich aus diesem Aktenvermerk [...].“

Im Aktenvermerk führte die BVOG folgende von der Pauschale des Unternehmensberaters umfasste Leistungen an:

- Konditionenerhebung und Marktvergleich für Darlehensvergaben der BVOG,
- Konditionenermittlung und -verhandlung für Termingeldeinlagen bei Bankinstituten und dem Land Burgenland (Barvorlage),
- Berechnung der quartalsweisen Zins- und Tilgungsvorschreibungen samt Entwurf für die erforderlichen Vorschreibungen,

- Berechnung der Zinsen für die gewährten Barvorlagen (Land, BELIG, KRAGES, Kurbad Tatzmannsdorf) und
- Erstellung des monatlichen Aktiva-Tableaus.

(3) Die BVOG beauftragte für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012-2014 sowie für die Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Genussrechts ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Der AR der BLH stimmte der Bestellung des Abschlussprüfers zu. Die Gesellschafter der BVOG beschlossen die Bestellung mittels Umlaufbeschluss. Die BVOG holte keine Vergleichsangebote anderer Wirtschaftsprüfer ein.

- 5.4.2 Zu (2, 3) Der BLRH kritisierte, dass die BVOG keine Vergleichsangebote für die Beauftragung des Unternehmensberaters und des Wirtschaftsprüfers einholte.

Er empfahl, bei der Beauftragung von Beratern und Abschlussprüfern zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen. Weiters regte er an, den Wirtschaftsprüfer nach spätestens fünf Jahren zu wechseln.

Zudem bemängelte er, dass die BVOG im April 2013 mit dem Unternehmensberater noch keinen endgültigen Dienstleistungsvertrag abschloss und diesen lediglich mündlich beauftragte. Nach Ansicht des BLRH barg dies die Gefahr von Auffassungsunterschieden hinsichtlich des Leistungsumfanges sowie der Leistungsverrechnung zwischen den Geschäftspartnern.

Er empfahl, Dienstleistungsverträge ausschließlich schriftlich vor der Leistungserbringung abzuschließen.

Weiters beanstandete der BLRH, dass die BVOG mit dem Unternehmensberater eine Pauschalierung bei der Verrechnung ab dem 2. Verrechnungsjahr vereinbarte.

Der BLRH empfahl, ausschließlich tatsächlich erbrachte Leistungen zu begleichen und hierfür Leistungsnachweise einzufordern.

- 5.4.3 Die BLH nahm hierzu folgende Stellungnahme:

„Die Anregung des Rechnungshofes wird aufgenommen und künftig in Anwendung gebracht werden.

Bezüglich Beauftragung Unternehmensberater wird angemerkt, dass dieser seit dem Jahr 2006 in die Veranlagung der 225 Millionen Euro durch das Land Burgenland miteingebunden war und das Land bei der Erstellung und Umsetzung der „alten“ Veranlagungsstrategie wesentlich unterstützt und beraten hat. Auch bei der Konzeption der neuen Veranlagungsstrategie und der daraus resultierenden neuen Veranlagungsrichtlinien war dieser Unternehmensberater maßgeblich beteiligt. Ebenso ist dieser Unternehmensberater auch unentgeltlich Mitglied des Veranlagungsbeirates des Landes. Um dieses umfangreiche Wissen um die Veranlagungen der BVOG weiterhin nutzen zu können erfolgte die Beauftragung des Unternehmensberaters durch die BVOG.

Ähnliches ist auch in Bezug auf die gewählten Abschlussprüfer anzumerken, die betreffende Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei war ebenfalls seit 2006 in das Veranlagungsmodell der 225 Millionen Euro durch das Land Burgenland

involviert und hat bereits damals mit großer Kompetenz zu der umgesetzten Lösung beigetragen. Dasselbe ist für das neue Veranlagungsmodell 2013 ins Treffen zu führen. Auf Grund des umfangreichen Wissens um das Konstrukt der BVOG und das damit verbundene, komplexe, steuerliche Modell erfolgte die Beauftragung des Abschlussprüfers.“

- 5.4.4 Der BLRH hinterfragte die Argumentation der BLh zur Beauftragung des Unternehmensberaters und Wirtschaftsprüfers kritisch. Er wies auf deren Mehrfachfunktion im Konzern der BLh sowie direkten Beteiligungen des Landes Burgenland hin. Insbesondere war der Unternehmensberater u.a. beim Aufbau des Geschäftsmodells, der Vorbereitung von Kreditabschlüssen, dem begleitenden Monitoring sowie dem nachgängigen Berichtswesen tätig. Vor diesem Hintergrund stellte der BLRH die inhaltliche Vereinbarkeit der einzelnen Funktionen in Frage.

Der BLRH hielt seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

5.5 Internes Kontrollsystem (IKS) BVOG

- 5.5.1 (1) Die BVOG arbeitete einen IKS-Leitfaden aus. Dieser datierte mit Dezember 2014. Darin definierte die BVOG den Begriff IKS wie folgt: *„Unter einem internen Kontrollsystem werden alle vom AR, der Geschäftsleitung und den übrigen Führungsverantwortlichen festgelegten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen verstanden, welche den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftstätigkeit sowie deren Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sicherstellen sollen.“*

Gemäß dem IKS-Leitfaden verfolgte die BVOG das Ziel, durch eine risikoaverse Finanzgebarung vermeidbare Risiken bei der Veranlagung öffentlicher Mittel auszuschließen. Dies beabsichtigte sie seit 2012 durch Investitionen in direkte oder indirekte Beteiligungen des Landes zu erreichen. Der IKS-Leitfaden sah vor, dass die BVOG anhand interner Kontrollen die Entwicklung und Werthaltigkeit ihrer Veranlagungen überwachte.

(2) Der IKS-Leitfaden beinhaltete im Wesentlichen Ausführungen zu folgenden Bereichen:

- Organe der BVOG,
- Veranlagungen des Genusrechts,
- Zielsetzung und Nutzen eines IKS,
- Durchführung von Veranlagungen,
- Instrumente zur laufenden Überwachung.

Der IKS-Leitfaden sah keine umfassende Risikoanalyse vor. Er traf lediglich ansatzweise Aussagen über Risikoidentifikation, Risikobewertung und Risikokontrolle/Risikosteuerung.

(3) Einen wesentlichen Geschäftsprozess für die BVOG stellte die Kreditvergabe an Landesbeteiligungen dar. Für die Vergabe von Krediten sah die BVOG im IKS-Leitfaden folgende Schritte vor:

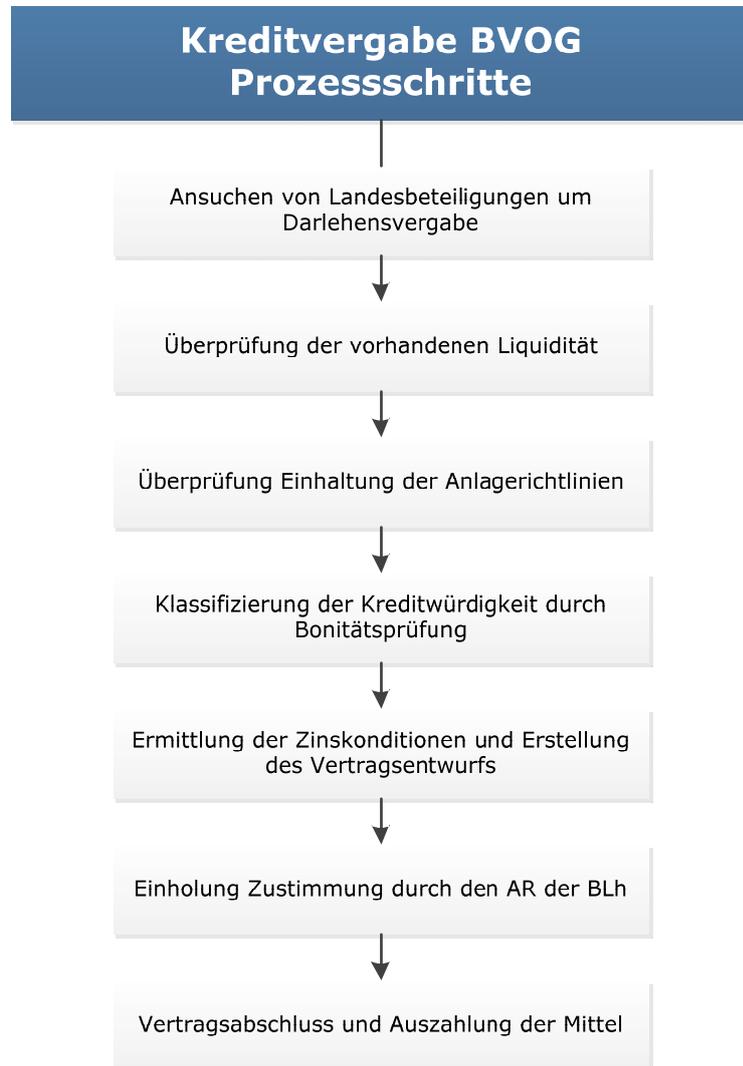


Abb. 9: Kreditvergabe BVOG Teilprozesse
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

(4) Zu Beginn des Kreditvergabeprozesses suchte eine Landesbeteiligung um einen Kredit bei der BVOG an. Die BVOG überprüfte daraufhin, ob sie über die erforderliche Liquidität zur Auszahlung des Kredits verfügte.

Weiters prüfte die BVOG, ob die Kreditvergabe den Anlagerichtlinien entsprach. Zuständig hierfür war neben dem GF der BLh der Unternehmensberater.

Die BVOG ermittelte anhand der Bonitätsprüfung den Risikogehalt durch die Kreditvergabe und klassifizierte die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers nach drei Bonitätsstufen. Verantwortlich für die Erstellung der Risikoberichte war eine Bedienstete der BLh, die gleichzeitig GF von sechs kreditnehmenden Gesellschaften war. Die dem BLRH übermittelte Bonitätsprüfung datierte mit September 2014. Dies war rund zweieinhalb Jahre nach Beginn der Kreditvergaben.

Bei positiver Entscheidung der GF zur Kreditvergabe ermittelte der Unternehmensberater laut IKS-Leitfaden die Zinskonditionen anhand eines risikobasierten Aufschlags. Er erstellte auch einen entsprechenden Vertragsvorschlag. Gemäß IKS-Leitfaden kontrollierte die BVOG die Ausarbeitung der Konditionen sowie den Vertragsvorschlag.

Im Rahmen der Zustimmung zum Vertragsabschluss erhielt der AR der BLh die ausgearbeiteten Informationen zur Kreditvergabe.

Nach erfolgter Zustimmung durch den AR schloss der GF der BVOG mit dem zeichnungsberechtigten Vertreter der Kreditnehmer den Kreditvertrag ab. Im unmittelbaren Anschluss daran zahlte die BVOG die Kreditmittel aus.

Der GF der BLh unterzeichnete den Kreditvertrag zwischen der BVOG und der BLh sowohl im Namen der Kreditgeberin als auch für die Kreditnehmerin. Dieser Kredit iHv. 100 Mio. EUR war betragsmäßig der größte vergebene Kredit der BVOG.

(5) Laut IKS-Leitfaden waren Verlängerungen und Aufstockungen grundsätzlich möglich. Die BVOG entschied im Einzelfall darüber. Dokumentationen über neuerliche Bonitätsprüfungen lagen dem BLRH nicht vor. Die Zinskonditionen blieben weitgehend unverändert. Die BVOG führte keine Prozessbeschreibung für Vertragsänderungen (z.B. Aufstockungen, Prolongationen) durch. Eine einheitliche Vorgehensweise bei Vertragsänderungen war für den BLRH nicht ersichtlich.

(6) Die BVOG traf in ihrem Risikobericht keine Regelungen betreffend des Umgangs mit Marktrisiken. Dazu zählte z.B. das Zinsänderungsrisiko. Sie schloss zehn von insgesamt 13 langfristigen Krediten mit einem Fixzinssatz ab. Sämtliche Laufzeiten dieser Verträge betragen rd. 25 bis 26 Jahre. Die BVOG holte für keine der Fixzinskredite Vergleichsangebote von Banken ein.

- 5.5.2 Zu (2) Der BLRH vermerkte, dass die BVOG lediglich ansatzweise eine Risikoanalyse durchführte. In Anbetracht der Höhe des eingesetzten Genussrechtskapitals und der Verlustbeteiligung des Landes Burgenland sah der BLRH eine umfassende Risikoanalyse als unerlässlich an. Diese umfasste neben der Identifizierung möglicher Risiken, deren Bewertung und Maßnahmen zur Gegensteuerung. Er sah darin ein grundlegendes und wichtiges Element zur Gestaltung und zum Aufbau eines wirksamen IKS.

Der BLRH empfahl der BVOG, eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen. Er wies darauf hin, dass mögliche Instrumente hierfür eine Risikoliste oder eine Risikomatrix wären.

Zu (4) Der BLRH kritisierte, dass eine Bedienstete der BLh die Bonitätsprüfung erstellte und gleichzeitig als GF für sechs kreditnehmende Gesellschaften Kreditverträge unterzeichnete. Der BLRH stellte zudem kritisch fest, dass der GF der BLh den Kreditvertrag über 100 Mio. EUR an die BLh sowohl für die Kreditgeberin als auch für die Kreditnehmerin unterfertigte.

Der BLRH empfahl im Sinne einer transparenten Kreditgestaltung, auf eine Funktionstrennung zwischen Kreditgeberin und Kreditnehmerin zu

achten und regte an, zukünftige ähnliche Unvereinbarkeiten durch rechtliche Vorkehrungen zu regeln.

Der BLRH bemängelte weiters, dass die BVOG die erste Dokumentation der Bonitätsprüfung erst rund zweieinhalb Jahre nach Beginn der Kreditvergaben durchführte. Er wies kritisch darauf hin, dass interne Kontrollinstanzen fehlten, die eine zeitnahe Bonitätsprüfung vor den einzelnen Kreditvergaben einforderten.

Der BLRH empfahl, für die Bonitätsprüfung effektive Kontrollinstanzen aufzubauen, die das Vorliegen und die inhaltliche Richtigkeit der jeweiligen Bonitätsprüfung vor Kreditvergabe kontrollierten. Nach Ansicht des BLRH wäre darauf zu achten, dass der Bonitätsprüfer und die Entscheidungsträger in keinem direkten Weisungszusammenhang zueinander stehen und organisatorisch unabhängig sind.

Zu (5) Der BLRH beanstandete, dass die BVOG keine Prozessbeschreibung für Vertragsänderungen erstellte und somit keine einheitliche Vorgehensweise vorlag.

Er empfahl, bei Vertragsänderungen einheitlich vorzugehen und hierfür schriftliche Regelungen zu erstellen.

Zu (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die BVOG von 13 langfristigen Krediten zehn als Fixzinskredite vergab. Vergleichsangebote von Banken holte die BVOG nicht ein. Der BLRH wies darauf hin, dass die BVOG bei möglichen Änderungen der Zinslandschaft für die gesamte Kreditlaufzeit von über 25 Jahren keine Zinsanpassungen vornehmen konnte. Der BLRH stellte die Vergabe der Fixzinskredite an Landesbeteiligungen vor allem im Hinblick auf deren Kredithöhe und Kreditlaufzeit in Frage.

Er empfahl, zukünftig Fixzinskreditverträge nur nach Einholung entsprechender Bankangebote abzuschließen.

5.5.3 Die BLh brachte hierzu folgende Stellungnahme vor:

„Nachdem die BLh die Geschäftsführung der BVOG innehat, stehen natürlich alle Informationen aus den quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichten für die Bonitäts- und Risikobeurteilung der kreditnehmenden Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung. Der BLh und somit auch der BVOG ist der Geschäftsgang und die Geschäftsentwicklung der Tochtergesellschaften durch das eingeführte und laufend verbesserte Berichtssystem bestens bekannt, sodass eine Risikoeinschätzung durch die Geschäftsführung durchaus vorgenommen werden konnte.

Betreffend der vom Landesrechnungshof monierten Unvereinbarkeit wird auf die Ausführungen bei Punkt 1, Absatz 5 verwiesen und ausdrücklich nochmals festgehalten, dass es sich hier um keine Entscheidungen von Einzelpersonen gehandelt hat. Ganz im Gegenteil wurden die Kreditvergaben in den zuständigen Organen dort beraten und beschlossen. Zusätzlich hat die Burgenländische Landesregierung als Genussrechtsinhaber und als von der Geschäftsführung völlig unabhängiges, höchstes Vollzugsorgan des Landes in ihren Beschlüssen vom 28.2.2012, Zl.: 3-805/82-2011 bzw. vom 28.2.2012, Zl.: LAD-GS-P625/10026-2-2012 und vom 28.3.2012, Zl. 3-805/96-2012, unter

anderem die Berichte und Ausführungen über die Gewährung von Krediten der BVOG an die BLh, insbesondere zum Erwerb aller Anteile der BEGAS-Gemeindeanteilsverwaltung AG (GAV), der BELIG und den Technologiezentren ausdrücklich und im Detail behandelt und diesen zugestimmt.

Betreffend zeitnaher Bonitätsprüfung wird festgehalten, dass nicht nur die Jahresabschlüsse, sondern auch die Informationen aus den quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichten der BLh zur Verfügung stehen.

Die Ausführungen des LRH betreffend Zinsanpassungen bei langfristigen Kreditvergaben können grundsätzlich nachvollzogen werden. Es wird festgehalten, dass das Geschäftsmodell und auch die Veranlagungsstrategie des Genussrechtsinhabers die Vergabe von u.a. langfristigen Fixzinskrediten beinhaltet. Des Weiteren kann die BVOG selbst und somit auch ihr mittelbarer Eigentümer, Land Burgenland, jederzeit das in den Kreditverträgen verankerte Kündigungsrecht ausüben.

Betreffend Vergleichsangebote von Banken darf abschließend auf die detaillierten Ausführungen zu Punkt 3.4.2 verwiesen werden.“

- 5.5.4 Der BLRH wies im Zusammenhang mit der quartalsmäßigen Risiko-berichterstattung erneut ausdrücklich darauf hin, dass diese nicht mit einer umfassenden Bonitätsprüfung gleichzusetzen war. Zudem war die KRAGES nicht von der Konzernberichterstattung der BLh umfasst.

Zu den beschriebenen Unvereinbarkeiten bekräftigte der BLRH, dass die Kontrollinstanzen keine Bonitätsprüfungen der jeweiligen Kreditnehmer von der Geschäftsführung einforderten. In den Regierungsakten beschloss die Bgld. LReg zwar das neue Geschäftsmodell der BVOG und behandelte den Liquiditätsbedarf bestimmter Kreditnehmer. Sie regelte jedoch keine einzelnen Prozessabläufe zur Bonitätsprüfung, Kreditvertragsgestaltung oder Konditionenermittlung.

Der BLRH entgegnete weiters, dass die Anlagerichtlinien des Landes Burgenland keine Angaben zur Vergabe von langfristigen Fixzinskonditionen enthielten.

Der BLRH hielt daher seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

6. Kreditvertragliche Beziehungen nach Kreditnehmern

6.1 Kreditnehmer 6.1.1 Die BVOG gewährte Kredite an zwölf Kapitalgesellschaften und eine Gebietskörperschaft.

- die Burgenländische Landesholding GmbH (BLh),
- die BELIG-Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH (BELIG),
- die Wirtschaft Burgenland GmbH (WiBuG),
- die Technologiezentren (TZs):
 - die Technologiezentrum Eisenstadt GmbH (TZE),
 - die Technologiezentrum Güssing GmbH (TZG),
 - die Technologiezentrum Jennersdorf GmbH (TZJ),
 - die Technologiezentrum Mittelburgenland GmbH (TZM),
 - die Technologiezentrum Neusiedl am See GmbH (TZN) und
 - die Technologiezentrum Pinkafeld GmbH (TZP).
- die Fachhochschulerrichtungs GmbH (FH-Errichter),
- die Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. (KRAGES),
- die Kurbad Tatzmannsdorf AG (Kurbad AG),
- das Land Burgenland,

6.2 Burgenländische Landesholding GmbH 6.2.1 (1) Die BLh wurde in ihrer gegenwärtigen Form im Jahr 2005 gegründet. Sie stand zu 100% im Eigentum des Landes Burgenland und war gem. § 9 Abs. 3 KStG Gruppenträgerin im Rahmen der Gruppenbesteuerung.

Organe der BLh waren:

- die Generalversammlung,
- die GF und
- der AR.

In der Konzernbilanz der BLh waren folgende Unternehmen vollkonsolidiert:

- die Energie Burgenland AG mit den wesentlichen Töchtern,
- die WiBuG mit den wesentlichen Töchtern,
- die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG),
- die BELIG,
- die Thermal- und Gesundheitstourismus GmbH,
- die BVOG,
- die Kultur Service Burgenland GmbH (KSB) und
- die Technologiezentren.

(2) Die BLh investierte rd. 100 Mio. EUR in den Kauf der „BEGAS - Gemeindeanteilsverwaltung Aktiengesellschaft“⁴⁷. Die Finanzierung des Anteilserwerbs erfolgte mittels eines Kredits der BVOG. Die Laufzeit des Kredites in Höhe von 100 Mio. EUR betrug rd. 26 Jahre. Die Tilgung erfolgte in 100 gleich hohen vierteljährigen Kapitalraten zu je 1 Mio. EUR. Der fixe Zinssatz iHv. 3,66% p.a. führte zu vierteljährigen, im Nachhinein fälligen Raten vom aushaftenden Kapital. Die BLh finanzierte den Kapitaldienst über die laufenden Beteiligungserträge bzw. Steuerumlagen.

⁴⁷ Vgl. Prüfbericht des BLRH: LRH-100-27/21-2014.

Für die Ermittlung des Fixzinssatzes iHv. 3,66% über die gesamte Kreditlaufzeit zog der Unternehmensberater folgende Komponenten heran:

Komponenten bei der Zinssatzermittlung	Fixzinssatz p.a.
Durchschnittliche kfm. gerundete Bundesanleihenrendite für 13 Jahre (= ca. 13,35 ø Kreditlaufzeit) der letzten 20 Bankarbeitstage inkl. 0,05%	3,15%
Aufschlag	0,25%
Garantieprovisionsäquivalent	0,25%
Abwicklungsmarge	0,01%
Summe	3,66%

Tab. 12: Komponenten Zinssatzermittlung Kredit iHv. 100 Mio. EUR an BLH
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

(3) Der AR der BLH stimmte dem Kredit per Umlaufbeschluss am 30.03.2012 zu. Weiters ermächtigte er die GF der BLH den Kreditvertrag zu unterzeichnen. Am 30.03.2012 unterfertigten der GF der BLH und der GF der BVOG den Kreditvertrag. Da die BLH die GF in der BVOG ausübte, waren die GF der BLH und der BVOG in einer Person vereint.

(4) Bis April 2015 zahlte die BLH aus Tilgung und Zinsen rd. 19,5 Mio. EUR zurück. Im April 2015 haftete der Kredit mit 91 Mio. EUR aus.

(5) Die BVOG beurteilte die Bonität der BLH mit einer Gesamtnote von 2,6. Dieser Beurteilung lagen folgende betriebswirtschaftliche Kennzahlen zu Grunde:

- eine Eigenkapitalquote von 23,8%,
- eine Schuldentilgungsdauer von 100,6 Jahren,
- eine Gesamtkapitalrentabilität von 4,1%,
- eine Zinsdeckung von 1,5 und
- eine horizontale Finanzierung von 101,9%.

Die Cash Flow Quote war aufgrund der Holding Struktur nicht anwendbar.

Die BVOG führte in den Erläuterungen zur Bonitätsbewertung ergänzend aus, dass die zukünftige Kapitaldienstfähigkeit der BLH von zwei wesentlichen Unsicherheitsfaktoren abhängt:

- von der Höhe der Einnahmen aus Beteiligungserträgen bzw. Steuerumlagen,
- von der Höhe der zukünftigen Zinsaufwendungen aufgrund der Schweizer Franken (CHF) Struktur in der Anleihe iHv. 100 Mio. EUR. Diese Schuldverschreibung mit einer Laufzeit von 30 Jahren sah für die ersten zehn Jahre einen Fixzinssatz von 3,228% vor. Ab 09.06.2016 bis 2036 wird der Zinssatz in Abhängigkeit des EUR-CHF Wechselkurses in einer Bandbreite zwischen 3,6% p.a. und 9,5% p.a. liegen.⁴⁸

Die zwei weiteren Anleihen der BLH, die diese für den Beteiligungserwerb begab, beinhalteten ab Mitte 2016⁴⁹ eine variable Verzinsung für die kommenden 20 Jahre. Eine der Anleihen war bei ihrer Verzinsung von der Höhe des 12-Monats-Euribor (12 ME) abhängig. Bei der anderen Anleihe fixierte die BLH diese Zinskomponente im Dezember 2014 auf

⁴⁸ Der Euro/CHF Wechselkurs betrug am 28.08.2015 1,0844.

⁴⁹ Für die ersten zehn Jahre von Juni 2006 bis Juni 2016 betrug der Fixzinssatz für beide Anleihen 3,325%.

2,05% p.a. Die Verzinsung beider Anleihen war darüber hinaus von der Entwicklung bestimmter Constant Maturity Swaps (CMS) abhängig. Die jeweilige Anpassung zusätzlich zum 12-Monats-Euribor bzw. zum Fixzinssatz von 2,05% konnte zwischen 0% und max. 5% liegen.

Die BLH berechnete im Risikobericht vom 30.06.2015 ihre zukünftigen Finanzierungsaufwendungen für die drei Anleihen iHv. 225 Mio. EUR und für den von der BVOG gewährten Kredit iHv. 100 Mio. EUR. Dabei ging sie von folgenden Annahmen aus:

Fremdmittel	Tilgung	Art der Verzinsung ab 2016	Bandbreiten für Verzinsung	Verzinsung p.a.*	Nominale
					[Mio. EUR]
Anleihe A	endfällig 2036	variabel	2,05% fix + 0% bis max. 5% Anpassung	2,050%	60
Anleihe B	endfällig 2036	variabel	12 ME + 0% bis max. 5% Anpassung	0,163%**	65
Anleihe C	endfällig 2036	variabel	min. 3,60%, max. 9,50%	9,500%	100
Kredit BVOG	laufend bis 2037	fix	3,66% fix	3,660%	100
Summe					325

* Bei den Anleihen A bis C entsprechen die Zinssätze Annahmen der BLH im Rahmen der möglichen Bandbreiten.

** Entsprech dem Stand des 12-Monats-Euribor am 12.06.2015

Tab. 13: Anleihen- und Kreditkonditionen BLH ab Juni 2016

Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Die Berechnungen ergaben für den Zeitraum von 2015 bis 2037 für die drei Anleihen und den Kredit der BVOG eine Gesamtzinsbelastung von rd. 339 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung von Haftungsprovisionen iHv. von rd. 17 Mio. EUR ergab dies einen voraussichtlichen Annuitätendienst von rd. 681 Mio. EUR.

In dieser Planungsrechnung hielt die BVOG fest, dass der BLH aus heutiger Sicht im Jahr 2018 eine liquiditätsmäßige Unterdeckung drohte.

Auf Nachfrage des BLRH hinsichtlich der Kapitaldienstfähigkeit der BLH gab die BVOG bekannt:

„[...] Das Zinsänderungs- und daraus ev. resultierende Liquiditätsrisiko ist der GF bewusst und wird von dieser laufend beobachtet. In Abstimmung mit dem AR werden Gespräche mit den betroffenen Bankinstituten geführt, um eine Verbesserung des Zinsrisikos zu erzielen [...].“

- 6.2.2 Zu (5) Der BLRH wies kritisch auf die Höhe des gewährten Kreditbetrags an die BLH und deren Schuldentilgungsdauer von über 100 Jahren hin. Weiters erblickte er eine zusätzliche Unsicherheit für die Rückzahlungsfähigkeit der BLH aufgrund der Risikofaktoren bei der variablen Verzinsung der drei endfälligen Anleihen ab Mitte 2016.

Er vermerkte, unter Zugrundelegung der Daten des Risikoberichts vom 30.06.2015, ein erhöhtes Risiko bezüglich der zukünftigen Kapitaldienstfähigkeit der BLH.

Der BLRH empfahl der BVOG, für den Fall von Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfällen der BLH risikominimierende Maßnahmen zu treffen.

Zudem empfahl er, Unsicherheiten, die sich auf die zukünftige Kapitaldienstfähigkeit der Kreditnehmer auswirken konnten, bereits vor Kreditvergabe in die Bewertung der Bonität miteinfließen zu lassen.

6.2.3 Die BLh gab folgende Stellungnahme hierzu ab:

„Die Liquidität der BLh ist von den Beteiligungserträgen und Steuerumlagen abhängig. Aus heutiger Sicht ist die Bedeckung der finanziellen Verpflichtungen in den Jahren 2016 und 2017 gesichert. Des Weiteren wird noch grundsätzlich angemerkt, dass dem Wesen des quartalsweisen Risikoberichtes entsprechend, der u.a. die Liquiditätssituation der BLh aufzeigt, natürlich vom schlechtesten Szenario ausgegangen wird und der Höchstzinssatz zur Anwendung kommt, obwohl jährlich der Zinssatz neu berechnet wird und nicht zwangsweise die Höchstgrenze erreicht werden muss. Daher kann auch der Liquiditätsbedarf der BLh aus heutiger Sicht nicht endgültig nieder geschrieben werden.“

6.2.4 Der BLRH hielt erneut die Abhängigkeit der BLh von den Beteiligungserträgen und Steuerumlagen ihrer Tochterunternehmen fest. Dem Vorbringen der geprüften Stelle, dass die finanziellen Verpflichtungen in den Jahren 2016 und 2017 gesichert waren, hielt der BLRH die Kreditlaufzeit von rd. 26 Jahren und die Unsicherheit für die Rückzahlungsfähigkeit der BLh ab Mitte 2018 entgegen.

Ferner sah der BLRH darin ein massives Risiko hinsichtlich der Kapitaldienstfähigkeit der BLh und stellte die Marktüblichkeit dieser Kreditvergabe in Frage. Weiters wies der BLRH darauf hin, dass die BLh bei der Berechnung zur Verzinsung von zwei der drei Anleihen im Risikobericht nicht vom schlechtesten Szenario ausging. Demnach wäre auch eine höhere Zinslast möglich.

Der BLRH verwies auf seine Ausführungen unter 6.2.1. und hielt seine Kritik sowie Empfehlungen aufrecht.

6.3 BELIG –
Beteiligungs-
und
Liegenschafts
GmbH

6.3.1 (1) 2004 erwarb das Land Burgenland 99% der Anteile an der Wohnpark Kittsee Erwerbs- und Erschließungs- GmbH (WPK). Mit 27.05.2004 firmierte die erworbene Gesellschaft unter „BELIG- Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH“. Unternehmensgegenstand der BELIG war u.a. der Erwerb, die Nutzung, Verwaltung, Vermietung, Verpachtung, Verwertung und Veräußerung von Liegenschaften, Räumlichkeiten, dinglichen Rechten und beweglichen Sachen. Die BELIG hielt drei Beteiligungen.

(2) Die BVOG gewährte der BELIG im Zeitraum 2012 bis April 2015 vier Kredite in einer Gesamthöhe von 82,5 Mio. EUR. Hiervon waren drei Kredite langfristig und einer kurzfristig. Von den drei langfristigen Krediten waren zwei variabel und einer über die gesamte Kreditlaufzeit fix verzinst. Die zwei variabel verzinsten Kredite waren endfällig. Für den kurzfristigen Kredit vereinbarten die BVOG und die BELIG einen variabel verzinsten Barvorlagenrahmen. Die vier Kredite hafteten im April 2015 mit 77,25 Mio. EUR aus:

BELIG	Laufzeit		Tilgung/ Ausnutzung Kreditrahmen	Zinssatz p.a.	Nominale/max.	aushaftend
					Kreditrahmen	per 30.04.2015
[EUR]						
a) langfristiger Kredit	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	laufend	3,66% fix	25.000.000	22.750.000
b) langfristiger Kredit	17.09.2012-20.09.2015	3 J. 3 T.	endfällig	var. 3 ME+0,99%	30.000.000	30.000.000
c) langfristiger Kredit	17.09.2014-20.09.2017	3 J. 3 T.	endfällig	var. 3 ME+0,75%	20.000.000	20.000.000
d) Kreditrahmen	29.12.2014-31.12.2015	1 J. 3 T.	mind. 1 Woche, max. 3 Monate	interpol. E. +0,85%	7.500.000	4.500.000
Summe					82.500.000	77.250.000

Tab. 14: Vertragsbeziehungen zwischen BVOG und BELIG (Stand 30.04.2015)
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Zu (2a) Die BELIG investierte rd. 25 Mio. EUR in den Ausbau des Kulturzentrums in Eisenstadt sowie in das Tierschutzhaus Nord. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgte über eine Kreditaufnahme bei der BVOG.

Die Laufzeit des Kredites iHv. 25 Mio. EUR betrug rd. 26 Jahre. Die Tilgung erfolgte in 100 gleich hohen vierteljährigen Kapitalraten zu 250.000 EUR. Der fixe Zinssatz von 3,66% p.a. führte zu vierteljährigen im Nachhinein fälligen Raten vom aushaftenden Kapital.

Der Unternehmensberater ermittelte den Fixzinssatz iHv. 3,66% p.a. wie folgt:

Komponenten bei der Zinssatzermittlung	Fixzinssatz p.a.
Durchschnittliche kfm. gerundete Bundesanleihenrendite für 13 Jahre (= ca. 13,35 ø Kreditlaufzeit) der letzten 20 Bankarbeitstage inkl. 0,05%	3,15%
Aufschlag	0,25%
Garantieprovisionsäquivalent	0,25%
Abwicklungsmarge	0,01%
Summe	3,66%

Tab. 15: Komponenten Zinssatzermittlung Kredit iHv. 25 Mio. EUR an BELIG
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Der AR der BLh stimmte dem Kredit am 30.03.2012 im Umlauf zu. Weiters ermächtigte der AR die GF der BLh den Kreditvertrag zu unterzeichnen.

Die GF der BLh und der GF der BELIG unterzeichneten am 30.03.2012 den Kreditvertrag.

Bis zum 20.03.2015 zahlte die BELIG aus Tilgung und Zinsen rd. 4,9 Mio. EUR zurück. Im April 2015 haftete der Kredit mit 22,75 Mio. EUR aus.

Zu (2b) Die BELIG verwendete weitere 30 Mio. EUR zur kreditmäßigen Umfinanzierung einer zum Zeitpunkt der Zuzählung des Kredites fälligen Anleihe aus dem Jahr 2009. Die Rückzahlungsverpflichtung der Anleihe bestand zum 16.09.2012. Den Kredit der BVOG verwendete die BELIG zur Gänze zur Rückführung der Anleihe.

Die Laufzeit des von der BVOG gewährten Kredites betrug drei Jahre und war am 20.09.2015 endfällig. Der variable Zinssatz bestand aus dem 3-Monats-Euribor⁵⁰ und einem Aufschlag von 0,99% p.a.

Der Unternehmensberater berechnete den Aufschlag wie folgt:

Komponenten bei der Ermittlung des Zinsaufschlags	Zinsaufschlag p.a.
Durchschnittlicher Aufschlag (Berechnung aus zwei Bestkonditionen von vier Bankangeboten)	0,73%
Garantieprovisionsäquivalent	0,25%
Abwicklungsmarge	0,01%
Summe	0,99%

Tab. 16: Komponenten bei Ermittlung Zinsaufschlag Kredit iHv. 30 Mio. EUR an BELIG
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

⁵⁰ Der 3-Monats-Euribor betrug am 12.09.2012 0,225%.

Der AR der BLh stimmte am 13.09.2012 der Kreditgewährung im Umlauf zu. Weiters ermächtigte er die GF der BLh, den Kreditvertrag zu unterzeichnen.

Am 17.09.2012 unterzeichneten der GF der BLh und der GF der BELIG den Kreditvertrag.

Bis zum 20.03.2015 zahlte die BELIG rd. 911.000 EUR an Zinsen zurück. Im April 2015 haftete der Kredit mit 30 Mio. EUR aus.

Zu (2c) Die BVOG gewährte der BELIG im September 2014 einen weiteren Kredit iHv. 20 Mio. EUR. Dieser Kredit diente zur kreditmäßigen Umfinanzierung einer in gleicher Höhe rückzahlbaren Anleihe der BELIG aus dem Jahr 2009.

Die Laufzeit des Kredites betrug rd. drei Jahre und war am 20.09.2017 endfällig. Der variable Zinssatz bestand aus dem 3-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 0,75% p.a.

Folgende Tabelle veranschaulicht den Ablauf bei der Ermittlung der Zinskonditionen vor Vertragsabschluss:

Datum	Chronologie Zinssatzermittlung	Zinskondition p.a.
17.04.2014	Übermittlung Kreditangebot iHv. 20 Mio. EUR von Bank X an BELIG	3 ME + 0,44% oder 6 ME + 0,32%
16.06.2014	Übermittlung Bank X- Kreditangebot von BELIG an Unternehmensberater	3 ME + 0,44% oder 6 ME + 0,32%
23.06.2014	AR-Beschluss der BLh Kreditvergabe an BELIG iHv. 20 Mio. EUR Konditionen lt. Unternehmensberater marktkonform	3 ME + 0,99%
01.09.2014	Ansuchen BELIG Ermittlung Zinskondition an Unternehmensberater Basis: Kreditangebot von Bank X	3 ME + 0,44% oder 6 ME + 0,32%
02.09.2014	Änderung Zinskondition durch Unternehmensberater	3 ME + 0,70%
10.09.2014	Umlaufbeschluss des AR der BLh: Änderung der Zinskondition	3 ME + 0,75%

Tab. 17: Ablauf Zinssatzermittlung Kredit iHv. 20 Mio. EUR an BELIG
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Zur Umfinanzierung der Anleihe holte die BELIG im April 2014 ein Vergleichsangebot von einer Bank ein. Diese bot auf den 3-Monats-Euribor einen Gesamtkostenaufschlag von 0,44% p.a. bzw. auf den 6-Monats-Euribor 0,32% p.a. Die BELIG übermittelte das Angebot am 16.06.2014 dem Unternehmensberater.

Am 23.06.2014 erteilte der AR der BLh seine Zustimmung zur Gewährung des Kredits. Die Zinskonditionen bestanden aus dem 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlags von 0,99% p.a. Dies entsprach dem Zinssatz des Kredits iHv. 30 Mio. EUR an die BELIG aus dem Jahr 2012. Der AR verwies bei seiner Zustimmung auf den Unternehmensberater, der diese Zinskondition aufgrund der damals aktuellen Marktlage und der bereits gewährten Kredite an die BELIG als marktkonform erachtete. Weiters ermächtigte der AR die GF der BLh den Kreditvertrag zu unterzeichnen.

Auf Ansuchen der BELIG berechnete der Unternehmensberater Anfang September den Zinssatz neu. Basis für die Neuberechnung war das im Juni von der BELIG an den Unternehmensberater übermittelte Bankangebot vom April 2014. Er rechnete den Aufschlag wie folgt:

Komponenten bei der Ermittlung des Zinsaufschlags	Zinsaufschlag p.a.
Aufschlag lt. von der BELIG eingeholtem Bankangebot	0,44%
Garantieprovisionsäquivalent	0,25%
Abwicklungsmarge	0,01%
Summe	0,70%

Tab. 18: Komponenten bei Ermittlung Zinsaufschlag Kredit iHv. 20 Mio. EUR an BELIG
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

In Summe empfahl der Unternehmensberater, den bereits beschlossenen Gesamtaufschlag von 0,99% p.a. auf 0,70% p.a. auf den 3-Monats-Euribor zu ändern.

Der AR der BLh beschloss am 10.09.2014 im Umlauf, den Aufschlag von 0,99% p.a. auf 0,75% p.a. in Abstimmung mit dem Unternehmensberater aufgrund der vorliegenden Marktlage zu ändern. Eine Dokumentation für die Begründung der Abweichung vom Vorschlag des Unternehmensberaters lag dem BLRH nicht vor.

Der GF der BLh und der GF der BELIG unterzeichneten am 15.09.2014 den Kreditvertrag.

Bis zum 20.03.2015 zahlte die BELIG 84.846 EUR an Zinsen. Der Kredit haftete im April 2015 mit 20 Mio. EUR aus.

Zu (2d) Des Weiteren schloss die BVOG am 18.12.2013 mit der BELIG einen kurzfristigen Barvorlagenrahmen iHv. 5 Mio. EUR ab. Die BELIG konnte den Rahmen bis zum 31.12.2014 ausnützen. Als Zinssatz vereinbarten die Vertragsparteien einen interpolierten Euribor zuzüglich eines Aufschlags iHv. 0,75% p.a. Die BELIG benötigte den Kredit um Liquiditätsspitzen bei der Durchführung von Baumaßnahmen abzudecken.

Der Unternehmensberater ermittelte den Aufschlag iHv. 0,75% p.a. auf Basis der Konditionen, die zwei Banken der BELIG durchschnittlich im 2. Halbjahr 2013 gewährten.

Der AR der BLh stimmte in der Sitzung vom 16.12.2013 der Einräumung des Kreditrahmens zu. Weiters ermächtigte er die GF der BLh, den Kreditrahmenvertrag zu unterzeichnen. Am 18.12.2013 unterschrieben der GF der BLh und der GF der BELIG den Kreditrahmenvertrag.

Im Dezember verlängerte die BVOG den Ende 2013 abgeschlossenen Kreditrahmenvertrag mit der BELIG um ein Jahr bis zum 31.12.2015. Der variable Zinssatz betrug den interpolierten Euribor zuzüglich eines Aufschlags von 0,85% p.a. ab 01.01.2015.

Der interpolierte Euribor hing von der jeweiligen Ausnutzungsdauer des Kreditbetrags durch die BELIG ab. Der Unternehmensberater leitete den Aufschlag von 0,85% p.a. von der Anfang Dezember 2014 erhaltenen Bestindikation der BELIG bei einer Bank ab.

Der AR der BLh stimmte in der Sitzung vom 16.12.2014 der Verlängerung des Kreditrahmenvertrags zu. Zudem ermächtigte er die GF der BLh, den Kreditrahmenvertrag zu unterzeichnen. Am 29.12.2014 unterschrieben der GF der BLh und der GF der BELIG den Kreditrahmenvertrag mit der vorgesehenen Verlängerung bis 31.12.2015.

Am 26.03.2015 schlossen die BVOG und die BELIG eine Änderungsvereinbarung zum Kreditrahmenvertrag vom Dezember 2014 ab. Darin vereinbarten die Vertragspartner eine Aufstockung des maximalen Kreditrahmens von 5 Mio. EUR auf 7,5 Mio. EUR.

Der Kreditrahmen haftete im April 2015 mit 4,5 Mio. EUR aus. Die BVOG finanzierte den vereinbarten Barvorlagenrahmen über eine Reduktion der Barvorlage beim Land Burgenland. Bis zum 20.04.2015 zahlte die BELIG rd. 26.000 EUR an Zinsen für die Ausnützung des Kreditrahmens.

(3) Die Bonitätseinstufung der BELIG durch die BVOG ergab eine Gesamtnote von 3,0. Dieser Beurteilung lagen folgende Kennzahlen zu Grunde:

- eine Eigenkapitalquote von 3,1%,
- eine Schuldentilgungsdauer von 25 Jahren,
- eine Gesamtkapitalrentabilität von 2,1%,
- eine Zinsdeckung von 1,1 und
- eine Cash Flow Quote von 35,1%.

Die BVOG führte im Kommentar zur Bonität aus, dass die ermittelte Bonität von 3,0 aus der niedrigen Eigenkapitalquote und der geringen Rentabilität resultiere. Der Geschäftszweck der BELIG sei nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und das vorhandene Sachanlagevermögen würde periodisch auf Werthaltigkeit geprüft. Die laufenden Mieteinnahmen stammten aus dem öffentlichen Bereich und würden daher einem geringen Ausfallsrisiko unterliegen.

Aus diesen Gründen verbesserte die BVOG die Bewertung der Bonität der BELIG um eine Note auf eine Gesamtnote von 2,0.

6.3.2 Zu (2c) Der BLRH bemängelte, dass die BVOG ursprünglich bei der Ermittlung der Zinskonditionen für den Kredit im Jahr 2014 den Zinssatz der BELIG aus einer Kreditgewährung aus dem Jahr 2012 heranzog.

Ferner kritisierte der BLRH, dass die BVOG im September 2014 den Zinssatz lediglich aufgrund eines von der Kreditnehmerin eingeholten Angebotes ermittelte. Er wies darauf hin, dass ein Marktvergleich die Einholung mehrerer, zeitnaher Vergleichsangebote erforderte.

Der BLRH empfahl, den Zinssatz ausschließlich auf Grundlage von zumindest drei Vergleichsangeboten zu ermitteln. Diese wären nach Ansicht des BLRH im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Kreditvergabe einzuholen.

Zu (3) Der BLRH hinterfragte die Verbesserung der Bonitätseinstufung der BELIG durch die BVOG. Nach Ansicht des BLRH war besonders bei nicht auf Gewinnerzielung orientierten Kreditnehmern ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab im Rahmen der Bonitätsprüfung anzulegen. Dieser wäre durch eine verstärkt in die Zukunft gerichtete Kapitaldienstfähigkeitsprüfung umzusetzen.

Der BLRH empfahl, bei der Bonitätsprüfung von Kreditnehmern ohne Gewinnerzielungsabsicht ein besonderes Gewicht auf eine zukunftsorientierte Kapitaldienstfähigkeitsprüfung zu legen.

6.3.3 Die BLh nahm u.a. wie folgt Stellung:

„Bedingt durch das Geschäftsmodell der BELIG erfolgt die Abdeckung der Zins- und Tilgungszahlungen aus den jeweiligen Mietverträgen. Die Kreditverträge werden in Abstimmung mit den Mietverträgen so ausgestaltet, dass durch die Mieteinnahmen die Zahlungsverpflichtungen ausgeglichen werden können.“

6.3.4 Der BLRH wies darauf hin, dass die Kapitaldienstfähigkeit der BELIG abhängig von Mietzahlungen des Landes Burgenland war. Eine Marktüblichkeit der Entgeltleistungen setzte nach Ansicht des BLRH auch eine marktübliche Liegenschaftsbewertung voraus. Dies war vom gegenständlichen Prüfauftrag nicht umfasst. Der BLRH verwies hierbei auf seinen Prüfungsbericht bezüglich der „Marktadäquanz des Anlagevermögens der BELIG Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH zum Bewertungsstichtag“ aus dem Jahr 2013.

6.4 Wirtschaft Burgenland GmbH-WiBuG/ Seewinkeltherme Besitz GmbH

6.4.1 (1) Die WiBAG wurde in ihrer gegenwärtigen Form im Jahr 2005 gegründet und stand zu 100% im Eigentum der BLh. Im April 2015 erfolgte eine Umgründung der WiBAG in eine GmbH (WiBuG). Gegenstand des Unternehmens war die Durchführung von Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, Betriebsansiedelungen und Standortmarketing. Die WiBuG hielt Beteiligungen.

(2) Die Seewinkeltherme Besitz GmbH (SWT) war zu 77% im Eigentum der 100%igen WiBuG Konzerngesellschaft „WiBuG Infrastruktur GmbH“ und zu 23% im Eigentum von 13 Sitzgemeinden via „Seewinkel Thermeninfrastruktur Holding GmbH“. Die operative Geschäftstätigkeit führte die „Therme Seewinkel Betriebs GmbH“.

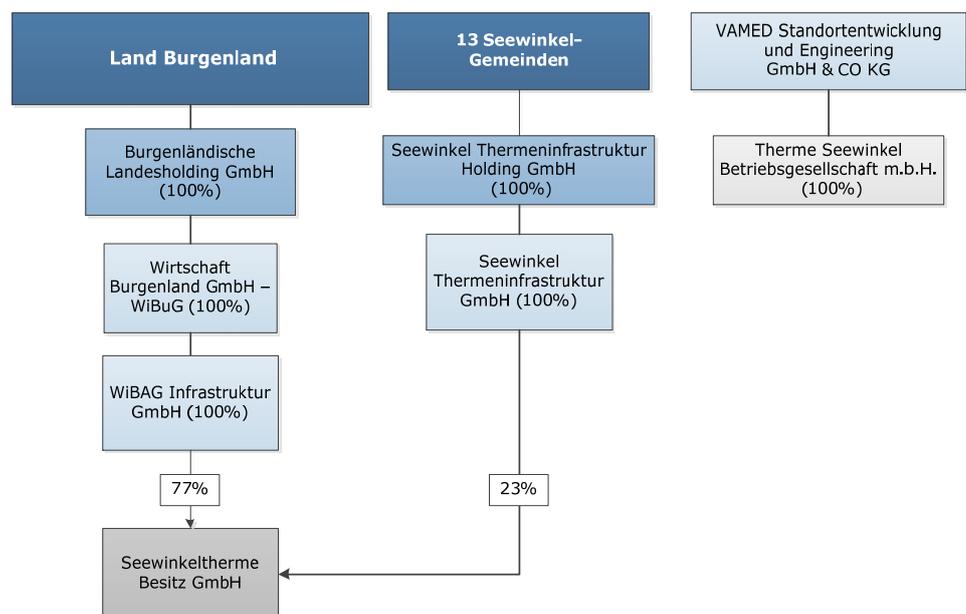


Abb. 10: Auszug Beteiligungsverhältnis Seewinkeltherme Besitz GmbH
Quelle: FB (13.10.2015); Darstellung: BLRH

Die SWT schloss mit der „Therme Seewinkel Betriebs GmbH“ einen Nutzungsüberlassungsvertrag⁵¹ ab. Darin gab die „Therme Seewinkel Betriebs GmbH“ eine Ergebnisgarantie für die Jahre 2010 bis 2016 ab.

Die SWT wies in den Jahren 2013 und 2014 ein negatives Eigenkapital iHv. rd. -1,1 Mio. EUR und -3,3 Mio. EUR aus. Die fiktive Schuldentilgungsdauer sank von 104 Jahren per 31.12.2013 auf 84 Jahre per 31.12.2014. Der Abschlussprüfer übte aufgrund der Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gem. § 22 Abs. 1 Z 1 URG sowohl 2013 als auch 2014 die Redepflicht gem. § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB aus. Aufgrund einer positiven Fortbestandsprognose der GF der SWT, erteilte der Wirtschaftsprüfer für beide Jahresabschlüsse einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

(3) Für die SWT bestand ab Ende 2013 aufgrund des Erweiterungsbedarfs der St. Martins Therme und Lodge ein erhöhter Liquiditätsbedarf. Zur Finanzierung des Projekts benötigte die SWT Fremdkapital.

Folgende Zeitleiste stellt die zeitliche Abfolge bis zur Kreditgewährung durch die BVOG dar:

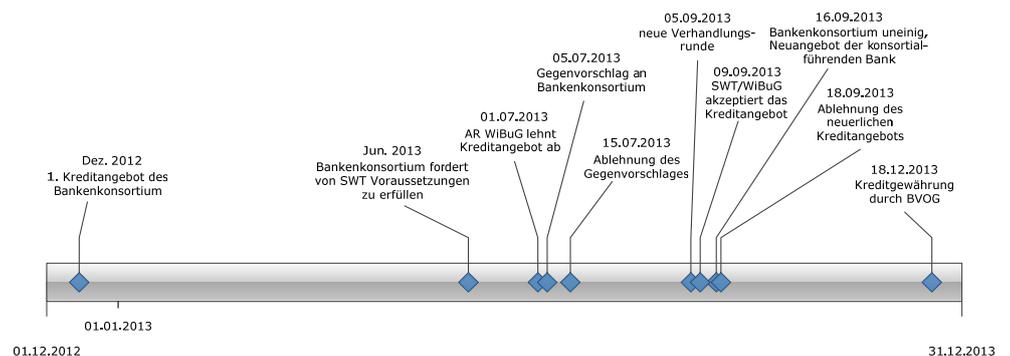


Abb. 11: Zeitliche Abfolge der Kreditgewährung der BVOG an die SWT/WiBuG
Quelle: SWT/WiBuG; Darstellung: BLRH

Die SWT beauftragte im Dezember 2012 ein Bankenkonsortium zur Erstellung eines Kreditangebotes iHv. 8,5 Mio. EUR. Gleichzeitig verhandelte sie mit dem Konsortium über die Laufzeitverlängerung bestehender Altkredite iHv. 4 Mio. EUR⁵².

Im Dezember 2012 legte das Bankenkonsortium ein Kreditangebot mit umfassenden Auflagen. Dieses beinhaltete u.a. folgende Bedingungen:

- Kreditkonditionen von 3-Monats-Euribor + 3,25 % Marge (Mindestzinssatz 3,50%),
- die Erhöhung des Aufschlages für noch aushaftende Altkredite,
- umfangreiche Landesgarantien,
- eine Bearbeitungsgebühr iHv. 1,75% der Kreditsumme.

Im Juni 2013 verlangte das Konsortium von der SWT folgende Voraussetzungen für die Kreditgewährung:

- eine Stärkung des Eigenkapitals der SWT durch die WiBuG iHv. 1,65 Mio. EUR und
- eine zusätzliche Garantie des Landes Burgenland für den gesamten Schuldendienst der Altkredite.

⁵¹ Abschluss des Nutzungsüberlassungsvertrags am 21.11.2007, Nachtrag vom 01.08.2013.

⁵² Davon zahlte die SWT 0,4 Mio. EUR im Jahr 2013 zurück.

Der AR der WiBuG stimmte diesen Bedingungen am 01.07.2013 nicht zu.

Die SWT unterbreitete dem Bankenkonsortium daraufhin am 05.07.2013 einen Gegenvorschlag. Dieser enthielt u.a. folgende Parameter:

- Kreditkonditionen von 3-Monats-Euribor + 2,20% Marge (kein Mindestzinssatz, keine Margenbefristung),
- umfangreiche Landesgarantien,
- eine eingetragene Höchstbetragshypothek iHv. 4,25 Mio. EUR.

Das konsortialführende Kreditinstitut lehnte mit Schreiben vom 15.07.2013 diesen Gegenvorschlag ab.

Im Rahmen einer weiteren Verhandlungsrunde mit dem Bankenkonsortium im September 2013 war die SWT bereit, u.a. folgende Auflagen für das Kreditangebot über 8,5 Mio. EUR zu erfüllen:

- Kreditkonditionen von 3-Monats-Euribor + 0,85% Marge (kein Mindestzinssatz),
- umfassende Eigenkapitalmaßnahmen zur Lösung der EKEG-Problematik,
- weitreichende Landesgarantien iHv. insgesamt 13,6 Mio. EUR,
- Akzeptanz eines Einschuldungsverbots⁵³,
- Abtretung des Anspruchs aus einer GOP-Garantie (in Summe rd. 15,6 Mio. EUR),
- Margenerhöhung für Laufzeitverlängerung der Altkredite von 20 auf 85 Basispunkte.

Mitte September teilte die konsortialführende Bank der SWT mit, dass das Konsortium hinsichtlich der Kreditkonditionen keine Einstimmigkeit erzielte. Bei Aufrechterhaltung der vorangegangenen Bedingungen brachte sie folgende zwei neue Zinssätze vor:

Variante 1: Aufschlag 0,85% auf den 6-Monats-Euribor, Margenbefristung für 10 Jahre,

Variante 2: Aufschlag 1,25% auf den 6-Monats-Euribor.

Für beide Varianten sah die Bank eine Bearbeitungsgebühr von 1,75% der Kreditsumme vor.

Mit Schreiben vom 18.09.2013 teilten die GF der SWT und die GF der WiBuG der konsortialführenden Bank mit, das Kreditangebot nicht anzunehmen. Gründe hierfür waren:

- die geänderten angebotenen Konditionen führten zu Mehrkosten für die Kreditnehmerin,
- die SWT sah das „gesplittete Konsortium“ für die operative Abwicklung als problematisch an,
- die Eigenkapitalmaßnahmen waren aus Sicht der Kreditnehmerin nicht mehr verhältnismäßig bzw. zielführend.

(4) Am 18.12.2013 gewährte die BVOG der WiBuG zur langfristigen Finanzierung von Investitionen der SWT einen Kredit iHv. 12,5 Mio. EUR. Hiervon waren 8,5 Mio. EUR für die notwendigen Erweiterungsmaßnahmen (Lodgeerweiterung und Reinvestitionen) und 4 Mio. EUR für Umschuldungszwecke vorgesehen. Das Land Burgenland garantierte der WiBuG, im Falle des Zahlungsausfalls der SWT, die

⁵³ Beinhaltet das Verbot, zusätzlich zu den bestehenden Kreditverträgen, weitere Bankverbindlichkeiten einzugehen.

Kreditzahlungen bis zur Höhe der Kreditsumme zu übernehmen.

Am 16.12.2013 stimmte der AR der BLh der Kreditgewährung der BVOG an die WiBuG zu⁵⁴. Er ermächtigte die GF den Kreditvertrag zu unterfertigen und nahm die Garantierklärung des Landes Burgenland iHv. 12,5 Mio. EUR zur Kenntnis.

Die Auszahlung erfolgte in vierteljährlichen Teilbeträgen bis 20.12.2017. Die Laufzeit des Kredites betrug 25 Jahre. Die Tilgung erfolgte in 84 vierteljährlichen Kapitalraten ab dem 20.03.2018 zu 148.810 EUR. Der variable Zinssatz betrug den 3-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,35 % (135 Basispunkten).

Als Vergleichsbasis für die Berechnung des Zinssatzes zog der Unternehmensberater die Kreditkonditionen für einen vom Land Burgenland wirtschaftlich beherrschten Verein heran. Dieser Verein erhielt Mitte 2013 einen Kredit mit einem Zinssatz auf Grundlage des 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,96% p.a. Zu diesem Aufschlag rechnete der Unternehmensberater für die SWT einen Liquiditätszuschlag iHv. 0,14% für die längere Laufzeit sowie einen Risikoaufschlag iHv. 0,25% hinzu. Als Gesamtzinssatz für die SWT berechnete er den 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 1,35% p.a.

Auf Nachfrage des BLRH bezüglich der Festlegung der Kreditkonditionen gab die BVOG bekannt:

„Die von der BVOG der Seewinkeltherme Besitz GmbH im Wege der Wirtschaft Burgenland GmbH in Rechnung gestellten Konditionen entsprechen dem Angebot eines Bankenkonsortiums, das im Zuge der Kreditvergabe eingeholt wurde. Der Kondition der BVOG an die WiBuG liegt dieses Angebot zugrunde. Die BVOG ist dabei durch eine Garantie des Landes und eine kaufmännische Anweisung abgesichert.“

Im Kreditvertrag vereinbarten die BVOG und die WiBuG zudem die Weiterleitung der Kreditmittel von der WiBuG an die SWT als wirtschaftliche Endempfängerin.

Demgemäß schloss die WiBuG am 18.12.2013 mit der SWT einen Kreditvertrag iHv. 12,5 Mio. EUR ab. Die Konditionen waren deckungsgleich mit den Konditionen des Kreditvertrages zwischen der BVOG und der WiBuG.

Die WiBuG erteilte der SWT die kaufmännische Anweisung, sämtliche Zahlungen aus diesem Kreditvertrag mit schuldbefreiender Wirkung direkt an die BVOG zu leisten. Die Absicherung der WiBuG erfolgte durch eine Garantie des Landes Burgenland. Diese war dermaßen ausgestaltet, dass im Falle einer Nichtzahlung der SWT das Land nicht an die WiBuG Zahlung leistete, sondern direkt an die BVOG.

⁵⁴ Der AR der WiBuG stimmte am 30.09.2013 der Kreditaufnahme zu.

Folgende Abbildung stellt die vertraglichen Beziehungen zwischen der BVOG, der WiBuG, der SWT sowie dem Land Burgenland dar:

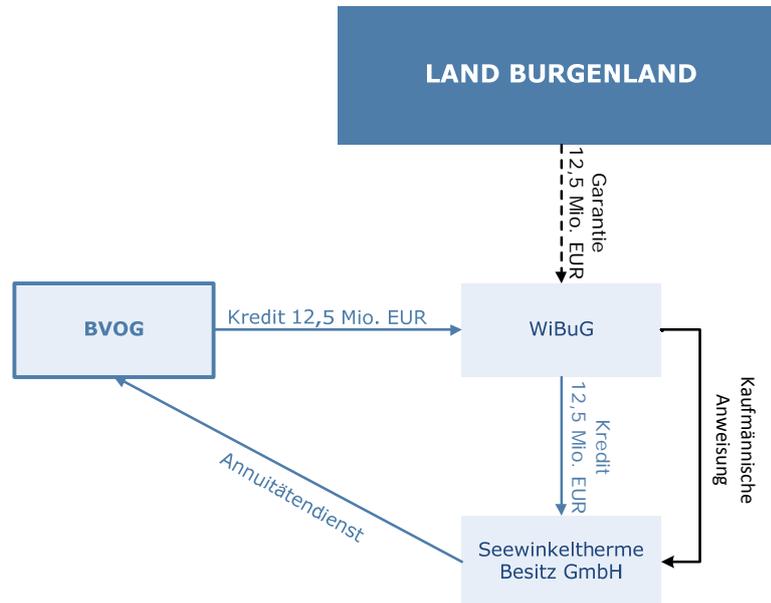


Abb. 12: kreditvertragliche Beziehungen zw. BVOG, WiBuG, SWT und Land Burgenland
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Bis April 2015 leitete die WiBuG an die SWT Kreditmittel iHv. 10,3 Mio. EUR weiter. Bis dahin zahlte die SWT Zinsen iHv. 159.949 EUR.

(5) Die BVOG bewertete die Bonität der WiBuG mit 3,2. Dieser Beurteilung lagen folgende betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zu Grunde:

- eine Eigenkapitalquote von 47,0%,
- die Schuldentilgungsdauer war aufgrund eines negativen Cash Flows nicht anwendbar,
- eine Gesamtkapitalrentabilität von 1%,
- die Cash Flow Quote war aufgrund eines negativen Cash Flows nicht anwendbar und
- eine Zinsdeckung von 14,8⁵⁵.

Ergänzend ermittelte die BVOG die Verschuldungsquote mit 1,1% und die horizontale Finanzierungsregel mit 77,7%. In die Bewertung der Bonität zog die BVOG diese beiden ergänzenden Kennzahlen nicht ein.

Aufgrund der bestehenden Landesgarantie gegenüber der WiBuG verbesserte die BVOG die Bonitätseinstufung um einen Grad auf 2,2. Aus Sicht der BVOG war der Kredit mit keinem Risiko behaftet.

(6) Die BVOG nahm zum Zeitpunkt der Kreditvergabe an die WiBuG keine Bonitätsbewertung der SWT vor.

Auf Nachfrage des BLRH übermittelte die BVOG eine Bonitätsprüfung der SWT. Die Grundlage für die Berechnung der Kennzahlen bildete der Jahresabschluss zum 31.12.2014. Die BVOG stufte die SWT zunächst mit einer Note von 4,0 ein. Dieser Beurteilung lagen folgende

⁵⁵ Bei der Berechnung der Zinsdeckung rechnete die BVOG die im Eigenkapital verbuchten Zuschüsse vom Land Burgenland an die WiBuG hinzu.

betriebswirtschaftliche Kennzahlen zu Grunde:

- Eigenkapitalquote: nicht anwendbar, da negatives EK,
- eine Schuldentilgungsdauer von 131,3 Jahren,
- eine Gesamtkapitalrentabilität von 0,5%,
- eine Zinsdeckung von 0,1 und
- eine Cash Flow Quote von 12,3%.

Die BVOG verbesserte die Gesamtnote von 4,0 auf 3,0. Sie begründete dies mit der Landesgarantie an die WiBuG für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der SWT. Aus Sicht der BVOG war der Kredit an die SWT mit keinem Risiko behaftet.

Die BVOG teilte dem BLRH mit:

„[...] Grundsätzlich ist der BLh die wirtschaftliche Situation der Seewinkeltherme Besitz GmbH durch den Risikobericht der BLh sehr gut bekannt und es wurden dementsprechend umfangreiche Sicherheiten für den BVOG-Kredit installiert (Haftung des Landes sowie eine kaufmännische Anweisung gegenüber der Seewinkeltherme Besitz GmbH) [...].“

- 6.4.2 Zu (4) In Anbetracht der Tatsache, dass das Bankenkonsortium Kreditkonditionen für die Kreditvergabe an die SWT bereitstellte, hinterfragte der BLRH die Vorgangsweise bei der Zinssatzermittlung. Er stellte die Vergleichbarkeit zwischen den Krediten der SWT und des herangezogenen Vereins in Frage. Er wies darauf hin, dass diese unterschiedliche Kreditsummen, Kreditlaufzeiten und Bonitäten aufwiesen.

Der BLRH empfahl, bei Vorlage von Bankkonditionen für den tatsächlichen Kreditnehmer diese heranzuziehen, erforderlichenfalls solche einzuholen. Der Vergleich mit dem Kredit einer anderen Landesbeteiligung war für ihn nicht nachvollziehbar.

Zu (5) Da die SWT Endempfängerin des Kredits an die WiBuG war, stellte der BLRH die Bonitätsbewertung für die WiBuG prinzipiell in Frage.

Darüber hinaus hinterfragte der BLRH die Berechnung der Zinsdeckung, welche die BVOG mit einem Wert von 14,8 als „sehr gut“ bewertete. Da sowohl das EBIT als auch das EGT negativ waren, konnte nach Ansicht des BLRH die WiBuG den Zinsendienst nicht aus dem laufenden Ergebnis leisten. Nach Berechnung des BLRH ergäbe dies gemäß dem Bewertungsschema der BVOG ein „nicht genügend“. Dies hätte eine Verschlechterung der Gesamtbonitätsbewertung der WiBuG zur Folge. Der BLRH konnte die von der BVOG vorgenommene Einbeziehung der Landeszuschüsse nicht nachvollziehen.

Er empfahl, zukünftig auf die korrekte Berechnung der Bonitätskennzahlen zu achten und wirksame Kontrollen („Vier-Augen-Prinzip“) für die Bonitätsbewertung einzuführen.

Zu (6) Weiters bemängelte der BLRH, dass die BVOG zum Zeitpunkt der Kreditvergabe keine Bonitätsbewertung der SWT durchführte. Er wies darauf hin, dass diese als Endempfängerin des Kredites die wirtschaftliche Schuldnerin des Kredites war und somit den Annuitätendienst zu leisten hatte.

Er empfahl, jene Gesellschaft vor Kreditvergabe einer Bonitätsbewertung zu unterziehen, die wirtschaftlich Endempfängerin des Kredites war.

Zudem stellte der BLRH die zukünftige Kapitaldienstfähigkeit der SWT in Frage. Er vermerkte in diesem Zusammenhang den negativen Cash Flow und die niedrige Zinsdeckung. Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die SWT ab 2018 einen positiven Cash Flow erwirtschaften müsste, um den Annuitätendienst leisten zu können. Zusätzlich hob der BLRH die in 2016 auslaufende Ergebnisgarantie der „Therme Seewinkel Betriebs GmbH“ hervor.

Im Hinblick auf die finanzielle Lage der SWT bezweifelte der BLRH die Marktüblichkeit der Kreditkonditionen. Er verwies auf die umfassenden Auflagen des Bankenkonsortiums im Zuge der Kreditverhandlungen.

Er empfahl, Kredite nur aufgrund marktüblicher Konditionen zu vergeben.

6.4.3 Die BLh entgegnete in ihrer Stellungnahme hierzu:

„Einleitend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht die Seewinkeltherme Besitz GmbH sondern die WiBuG Kreditnehmer der BVOG ist. Daher wurde zunächst die Bonitätsprüfung der WiBuG durchgeführt. Die Bonitätsberechnung erfolgte in Anlehnung an Richtlinien der Österreichischen Nationalbank, bei denen bei der Bonitätsberechnung von Non-Profit-Unternehmen durchaus Gesellschafterzuschüsse mitberücksichtigt werden. Der Anregung des LRH im Zuge der Prüfungshandlungen Rechnung tragend wurde nunmehr auch bereits die Seewinkeltherme Besitz GmbH in die Bonitätsprüfung aufgenommen. Betreffend Absicherung des Kredites wird auf die gewährte Landesgarantie und erteilte kaufmännische Anweisung verwiesen.“

6.4.4 Der BLRH hielt der Stellungnahme der BLh erneut entgegen, dass die BVOG bereits im Kreditvertrag mit der WiBuG die SWT als Endempfängerin des Kredites festlegte. Daher wäre nach Auffassung des BLRH bereits ursprünglich die SWT einer Bonitätsprüfung zu unterziehen gewesen. Er sah in der gewählten Vorgangsweise eine Absicherung der WiBuG hinsichtlich des EKEG zu Lasten des Landes Burgenland.

Ferner vertrat der BLRH die Ansicht, dass weder die WiBuG noch die SWT als Non-Profit-Unternehmen anzusehen und als solche zu beurteilen waren. Im Übrigen verwies er auf seine Ausführungen unter 6.4.1 und hielt demnach seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

6.5 Technologiezentren

6.5.1 (1) Eigentümer der Technologiezentren waren zu 90% die BLh und zu 10% die Technologiezentren Holding GmbH.

(2) Die BVOG vereinbarte mit den sechs Technologiezentren insgesamt sieben Kreditverträge in einer Gesamthöhe von 32,5 Mio. EUR. Sechs dieser Verträge datierten mit 30.03.2012. Ein Vertrag datierte mit 17.12.2013. Von diesen sieben Krediten schloss die BVOG zwei mit dem TZE ab. Die Technologiezentren verwendeten diese Kredite für die langfristige Umfinanzierung offener Kredite und für Investitionen.⁵⁶

Kredite Technologiezentren	Laufzeit		Tilgung	Zinssatz p.a.	Nominale	aushaftend per 30.04.2015
						[EUR]
1 TZ Eisenstadt	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	laufend	3,91% fix	8.010.000	7.372.978
2 TZ Eisenstadt	20.12.2013-20.12.2038	25 J.	laufend	3,60% fix	7.500.000	7.125.000
3 TZ Neusiedl	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	laufend	3,91% fix	5.060.000	4.655.498
4 TZ Jennersdorf	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	laufend	3,91% fix	4.522.000	4.118.812
5 TZ Güssing	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	laufend	3,91% fix	3.158.000	2.937.231
6 TZ Mittelburgenland	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	laufend	3,91% fix	3.135.000	2.912.900
7 TZ Pinkafeld	30.03.2012-20.12.2037	25 J. 9 M.	laufend	3,91% fix	1.115.000	1.057.310
Summe					32.500.000	30.179.729

Tab. 19: Kredite BVOG an Technologiezentren
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Die Laufzeit der Kredite betrug rd. 25 bis 26 Jahre. Die Tilgung erfolgte in 100 gleich hohen vierteljährigen Kapitalraten. Dies führte zu vierteljährlichen, im Nachhinein fälligen Raten vom aushaftenden Kapital. Sechs Verträge vom 30.03.2012 waren mit 3,91% p.a. fixverzinst. Bei dem im Dezember 2013 mit dem TZE abgeschlossenen Kreditvertrag betrug der fixe Zinssatz 3,60% p.a.

(3) Der Unternehmensberater zog für die Berechnung des Fixzinssatzes iHv. 3,91% p.a. folgende Parameter heran:

Komponenten bei der Zinssatzermittlung	Fixzinssatz p.a.
Durchschnittliche kfm. gerundete Bundesanleihenrendite für 13 Jahre (= ca. 13,35 Ø Kreditlaufzeit) der letzten 20 Bankarbeitstage inkl. 0,05%	3,15%
Aufschlag	0,25%
Garantieprovisionsäquivalent	0,50%
Abwicklungsmarge	0,01%
Summe	3,91%

Tab. 20: Komponenten Zinssatzermittlung Kredite iHv. 25 Mio. EUR an TZs
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Der AR der BLh stimmte den sechs Kreditverträgen am 30.03.2012 zu. Weiters ermächtigte der AR die GF der BLh die Kreditverträge zu unterzeichnen.

Der GF der BLh und die GF der Technologiezentren GmbH unterzeichneten am 30.03.2012 die sechs Kreditverträge. Der BLRH verwies in diesem Zusammenhang bereits in Abschnitt 5.5 auf mögliche Interessenskonflikte.

Die Kredite hafteten im April 2015 mit rd. 23 Mio. EUR aus.

⁵⁶ Die Investitionen betrafen u.a. bauliche Maßnahmen für Mieter in den TZN und TZJ.

(4) Für die Zinssatzberechnung des Kredites an das TZE vom 17.12.2013 zog der Unternehmensberater folgende Parameter heran:

Komponenten bei der Zinssatzermittlung	Fixzinssatz p.a.
Durchschnittlicher 13-Jahres-EUR-Swap-Satz (= ca. 12,75 ø Kreditlaufzeit) im November 2013	2,31%
Letzter tatsächlicher Kreditaufschlag mit vergleichbarer Laufzeit und tatsächlicher Landesgarantie	0,81%
Garantieprovisionsäquivalent	0,50%
Abwicklungsmarge	0,01%
Umrechnung vierteljährliche auf ganzjährige Zahlung	-0,03%
Summe	3,60%

Tab. 21: Komponenten Zinssatzermittlung Kredit iHv. 7,5 Mio. EUR an TZE
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Die BVOG und das TZE vereinbarten im Kreditvertrag vom 17.12.2013 vierteljährliche Tilgungszahlungen, obwohl der Unternehmensberater bei der Berechnung des Zinssatzes eine ganzjährige Zahlung berücksichtigte.

Der AR der BLh stimmte der Kreditgewährung am 16.12.2013 zu. Weiters ermächtigte der AR die GF der BLh den Kreditvertrag zu unterzeichnen.

Der GF der BLh und die GF der Technologiezentren GmbH unterzeichneten den Kreditvertrag für das TZE am 17.12.2013.

Im April 2015 haftete der Kredit mit rd. 7,1 Mio. EUR aus.

(5) Bis zum 30.04.2015 schlossen die BVOG und die sechs Technologiezentren elf Änderungsvereinbarungen zu den Kreditverträgen vom 30.03.2012 ab. Darin nahmen die BVOG und die Technologiezentren je nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf der TZs Kreditumschichtungen vor.

Drei der elf Änderungsvereinbarungen betrafen das TZG. Vom 19.06.2013 bis 26.03.2015 stockte die BVOG den Kreditbetrag des TZG um rd. 1,2 Mio. EUR auf 3,158 Mio. EUR auf. Eine Änderung der Kreditkonditionen nahm die BVOG nicht vor.

(6) In ihrem Risikobericht vom 30.09.2014 bewertete die BVOG die Bonität der sechs Technologiezentren von 1,8 für das TZE bis 3,8 für das TZG.⁵⁷ Auswirkungen auf den Zinssatz der Kredite hatte die unterschiedliche Risikobewertung keine.

⁵⁷ Unter den TZs bewertete die BVOG das TZE mit der besten Bonitätsnote und das TZG mit der geringsten Bonitätsnote.

Folgende Tabelle stellt die Bonitätsbeurteilung der BVOG für das TZE und das TZG gegenüber:

Kennzahl	TZ Eisenstadt		TZ Güssing	
	Bewertung	Note	Bewertung	Note
Eigenkapitalanteil	45,1%	1,00	39,5%	1,00
Schuldentilgungsdauer in Jahren	16,50	2,00	38,20	4,00
Gesamtkapitalrentabilität	2,8%	3,00	0,4%	4,00
Cash Flow Quote	34,2%	1,00	neg. CF	5,00
Zinsdeckung	2,90	2,00	0,20	5,00
Gesamtnote		1,8		3,8

Tab. 22: Vergleich der Bonitätsbeurteilungen TZE und TZG
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Im Kommentar zur Bonität des TZG führte die BVOG aus, dass dieses den Zinsaufwand bei weitem nicht erwirtschaften und die Schuldentilgungsdauer die Laufzeit der Kreditverträge überschreiten würde. Durch die Verlustabdeckung der BLH läge keine Insolvenzgefährdung vor. Die schlechte Einstufung der Bonität hatte dessen ungeachtet keine Auswirkungen auf die Höhe des Zinssatzes.

- 6.5.2 Zu (5) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die BVOG den Kreditbetrag für das TZG dreimal erhöhte und dabei keine erneute Überprüfung der Kreditkonditionen vornahm. Er bezweifelte die Marktüblichkeit dieser Vorgangsweise.

Der BLRH empfahl, zusätzlich zu den regulären Bonitätsprüfungen, vor jeder Vertragsänderung – insbesondere bei Aufstockungen der Kreditbeträge und bei Laufzeitverlängerungen – die Kreditwürdigkeit neuerlich zu überprüfen und ggf. eine Anpassung der Kreditkonditionen vorzunehmen.

Zu (6) Der BLRH kritisierte, dass die BVOG in den Kreditverträgen vom 30.03.2012 mit sechs Technologiezentren die gleichen Kreditkonditionen vereinbarte. Dies obwohl unterschiedliche Bonitätsbewertungen vorlagen. In diesem Zusammenhang vermerkte der BLRH, dass gemäß dem Leitfaden zum Risikobericht⁵⁸, unterschiedliche Bonitätsbewertungen zu unterschiedlichen Zinssätzen führen sollten.

Der BLRH empfahl, zukünftig beim Abschluss neuer Kreditverträge die Bonitätsbewertung des jeweiligen Kreditnehmers als Grundlage für die Festlegung der Kreditkonditionen heranzuziehen.

⁵⁸ Vgl. Version 1.1 Leitfaden zum Risikobericht vom 23.10.2014 der BVOG, S. 18.

6.5.3 Die BLh nahm wie folgt Stellung:

„Im Jahr 2012 wurde ein Gesamtkreditrahmen in Höhe von 25 Millionen EUR den Technologiezentren eingeräumt. Dieser wurde auf Basis der damaligen Finanzierungsbedürfnisse auf die sechs TZ-Gesellschaften herabgebrochen. In den Folgejahren kam es zu geänderten Finanzierungserfordernissen bei den TZ-Gesellschaften und es erfolgte innerhalb des Gesamtrahmens eine Umschichtung, es wurde keine Erhöhung des Gesamtrahmens vorgenommen und daher auch keine Änderung der ursprünglich vereinbarten, langfristigen Konditionen.“

Die Anregung des Rechnungshofes, bei Vertragsänderungen, insbesondere bei Aufstockungen der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers neuerlich zu prüfen und ggf. eine Anpassung der Kreditkondition vorzunehmen wird aufgenommen und deren mögliche Umsetzung geprüft.

Die Empfehlung des Rechnungshofes, unterschiedliche Bonitäts-einstufungen mit unterschiedlichen Kreditkonditionen Rechnung zu tragen, wurde bereits umgesetzt.“

6.5.4 Der BLRH stellte erneut fest, dass die Technologiezentren sechs eigenständige Gesellschaften mit unterschiedlicher Kapitaleinstufungsfähigkeit und unterschiedlicher Bonitätsbewertung waren. Somit sah der BLRH auch bei Umschichtungen innerhalb des Gesamtrahmens die Notwendigkeit, die Zinsen an die Kapitaleinstufungsfähigkeit des jeweiligen TZs anzupassen. Der BLRH hielt seine Kritik und Empfehlungen demgemäß aufrecht.

6.6 Fachhochschulerrichtungs GmbH

6.6.1 (1) Die FH-Errichter stand zu 99% im Eigentum der BELIG und zu 1% im Eigentum der BLh. Die FH-Errichter verrechnete die Mieten und Betriebskosten von der FH Eisenstadt, FH Pinkafeld und das Tech Lab.

Folgende Tabelle stellt die kreditvertraglichen Beziehungen zwischen der BVOG und der FH-Errichter dar:

FH-Errichter		Laufzeit	Tilgung	Zinssatz p. a.	Nominale	aushaftend per 30.04.2015	
[EUR]							
(2)	kurzfristiger Kredit	29.06.2012-28.12.2012	6 M.	umgewandelt in b) u. c)	var. 3 ME+1,00%	17.000.000	0
(3a)	langfristiger Kredit	28.12.2012-20.12.2037	rd. 25 J.	laufend	3,01% fix	16.000.000	14.560.000
(3b)	Barvorlage	28.12.2012-31.12.2013	rd. 1 J.	getilgt	interpol. E. +0,85%	7.500.000	0
Summe						40.500.000	14.560.000

Tab. 23: Kreditvertragliche Beziehungen BVOG mit FH-Errichter
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

(2) Am 29.06.2012 endete die Laufzeit für Kredite der FH-Errichter iHv. 16,4 Mio. EUR bei zwei Kreditinstituten. Diese Kredite dienten der Finanzierung für den Ankauf von Grundstücken sowie der Errichtung der beiden Fachhochschulgebäude in Eisenstadt und Pinkafeld. Der Zinssatz für die Kredite betrug 2,125%. Auf Anfrage der FH-Errichter auf Verlängerung der Kredite stellten die Banken eine solche bei einer gleichzeitigen Erhöhung der Konditionen in Aussicht.

Folgende Abbildung veranschaulicht die zeitliche Abfolge der Kreditvergaben durch die BVOG an die FH-Errichter:

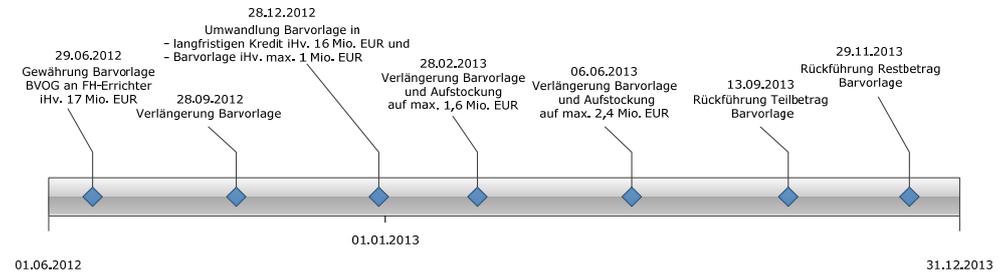


Abb. 13: Chronologie Kreditvergaben BVOG an FH-Errichter
Quelle: BVOG; Darstellung: BLRH

Zur Umschuldung der auslaufenden Kredite bei den Kreditinstituten, gewährte die BVOG der FH-Errichter am 28.06.2012 einen kurzfristigen Kredit iHv. 17 Mio. EUR. Dessen Laufzeit betrug vom 29.06.2012 bis zum 28.09.2012 mit einer Prolongationsmöglichkeit bis zum 28.12.2012. Diese Verlängerungsmöglichkeit nahm die FH-Errichter in Anspruch.

Hinsichtlich der Kreditkonditionen vereinbarten die BVOG und die FH Errichter den 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlags von 1,00%.⁵⁹

Der AR der BLh stimmte am 26.06.2012 der Gewährung des kurzfristigen Kredites an die FH-Errichter im Umlauf zu.

Der GF der BLh und der GF der FH-Errichter unterzeichneten am 28.06.2012 den Kreditvertrag.

- (3) Im Dezember 2012 wandelte die BVOG den kurzfristigen Kredit iHv. 17 Mio. EUR wie folgt um:
- (a) in einen langfristigen Kredit iHv. 16 Mio. EUR und
 - (b) in eine kurzfristige Barvorlage iHv. 1 Mio. EUR.

Zu (3a) Die Laufzeit des langfristigen Kredites betrug rd. 25 Jahre. Die Tilgung erfolgte in 100 gleich hohen vierteljährlichen Raten zu 160.000 EUR. Der fixe Zinssatz iHv. 3,01% p.a. führte zu vierteljährlichen im Nachhinein fälligen Raten vom aushaftenden Kapital.

Die FH-Errichter beabsichtigte den langfristigen Kredit über Mieteinnahmen, die sie von der Fachhochschulstudiengänge GmbH (FHStG) einzunehmen beabsichtigte, rückzuführen. Ein Mietvertrag zwischen der FH-Errichter und der FHStG war zum Zeitpunkt der Kreditgewährung jedoch noch nicht abgeschlossen. Dieser kam erst am 14.10.2013, also rd. 10 Monate nach Kreditgewährung, zustande.⁶⁰

Für die Ermittlung des Zinssatzes zog der Unternehmensberater die 13-jährige Bundesanleihenrendite der letzten 20 Bankarbeitstage vor der Kreditgewährung iHv 2,20% heran. Der Unternehmensberater schätzte die Refinanzierungssituation so ein, dass die Banken unter Berücksichtigung von Aufschlägen zumindest einen Zinssatz von 2,75%

⁵⁹ Der in den ersten drei Monaten gültige Zinssatz betrug 1,652% p.a.

⁶⁰ Die FH-Errichter legte erst am 01.07.2013 ein Angebot auf Abschluss eines Bestandvertrages. Dieses nahm die Fachhochschulstudiengänge GmbH mit Akonto Zahlung vom 14.10.2013 an.

p.a. verrechnen würden. Vergleichsangebote von Banken holte er nicht ein. Zu den 2,75% zählte er 0,25% an Garantieprovisionsäquivalent und 0,01% an Abwicklungsmarge hinzu. In Summe errechnete er einen Fixzinssatz von 3,01% p.a. für den Kredit an die FH-Errichter.

Der AR der BLh stimmte dem Kreditvertrag am 18.12.2012 zu. Weiters ermächtigte er die GF der BLh den Kreditrahmenvertrag zu unterzeichnen. Der GF der BLh und der GF der FH-Errichter unterzeichneten am 19.12.2012 den Kreditvertrag.

Für den langfristigen Kredit iHv. 16 Mio. EUR zahlte die FH-Errichter GmbH bis zum 20.03.2015 rd. 2,6 Mio. EUR an Tilgung und Zinsen zurück. Im April 2015 haftete der langfristige Kredit mit 14,56 Mio. EUR aus.

Zu (3b) Weiters genehmigte der AR der BLh die Gewährung einer Barvorlage iHv. max. 1,0 Mio. EUR für den Zeitraum von 28.12.2012 bis 29.03.2013 von der BVOG an die FH-Errichter. Die Konditionen waren der 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 1,00%.

Am 22.02.2013 ersuchte der GF der FH-Errichter um Verlängerung der Laufzeit für die Barvorlage vom 29.03.2013 bis 28.06.2013 und um Erhöhung des Barvorlagenbetrages um 0,6 Mio. EUR auf insgesamt 1,6 Mio. EUR. Der GF der FH-Errichter bat um Beibehaltung der bisherigen Konditionen. Als Begründung für sein Ansuchen führte dieser die noch nicht beglichenen Mietforderungen der FHStG an.

Der AR der BLh stimmte am 28.02.2013 der Verlängerung der Laufzeit bis 28.06.2013 sowie der Aufstockung der Barvorlage um 0,6 Mio. EUR zu gleichbleibenden Konditionen im Umlauf zu.

Der GF der FH-Errichter stellte am 04.06.2013 an die BVOG ein weiteres Ansuchen um Verlängerung des offenen Kreditbetrages von 1,6 Mio. EUR bis zum 30.12.2013. Zusätzlich enthielt das Ansuchen des GF der FH-Errichter eine nochmalige Erhöhung der Barvorlage um 0,8 Mio. EUR auf somit insgesamt 2,4 Mio. EUR. Grund für das Ansuchen waren weitere zeitliche Verzögerungen beim Ausgleich der Mietzahlungen durch die FHStG.

Der AR der BLh stimmte am 06.06.2013 der Verlängerung der Laufzeit sowie der Aufstockung der Barvorlage auf insgesamt 2,4 Mio. EUR im Umlauf zu. Weiters erteilte er seine Zustimmung, die ursprünglich vereinbarten Zinskonditionen beizubehalten.

Die FH-Errichter führte am 13.09.2013 einen Teilbetrag der Barvorlage iHv. 1,25 Mio. EUR an die BVOG zurück. Am 29.11.2013 beglich sie den noch offenen Restbetrag. Zum 31.12.2013 wies die BVOG somit keine offenen Forderungen aus der Gewährung der Barvorlage an die FH Errichter aus.

(4) Die Bonitätseinstufung der FH-Errichter durch die BVOG ergab eine Gesamtbewertung von 2,2. Dieser Beurteilung lagen folgende betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zu Grunde⁶¹:

- eine Eigenkapitalquote von 25,9%,
- eine Schuldentilgungsdauer von 24,5 Jahren,
- eine Gesamtkapitalrentabilität von 3,3%,
- eine Zinsdeckung von 1,4 und
- eine Cash Flow Quote von 35,1%.

6.6.2 Zu (3) Der BLRH kritisierte, dass die BVOG den langfristigen Kreditvertrag iHv. 16 Mio. EUR mit der FH-Errichter zu einem Zeitpunkt abschloss, an dem zwischen der FH-Errichter und der FHStG noch keine vertragliche Vereinbarung über einen Mietvertrag bestand. Da die Kapitaldienstfähigkeit der FH-Errichter maßgeblich von den Einnahmen aus dem Mietvertrag abhing, bezweifelte der BLRH die Marktüblichkeit dieser Vorgangsweise bei der Kreditvergabe.

Der BLRH empfahl, Kredite nur auf Basis gesicherter Zahlungsströme aufgrund bestehender, vertraglicher Vereinbarungen zu gewähren.

Der BLRH bemängelte, dass die BVOG die Laufzeitverlängerungen sowie die betragsmäßigen Aufstockungen der kurzfristigen Barvorlage der FH-Errichter dreimal mit gleichbleibenden Konditionen gewährte. Er bezweifelte die Marktüblichkeit dieser Vorgangsweise.

Ferner wies der BLRH darauf hin, dass die kreditgewährenden Banken der FH-Errichter im Jahr 2012 lediglich unter Erhöhung der Kreditkonditionen eine Verlängerung der ausgelaufenen Kredite in Aussicht stellten.

Der BLRH empfahl vor jeder Laufzeitverlängerung und Aufstockung eine Konditionenanpassung von Seiten der BVOG zu überprüfen und ggf. durchzuführen.

6.6.3 Die BLh gab folgende Stellungnahme ab:

„Der Abschluss des langfristigen Kreditvertrages mit der Fachhochschulerrichtungs GmbH erfolgte Ende 2012. Die Gespräche betreffend Mietvertrag waren bereits seit August 2012 im Laufen. Daher wurde Ende 2012 davon ausgegangen, dass die Finalisierung des Mietvertrages demnächst erfolgen werde.“

Die Barvorlage diente zur Überbrückung der kurzfristigen Liquiditätserfordernissen der Gesellschaft bis zur Unterzeichnung des Mietvertrages, dessen Finalisierung – wie oben bereits dargestellt – in Kürze vorausgesetzt wurde. Bei Abschluss des Mietvertrages wurde die Barvorlage umgehen rückgeführt. Der Gesamtzinssatz änderte sich natürlich zweimal mit dem 3-Monats-Euribor.“

6.6.4 Der BLRH hielt erneut kritisch fest, dass die BVOG der FH-Errichter einen langfristigen Kreditvertrag zu einem Zeitpunkt gewährte, zu dem noch keine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich eines Mietvertrages bestand. Daher war ihre Kapitaldienstfähigkeit nicht gesichert. Er stellte die Marktüblichkeit dieser Vorgangsweise abermals grundsätzlich in Frage.

⁶¹ Vgl. Anlage 3.

Im Übrigen konnte der BLRH die Ansicht der geprüften Stelle, hinsichtlich der zweimaligen Änderung des 3-Monats-Euribors nicht teilen. Seiner Meinung nach war die Kapitaldienstfähigkeit im Zinsaufschlag zu berücksichtigen. Der 3-Monats-Euribor galt hierfür lediglich als Basiszinssatz und nicht als Indikator für die Kapitaldienstfähigkeit der FH-Errichter.

Der BLRH hielt seine Kritik und Empfehlungen aufrecht.

6.7 Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. 6.7.1 (1) Die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) wurde im Jahr 1992 gegründet und stand zu 100% im Eigentum des Landes Burgenland. Die KRAGES betrieb die LKH Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart und Güssing. Das Unternehmen hielt drei Beteiligungen.⁶²

(2) Die BVOG gewährte der KRAGES im Dezember 2013 einen kurzfristigen Kreditrahmenvertrag iHv. 12,5 Mio. EUR. Die KRAGES benötigte das Kreditrahmenvolumen, um Liquiditätsengpässe überbrücken zu können. Am 29.12.2014 verlängerten die BVOG und die KRAGES den Kreditrahmenvertrag bis 31.12.2015.

Innerhalb der Kreditrahmenlaufzeit von rund einem Jahr konnte die KRAGES die abgerufenen Kreditbeträge jeweils bis zu drei Monate in Anspruch nehmen. Eine Verlängerung der Ausnützung war vertraglich nicht vorgesehen. Bei einer Ausnützung im Dezember 2014 behielt die KRAGES einen abgerufenen Teilbetrag rd. sechs Monate bis zum Juni 2015. Eine Änderung des Zinssatzes nahm die BVOG nicht vor.

Gemäß Kreditrahmenvertrag vom 29.12.2014 konnte die KRAGES nur nach Maßgabe der verfügbaren Liquidität der BVOG den Kreditrahmen ausnützen. Die KRAGES musste sich vereinbarungsgemäß weiterhin eine Bankenalternative bereithalten. Insbesondere über den Jahresultimo 2014 und im 1. Halbjahr 2015 konnte die BVOG die Liquidität nicht zur Gänze bereitstellen.

Mit 22.12.2014 erhielt die KRAGES 10,2 Mio. EUR von der BVOG sowie 0,5 Mio. EUR von der BLh. Am 30.12.2014 nahm die KRAGES 4,9 Mio. EUR von der BLh und 2,5 Mio. EUR von der WBG auf und führte diese 7,4 Mio. EUR an die BVOG zurück. Diesen Betrag schüttete die BVOG an das Land Burgenland als Ertrag aus dem Genussrecht aus.

Am 30.01.2015 zahlte die KRAGES der WBG 2,5 Mio. EUR zurück. Die KRAGES tilgte am 08.06.2015 einen Betrag von 5,4 Mio. EUR bei der BLh. Die noch aushaftenden 2,8 Mio. EUR zahlte die KRAGES der BVOG am 19.06.2015 zurück.

⁶² Die KRAGES war zu 100% an der Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs GmbH, zu 100% an der Psychosozialen Dienst Burgenland GmbH und zu 51% an der Burgenländischen Pflegeheim Betriebs-GmbH beteiligt.

Nachstehende Tabelle und Abbildung stellen die Zahlungsflüsse zwischen KRAGES, BVOG, BLh, WBG und Land Burgenland von Dezember 2014 bis Juni 2015 dar:

Zahlungsflüsse	Datum	Betrag	Kommentar
		[Mio. EUR]	
1.) BVOG-KRAGES	22.12.2014	10,2	Ausnützung Kreditrahmen
1.) BLh-KRAGES	22.12.2014	0,5	Ausnützung Kreditrahmen
2.) BLh-KRAGES	30.12.2014	4,9	Ausnützung Kreditrahmen
2.) WBG-KRAGES	30.12.2014	2,5	Kreditaufnahme lt. Kreditvertrag
3.) KRAGES-BVOG	30.12.2014	-7,4	Teiltrückführung Kreditbetrag, Rest: 2,8 Mio. EUR
4.) BVOG-Land Burgenland	30.12.2014	7,4	Ausschüttung Ertrag aus Genussrecht
5.) KRAGES-BVOG	30.01.2015	-2,5	Rückführung Kreditbetrag lt. Kreditvertrag
6.) KRAGES-BLh	08.06.2015	-5,4	Rückführung Kreditbetrag
7.) KRAGES-BVOG	19.06.2015	-2,8	Rückführung Kreditbetrag

Tab. 24: Zahlungsflüsse KRAGES, BVOG, BLh, WBG und Land Burgenland
Quelle: KRAGES, BVOG; Darstellung: BLRH

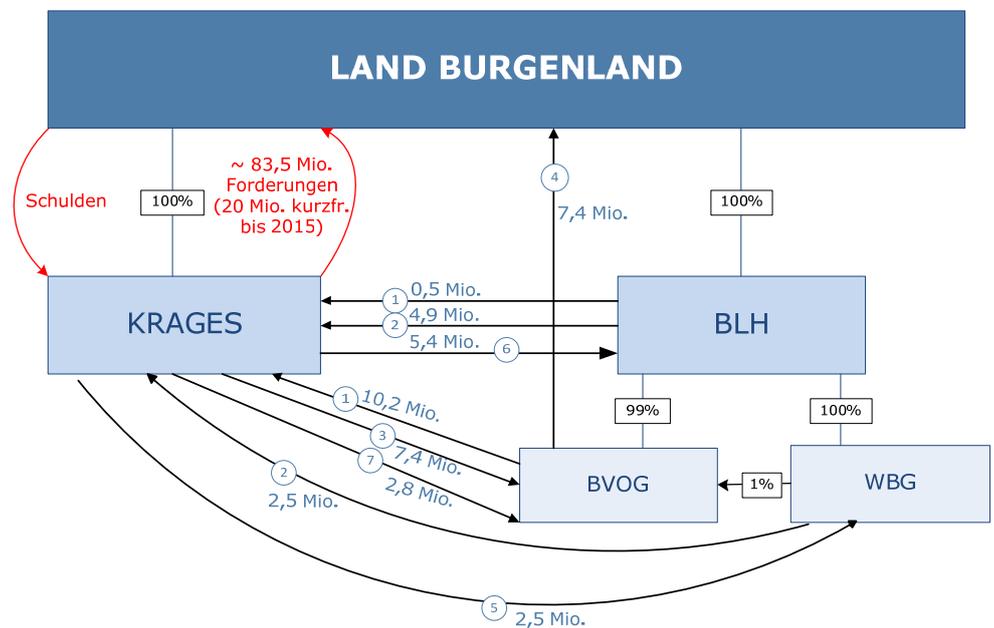


Abb. 14: Zahlungsflüsse KRAGES, BVOG, BLh, WBG und Land Burgenland
Quelle: KRAGES; Darstellung: BLRH

Auf Nachfrage des BLRH hinsichtlich der Zahlungsflüsse führte die BVOG als geprüfte Stelle hierzu aus:

„Eine allfällige Fremdfinanzierung der KRAGES über den Jahresultimo führt zu einer negativen Belastung des Maastrichtschuldenstandes bzw. Maastrichtdefizits des Landes Burgenland. Daher liegt es im Interesse des Landes, sofern möglich, derartige Maßnahmen am Kapitalmarkt zu vermeiden. Im Sinne eines Cash Pooling des Konzerns Burgenland wurde daher die in der WBG und BLh zum Jahresultimo vorhandene Liquidität der KRAGES zur Verfügung gestellt.“

(3) Als Kreditkondition vereinbarten die BVOG und die KRAGES bis 31.12.2014 einen interpolierten Euribor-Zinssatz plus einen Aufschlag von 50 Basispunkten p.a. (0,50%) und ab 01.01.2015 einen Aufschlag von 57 Basispunkten p.a. (0,57%).

Für die Ermittlung des Zinssatzes bis zum 31.12.2014 zog der Unternehmensberater die im 2. Halbjahr 2013 durchschnittlich bei Banken erzielten Konditionen heran. Bei der Festlegung des Zinssatzes ab 01.01.2015 holte die KRAGES Anfang Dezember 2014 von zwei Banken jeweils ein Vergleichsangebot ein. Diese boten einen Aufschlag iHv. 0,57% bzw. 0,98% an. Die BVOG und die KRAGES vereinbarten ab 01.01.2015 vertraglich einen Aufschlag iHv. 0,57% p.a.

(4) Der AR der BLh stimmte der Einräumung des ersten Kreditrahmenvertrages am 16.12.2013 zu. Dem zweiten Kreditrahmenvertrag stimmte er am 16.12.2014 zu. Weiters ermächtigte der AR der BLh die GF die Kreditrahmenverträge zu unterzeichnen.

Der GF der BLh und der GF der KRAGES unterzeichneten die Kreditrahmenverträge am 19.12.2013 und am 29.12.2014.

(5) Die KRAGES wies im Jahresabschluss per 31.12.2014 eine Forderung gegenüber dem Land Burgenland iHv. rd. 83,5 Mio. EUR aus. Davon waren rd. 20 Mio. EUR kurzfristig fällig. Diese Forderungen resultierten u.a. aufgrund einer Abgangsdeckung durch den Eigentümer Land Burgenland. Die Abgangsdeckung war im Errichtungsvertrag der KRAGES mit 3% der Betriebskosten begrenzt.

(6) Die BVOG erstellte für die KRAGES zum Zeitpunkt der Kreditvergabe keine Bonitätsbewertung. Auf Nachfrage des BLRH übermittelte die BVOG diese im Oktober 2015.

Die Bonitätseinstufung der KRAGES durch die BVOG ergab eine Gesamtbewertung von 4,0. Dieser Beurteilung lagen folgende betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zu Grunde⁶³:

- eine Eigenkapitalquote von 43,6%,
- die Schuldentilgungsdauer war aufgrund eines negativen Cash Flows nicht anwendbar,
- eine Gesamtkapitalrentabilität von 0,8%,
- eine Zinsdeckung von 0,8 und
- die Cash Flow Quote war aufgrund eines negativen Cash Flows nicht anwendbar.

Die BVOG verringerte die Risikoeinschätzung der KRAGES aufgrund der bestehenden Abgangsdeckung durch das Land Burgenland um eine Stufe auf 3,0. Sie merkte in den Erläuterungen zur Bonitätsprüfung kritisch an, dass die Abgangsdeckung nicht zu 100% war und der Cash Flow daher negativ wäre. Bei der Ermittlung der Schuldentilgungsdauer wäre weiters zu berücksichtigen, dass das *effektive Fremdkapital*⁶⁴ durch Forderungen gegenüber dem Land Burgenland gedeckt wäre. Insgesamt wäre die Bonität von 3,0 aus Sicht der BVOG gerechtfertigt.

- 6.7.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die BVOG der KRAGES entgegen den vertraglichen Bestimmungen einen abgerufenen Teilbetrag iHv. 2,8 Mio. EUR rd. sechs Monate gewährte. Dies obwohl der Kreditrahmenvertrag eine maximale Ausnutzungsdauer von drei Monaten vorsah.

Der BLRH empfahl, die Bestimmungen des Kreditvertrages einzuhalten.

⁶³ Vgl. Anlage 3.

⁶⁴ Vgl. § 24 URG.

Er bemängelte weiters die vertragliche Vereinbarung, wonach die BVOG der KRAGES den Kreditrahmen im Falle eines Liquiditätsengpasses nicht zur Gänze zur Verfügung stellen musste. Er hinterfragte die Marktüblichkeit dieser Regelung.

Der BLRH empfahl, nur jene Kreditrahmenverträge abzuschließen, bei denen die Ausnützung durch den Kreditnehmer während der gesamten Kreditlaufzeit jederzeit durch ausreichende liquide Mittel gedeckt war.

Zu (5) Der BLRH stellte die Zweckmäßigkeit der Kreditgewährung an die KRAGES im Allgemeinen in Frage. Er wies in diesem Zusammenhang auf die Forderungen der KRAGES gegenüber dem Land Burgenland hin. Er bezweifelte die Notwendigkeit eines Kreditrahmenvertrages bei fristgerechter Zahlung der fälligen Forderungen durch das Land Burgenland.

Der BLRH empfahl dem Land Burgenland zur Verhinderung von Liquiditätsengpässen in der KRAGES zumindest die bereits fälligen Forderungen zu begleichen.

Zu (6) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die BVOG für die KRAGES bei Vertragsabschluss keine Bonitätsbewertung erstellte. Er wies erneut auf die Notwendigkeit einer Bonitätsbewertung vor der Kreditvergabe hin.

Er empfahl, Bonitätsbewertungen zukünftig vor Vertragsabschluss zu erstellen.

6.7.3 Die Bgld. LReg. äußerte sich hierzu wie folgt:

(1) „Die angesprochene – im RA 2014 der Burgenländischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. (kurz: Krages) - ausgewiesene Forderung von rund 83,5 Mio Euro gegenüber dem Land Burgenland setzt sich zum großen Teil (41,0 Mio. Euro) aus solchen Positionen zusammen, für die das Land ohnehin die Rückzahlung in Form von per Regierungsbeschlüssen bewilligten Investitionszuschüssen seit Jahren aus den laufenden Budgets leistet. Ein weiterer Teil (19,6 Mio. Euro) der Forderungen betrifft solche Projekte, die seitens der Krages vorfinanziert wurden und noch nicht vom Land abgegolten wurden und eine per 4.12.2016 endfällige Anleihe (22,9 Mio. Euro), für die das Land eine entsprechende Garantie abgegeben hat. Die Empfehlung des Rechnungshofes der Krages die bereits fälligen Forderungen zu begleichen, konnte somit vorab größtenteils bereits entsprochen werden und wird auch weiter verfolgt.“

Die BLh gab hierzu folgende Stellungnahme ab:

(2) „Der kurzfristige Barvorlagerahmen wurde auf ein Jahr abgeschlossen. Die Mittel konnten gemäß Vertrag auf drei Monate zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der drei Monate wurde auf schriftliches Ersuchen eine Verlängerung durch die BVOG vorgenommen, da die BVOG zu diesem Zeitpunkt diese Mittel nicht benötigte und aus ihrer Sicht bei der Gesellschaft gut veranlagt waren. Dass wiederholte Ausnützungen innerhalb eines einjährigen Rahmens unter zwischenzeitlicher Zahlung der Zinsen durchgeführt werden, liegt im Wesen eines Barvorlagerahmens. Ansonsten hätte die KRAGES für einen oder ganz wenige Tage bei einer Bank eine kurzfristige Barvorlage aufnehmen müssen. Dies entsprach weder der Intention der BVOG noch

der KRAGES. Selbstverständlich hätte die BVOG bei Ablauf jeder Einzelausnützung gem. Punkt 1. des Kreditrahmenvertrages die weitere Ausnützung einstellen können.

Die Regelung, Finanzmittel je nach vorhandener Liquidität zur Verfügung zu stellen, resultiert aus der Überlegung, eine möglichst hohe Flexibilität der BVOG bei ihren Veranlagungen zu gewährleisten.

Bezüglich Bonitätsprüfung wird festgehalten, dass die Anregung des LRH bereits aufgenommen und umgesetzt wurde.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass alle Kreditmittel seitens der KRAGES zurückgeführt wurden und derzeit keine Mittel bei der KRAGES aushaftend sind.

Betreffend Kreditvergabe der BVOG an die KRAGES im Allgemeinen darf auf die Ausführungen des Landes verwiesen werden.“

- 6.7.4 Zu (1) Der BLRH nahm die Stellungnahme der Bgld. LReg positiv zur Kenntnis. Er hielt seine Empfehlung aufrecht, zumindest die bereits fälligen Forderungen laufend zu begleichen.

Zu (2) Zum Vorbringen der BLH entgegnete der BLRH neuerlich, dass die vertraglich festgelegte Bereithaltung einer Bankenalternative bei Kreditrahmenverträgen marktunüblich war. Der BLRH hielt dem Ansinnen der BLH entgegen, dass eine ausreichend hinterlegte Liquidität dem Wesen eines Kreditrahmenvertrages entsprach.

Weiters hielt der BLRH wiederholt fest, dass Bonitätsprüfungen dem Wesen nach vor und nicht nach der Kreditvergabe zu erfolgen hätten. Seine diesbezügliche Kritik und Empfehlungen hielt der BLRH aufrecht.

6.8 Kurbad
Tatzmannsdorf
AG

- 6.8.1 (1) Die Kurbad Tatzmannsdorf AG (Kurbad AG) wurde im Jahre 1995 gegründet und stand im 100% Eigentum der Thermal- und Gesundheitstourismus GmbH. Zweck der Gesellschaft war der Betrieb von Beherbergungs-, Verpflegungs- und Kurbetrieben. Die Kurbad AG hielt Beteiligungen.

(2) Die Kurbad AG benötigte im Dezember 2014 aufgrund kurzfristiger Finanzierungserfordernisse zur Umsetzung von geplanten und genehmigten Bauvorhaben bzw. zur Finanzierung des laufenden Betriebs kurzfristige Fremdmittel iHv. 2 Mio. EUR.

Dafür holte die Kurbad AG drei Angebote von Kreditinstituten ein. Das daraus resultierende Bestangebot beinhaltete eine Verzinsung auf Basis des 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,625%.⁶⁵ Ein Kreditinstitut erstellte kein Angebot, da landesnahe Unternehmen bei ihm den Gesamtkreditrahmen nach BASEL II⁶⁶ bereits ausgeschöpft hätten.

Die BVOG bot der Kurbad AG im November 2014 einen Kreditrahmenvertrag mit einem interpolierten Euribor-Zinssatz zuzüglich eines Aufschlags von 0,75% an.

⁶⁵ Ein weiteres Angebot sah für einen Einmalbarkredit iHv. 1 Mio. EUR einen Zinssatz in Höhe des 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlags iHv. 1,75% mit einer Zinsuntergrenze von 2% vor.

⁶⁶ Vgl. Glossar.

Der AR der BLh⁶⁷ und der AR der Kurbad AG stimmten dem Kreditrahmenvertrag am 19.11.2014 zu. Weiters ermächtigten beide AR die GF der BLh und den Vorstand der Kurbad AG den Kreditrahmenvertrag zu unterzeichnen.

Der GF der BLh und der Vorstand der Kurbad AG unterfertigten den Kreditrahmenvertrag jeweils am 20.11.2014.

Bis zum 11.03.2015 zahlte die Kurbad AG Zinsen iHv. rd. 6.900 EUR. Im April 2015 haftete der Kredit mit 1,8 Mio. EUR aus.

(3) Die BVOG übermittelte im Oktober 2015 auf Anfrage des BLRH ihre Bonitätsbewertung für die Kurbad AG.

Die BVOG bewertete die Kurbad AG mit einer Gesamtbewertung von 2,4. Dieser Beurteilung lagen folgende betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zu Grunde⁶⁸:

- eine Eigenkapitalquote von 65,1%,
- eine Schuldentilgungsdauer von 7,9 Jahren,
- eine Gesamtkapitalrentabilität von 0,1%,
- eine Zinsdeckung von 0,4 und
- eine Cash Flow Quote von 14,0%.

Im Kommentar zur Bonität führte die BVOG aus, dass die Eigenkapitalquote der Kurbad AG bei 65% läge und die Schulden des Unternehmens mit dem aktuellen Cash Flow innerhalb von acht Jahren getilgt werden könnten. Die schlechtere Gesamtkapitalrentabilität und die geringe Zinsdeckung wären im Jahr 2013 auf Sondereffekte durch die durchgeführten Umbauten begründet. Das Jahr 2013 würde eine Ausnahme darstellen. Die Bonität der Gesellschaft sei als ausgezeichnet zu betrachten. Eine Berechnung ohne die geringe Zinsdeckung ergäbe eine Bonität von 1,8, die der BVOG aufgrund der Historie und der Sondereffekte im Abschluss 2013 als gerechtfertigt erschien. Die BVOG verbesserte daher die Gesamtnote von 2,4 auf 1,8.

- 6.8.2 Zu (2) Der BLRH vermerkte kritisch, dass die BVOG im Vergleich zu den von der Kurbad AG eingeholten Kreditangeboten den günstigsten Zinssatz gewährte. Er stellte die Marktüblichkeit des von der BVOG gewährten Zinssatzes in Frage.

Er empfahl, Kredite nur zu marktüblichen Konditionen zu vergeben.

Zu (3) Der BLRH bemängelte die Verbesserung der Gesamtbonität der Kurbad AG. Er wies darauf hin, dass zur Feststellung von Einmaleffekten und deren Berücksichtigung ein Periodenvergleich erforderlich war.

Er empfahl, Bonitätsbewertungen nur aufgrund von Periodenvergleichen vorzunehmen.

⁶⁷ Der AR der BLh stimmte der Kreditvergabe im Umlauf zu.

⁶⁸ Vgl. Anlage 3.

6.8.3 Die BLh nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Bezüglich Auswahl des günstigeren Zinssatzes wird angemerkt, dass die Gesellschaft – sofern sie sich am Kapitalmarkt refinanziert hätte – ebenfalls die besseren Konditionen ausgewählt hätte.“

Zum Thema Berücksichtigung von Einmaleffekten in der Bonitätsprüfung und dem vom LRH geforderten Periodenvergleich wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.6.2 verwiesen.“

6.8.4 Der BLRH hielt dem Vorbringen der BLh erneut entgegen, dass der von der BVOG gewährte Zinssatz wesentlich unter den drei eingeholten Bankangeboten lag. Er hinterfragte erneut die Marktüblichkeit des von der BVOG gewährten Zinssatzes.

6.9 Land Burgenland

6.9.1 (1) Die BVOG räumte dem Land Burgenland einen Barvorlagerahmen in Höhe von maximal 110 Mio. EUR ein. Die BVOG veranlagte die liquiden Geldmittel beim Land Burgenland zu EONIA Konditionen.

Je nach Liquiditätsbedarf des Landes Burgenland stellte die BVOG innerhalb des eingeräumten Rahmens die erforderlichen Geldmittel dem Land zur Verfügung bzw. überwies das Land diese wieder zurück.

(2) Der AR der BLh stimmte dem Barvorlagenrahmen am 16.04.2012 zu. Als Zinssatz für die Barvorlagen war der EONIA plus 0,05% Aufschlag vereinbart.

Zum 31.12.2012 belief sich die Barvorlage an das Land Burgenland auf 35 Mio. EUR. Per 31.12.2013 betrug sie 16 Mio. EUR. Zum 31.12.2014 sowie 30.04.2015 lagen beim Land Burgenland keine Barvorlagen der BVOG vor.

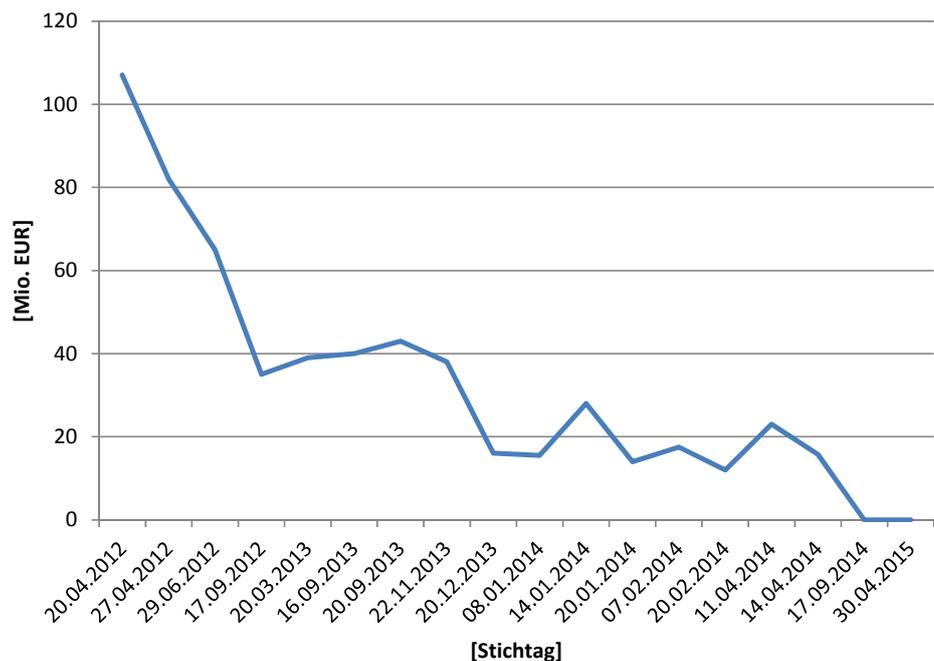


Abb. 15: Entwicklung der Barvorlagen an das Land Burgenland von 04.2012 bis 04.2015
Quelle: Land Burgenland, BVOG, Darstellung: BLRH

(3) Das Land Burgenland zahlte bis zum April 2015 Zinsen iHv. 160.899,34 an die BVOG.

6.9.2 Der BLRH stellte fest, dass die BVOG aus der Genussrechtseinlage des Landes Burgenland diesem selbst Barvorlagen in einer Höhe von bis zu 107 Mio. EUR gewährte. Hierfür verrechnete die BVOG Zinsen iHv. 160.899,34. Die Zweckmäßigkeit dieser Vorgangsweise war aus Sicht des BLRH grundsätzlich in Frage zu stellen. Dies insbesondere da das Land Inhaber des Genussrechtskapitals war, das das Land dann teilweise wieder selbst in Form von Barvorlagen in Anspruch nahm.

6.9.3 Die BLh brachte im Rahmen ihrer Stellungnahme hierzu hervor:

„Die Gewährung von Barvorlagen an das Land Burgenland erfolgte unter dem Aspekt einer möglichst risikoaversen Veranlagung von liquiden Mitteln der BVOG, die nicht von Beteiligungsgesellschaften des Landes aktuell benötigt wurden, und ist durch die Veranlagungsrichtlinie des Genussrechtinhabers Land Burgenland gedeckt.“

6.9.4 Der BLRH nahm die Äußerungen der BLh zur Kenntnis und verwies auf seine Ausführungen unter 6.9.1 und 6.9.2.

7. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

- (1) entsprechend der Geschäftsordnung des Beirats, dass dieser zumindest halbjährlich zusammentritt. *(siehe III. Teil-2.2.2)*
- (2) Kreditvergaberichtlinien rechtzeitig vor der Kreditvergabe zu erlassen. *(siehe III. Teil-3.1.2)*
- (3) die Kreditvergaberichtlinien um präzise Regelungen über die erforderliche Bonität der Kreditnehmer zu ergänzen. *(siehe III. Teil-3.1.2)*
- (4) bei Neuvergaben von Krediten auf eine ausgewogene Risikostreuung zu achten. *(siehe III. Teil-3.1.2)*
- (5) marktübliche Kündigungsgründe zu vereinbaren. *(siehe III. Teil-3.2.2)*
- (6) Verträge ausschließlich bei Vorliegen der gesetzlichen Vertretungsbefugnis zu unterzeichnen. *(siehe III. Teil-3.2.2)*
- (7) für jede Kreditvergabe mit Fixverzinsung zumindest drei Vergleichsangebote von Banken einzuholen. *(siehe III. Teil-3.4.2)*
- (8) die Bonität jedes einzelnen Kreditnehmers individuell in der Zinssatzberechnung abzubilden und dies nachweislich zu dokumentieren. *(siehe III. Teil-3.4.2)*
- (9) bei der Ermittlung von Zinskonditionen einheitlich vorzugehen. *(siehe III. Teil-3.4.2)*
- (10) Bonitätsprüfungen vor jeder Kreditvergabe durchzuführen, diese laufend zu evaluieren, zu dokumentieren und als Grundlage für die Festlegung sowie Anpassung der Kreditkonditionen heranzuziehen. *(siehe III. Teil-3.6.2)*
- (11) Bonitätsbewertungen lediglich anhand von Periodenvergleichen vorzunehmen. *(siehe III. Teil-3.6.2)*
- (12) die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen zur Bonitätsbeurteilung für sämtliche Kreditnehmer einheitlich und nachvollziehbar zu ermitteln. *(siehe III. Teil-3.6.2)*
- (13) eine ergebnisoffene Bonitätsprüfung durchzuführen. *(siehe III. Teil-3.6.2)*
- (14) sämtliche kreditnehmende Gesellschaften vor der Kreditvergabe einer methodisch einheitlichen Bonitätskontrolle zu unterziehen. *(siehe III. Teil-3.6.2)*

(15) risikominimierende Maßnahmen hinsichtlich des Erfordernisses einer Konzession nach dem BWG zu treffen *(siehe III. Teil-4.3.2)*

(16) Umlaufbeschlüsse nur in Ausnahmefällen zu fassen und wies auf den erhöhten Sorgfaltsmaßstab von Aufsichtsräten hin. *(siehe III. Teil-5.1.2)*

(17) bei der Beauftragung von Beratern und Abschlussprüfern zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen. Weiters regte er an, den Wirtschaftsprüfer nach spätestens fünf Jahren zu wechseln. *(siehe III. Teil-5.4.2)*

(18) Dienstleistungsverträge ausschließlich schriftlich vor der Leistungserbringung abzuschließen. *(siehe III. Teil-5.4.2)*

(19) ausschließlich tatsächlich erbrachte Leistungen zu begleichen und hierfür Leistungsnachweise einzufordern. *(siehe III. Teil-5.4.2)*

(20) eine umfassende Risikoanalyse durchzuführen. *(siehe III. Teil-5.5.2)*

(21) auf eine Funktionstrennung zwischen Kreditgeberin und Kreditnehmerin zu achten und regte an, zukünftige ähnliche Unvereinbarkeiten durch rechtliche Vorkehrungen zu regeln. *(siehe III. Teil-5.5.2)*

(22) für die Bonitätsprüfung effektive Kontrollinstanzen aufzubauen, die das Vorliegen und die inhaltliche Richtigkeit der jeweiligen Bonitätsprüfung vor Kreditvergabe kontrollierten. *(siehe III. Teil-5.5.2)*

(23) bei Vertragsänderungen einheitlich vorzugehen und hierfür schriftliche Regelungen zu erstellen. *(siehe III. Teil-5.5.2)*

(24) Er empfahl, zukünftig Fixzinskreditverträge nur nach Einholung entsprechender Bankangebote abzuschließen. *(siehe III. Teil-5.5.2)*

(25) für den Fall von Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfällen der BLH risikominimierende Maßnahmen zu treffen. *(siehe III. Teil-6.2.2)*

(26) Unsicherheiten, die sich auf die zukünftige Kapitaldienstfähigkeit der Kreditnehmer auswirken konnten, bereits vor Kreditvergabe in die Bewertung der Bonität miteinfließen zu lassen. *(siehe III. Teil-6.2.2)*

(27) den Zinssatz ausschließlich auf Grundlage von zumindest drei Vergleichsangeboten zu ermitteln. Diese wären nach Ansicht des BLRH im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Kreditvergabe einzuholen. *(siehe III. Teil-6.3.2)*

(28) bei der Bonitätsprüfung von Kreditnehmern ohne Gewinnerzielungsabsicht ein besonderes Gewicht auf eine zukunftsorientierte Kapitaldienstfähigkeitsprüfung zu legen. (siehe III. Teil–6.3.2)

(29) bei Vorlage von Bankkonditionen für den tatsächlichen Kreditnehmer diese heranzuziehen, erforderlichenfalls solche einzuholen. (siehe III. Teil–6.3.2)

(30) zukünftig auf die korrekte Berechnung der Bonitätskennzahlen zu achten und wirksame Kontrollen („Vier-Augen-Prinzip“) für die Bonitätsbewertung einzuführen. (siehe III. Teil–6.4.2)

(31) jene Gesellschaft vor Kreditvergabe einer Bonitätsbewertung zu unterziehen, die wirtschaftlich Endempfängerin des Kredites war. (siehe III. Teil–6.4.2)

(32) Kredite nur aufgrund marktüblicher Konditionen zu vergeben. (siehe III. Teil–6.4.2)

(33) zusätzlich zu den regulären Bonitätsprüfungen, vor jeder Vertragsänderung – insbesondere bei Aufstockungen der Kreditbeträge und bei Laufzeitverlängerungen – die Kreditwürdigkeit neuerlich zu überprüfen und ggf. eine Anpassung der Kreditkonditionen vorzunehmen. (siehe III. Teil–6.5.2)

(34) zukünftig beim Abschluss neuer Kreditverträge die Bonitätsbewertung des jeweiligen Kreditnehmers als Grundlage für die Festlegung der Kreditkonditionen heranzuziehen. (siehe III. Teil–6.5.2)

(35) Kredite nur auf Basis gesicherter Zahlungsströme aufgrund bestehender, vertraglicher Vereinbarungen zu gewähren. (siehe III. Teil – 6.6.2)

(36) vor jeder Laufzeitverlängerung und Aufstockung eine Konditionenanpassung zu überprüfen und gegebenenfalls durchzuführen. (siehe III. Teil–6.6.2)

(37) die Bestimmungen der Kreditverträge einzuhalten. (siehe III. Teil–6.7.2)

(38) nur jene Kreditrahmenverträge abzuschließen, bei denen die Ausnützung durch den Kreditnehmer während der gesamten Kreditlaufzeit jederzeit durch ausreichende liquide Mittel gedeckt war. (siehe III. Teil–6.7.2)

(39) dem Land Burgenland zur Verhinderung von Liquiditätsengpässen in der KRAGES zumindest die bereits fälligen Forderungen zu begleichen. (siehe III. Teil–6.7.2)

IV. Teil Anlagen

Anlage 1: Beteiligungsverhältnisse BVOG, Land Burgenland, Kreditnehmer

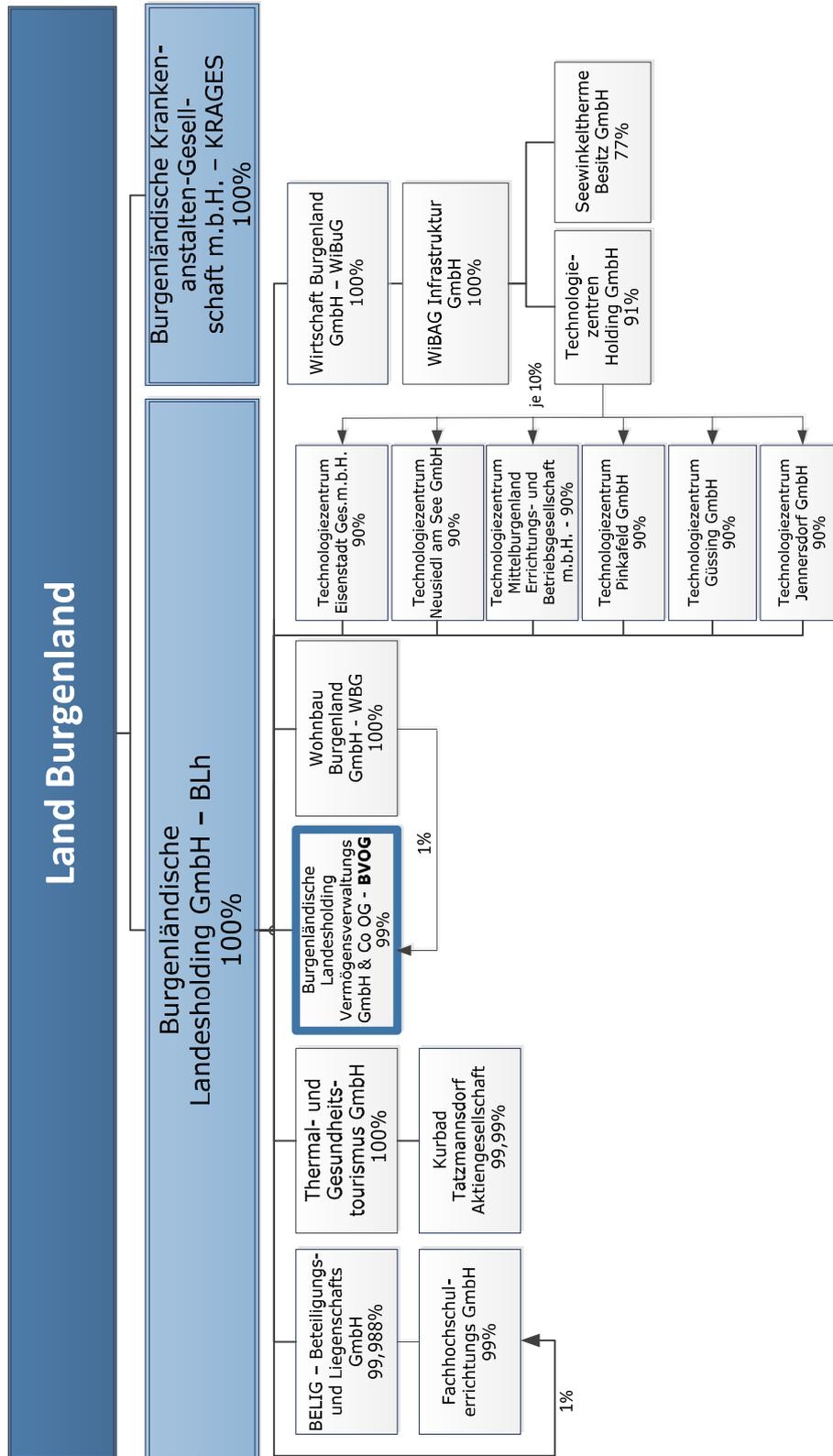


Abb. 16: Beteiligungsverhältnisse BVOG, Land Burgenland, Kreditnehmer
 Quelle: FB (06.05.2015); Darstellung: BLRH

Anlage 3: Bonitätskennzahlen BVOG gem. Risikobericht vom 30.09.2014

Kennzahl	BLh		BELIG		FH-Errichtungs GmbH		TZ Neusiedl		TZ Eisenstadt		TZ Mittelburgenland	
	Bewertung	Note	Bewertung	Note	Bewertung	Note	Bewertung	Note	Bewertung	Note	Bewertung	Note
Eigenkapitalanteil	23,8%	2,0	3,1%	4,0	25,9%	1,00	33,4%	1,00	45,1%	1,00	44,0%	1,00
Schuldentilgungsdauer in Jahren	100,6	5,0	25,0	3,0	24,50	3,00	29,60	3,00	16,50	2,00	25,20	3,00
Gesamtkapitalrentabilität	4,1%	2,0	2,1%	3,0	3,3%	2,00	2,8%	3,00	2,8%	3,00	2,3%	3,00
Cash Flow Quote	n/a*)	-	35,1%	1,0	39,8%	1,00	33,7%	1,00	34,2%	1,00	24,4%	1,00
Zinsdeckung	1,5	3,0	1,1	4,0	1,40	4,00	1,40	4,00	2,90	2,00	1,20	4,00
Verschuldungsgrad	-	-	-	-	-	-	2,0	-	4,70	-	8,40	-
Horizontale Finanzierungsregel	101,9%	1,0	-	-	-	-	95,2%	-	71,0%	-	68,0%	-
Gesamtnote		2,6		3,0		2,2		2,4		1,8		2,4
Verbesserung der Bonität **) - Endnote				2,0								
Kennzahl	TZ Pinkafeld		TZ Güssing		TZ Jennersdorf		WiBuG		KRAGES			
	Bewertung	Note	Bewertung	Note	Bewertung	Note	Bewertung	Note	Bewertung	Note		
Eigenkapitalanteil	42,6%	1,00	39,5%	1,00	34,4%	1,00	47,0%	1,00				
Schuldentilgungsdauer in Jahren	23,70	3,00	38,2***)	4,00	34,50	4,00	neg. CF	5,00				
Gesamtkapitalrentabilität	2,3%	3,00	0,4%	4,00	2,5%	3,00	1,0%	4,00				
Cash Flow Quote	18,6%	1,00	neg. CF	5,00	24,2%	1,00	neg. CF	5,00				
Zinsdeckung	1,70	3,00	0,20	5,00	1,20	4,00	14,80	1,00				
Verschuldungsgrad	n/a	-	-	-	9,60	-	1,10	-				
Horizontale Finanzierungsregel	19,3%	-	-	-	75,4%	-	77,7%	-				
Gesamtnote		2,2		3,8		2,6		3,2				
Verbesserung der Bonität **) - Endnote								2,2				

Skalierung	Eigenkapitalanteil	Schuldentilgungs- dauer	Gesamtkapital- rentabilität	Cash Flow-Quote	Zinsdeckung
Note 1 (Sehr gut)	> 25%	< 10 Jahre	> 5,0%	> 10%	> 3,0
Note 2 (Gut)	> 16%	< 20 Jahre	> 3,0%	> 8%	> 2,0
Note 3 (Mittel)	> 8%	< 30 Jahre	> 1,5%	> 5%	> 1,5
Note 4 (Schlecht)	< 8%	< 40 Jahre	< 1,5%	< 5%	> 1,0
Note 5 (Insolvenzgefährdet)	negativ	> 40 Jahre bzw. bei neg. Cashflow	negativ	negativ	< 1,0

Skalierung	Verschuldungsgrad	Horizontale Finanzierungsregel
Note 1 (Sehr gut)	Verhältnis 1:1	> 100%
Note 2 (Gut)	Verhältnis 2:1 Banker's rule ("gesund")	< 100%
Note 3 (Mittel)	Verhältnis 3:1 noch zulässig	< 90%
Note 4 (Schlecht)		< 80%
Note 5 (Insolvenzgefährdet)		< 70%

*) aufgrund der Holding Struktur nicht anwendbar

**) unter Berücksichtigung qualitativer Kriterien

***) Cash flow nach "Ergebnisabdeckung"

Tab. 25: Bonitätskennzahlen BVOG

Quelle: Risikobericht BVOG per 30.09.2014; Darstellung: BLRH

Anlage 4: Entwicklung EONIA 11/2005-11/2015

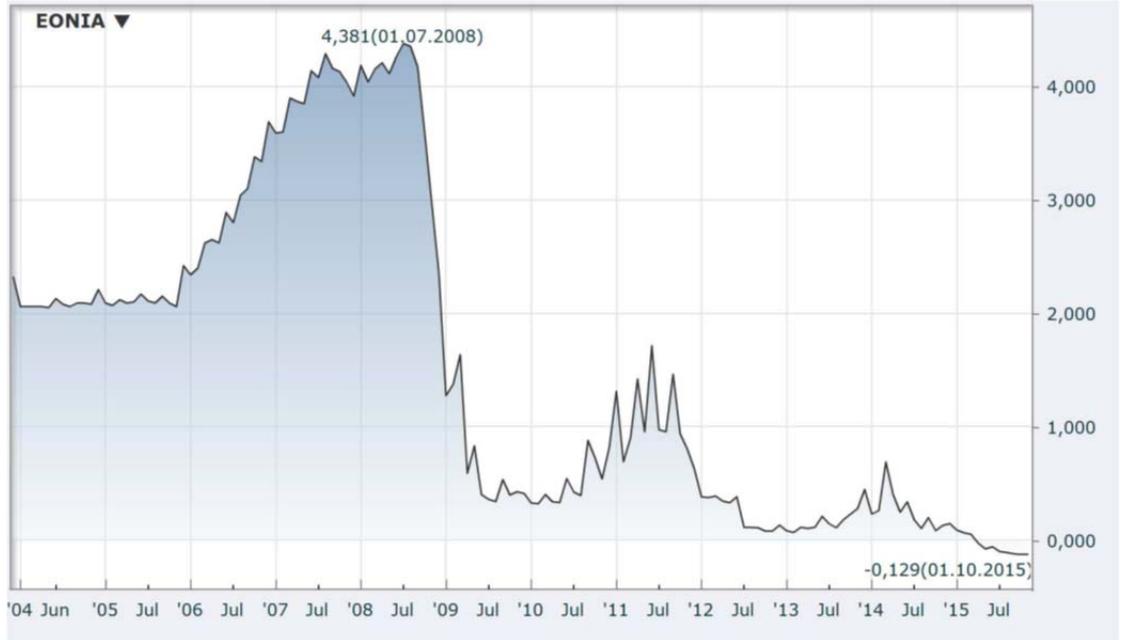


Abb. 18: Entwicklung EONIA 11/2005-11/2015
 Quelle: www.schauplatzboerse.at, abgerufen am 04.11.2015; Darstellung: BLRH

Anlage 5: Entwicklung 3-Monats-Euribor 11/2005-11/2015



Abb. 19: Entwicklung 3-Monats-Euribor 11/2005-11/2015
 Quelle: www.schauplatzboerse.at, abgerufen am 04.11.2015; Darstellung: BLRH

Anlage 6: Entwicklung 6-Monats-Euribor 11/2005-11/2015



Abb. 20: Entwicklung 6-Monats-Euribor 11/2005-11/2015
 Quelle: www.schauplatzboerse.at, abgerufen am 04.11.2015; Darstellung: BLRH

Anlage 7: Entwicklung 12-Monats-Euribor 11/2005-11/2015

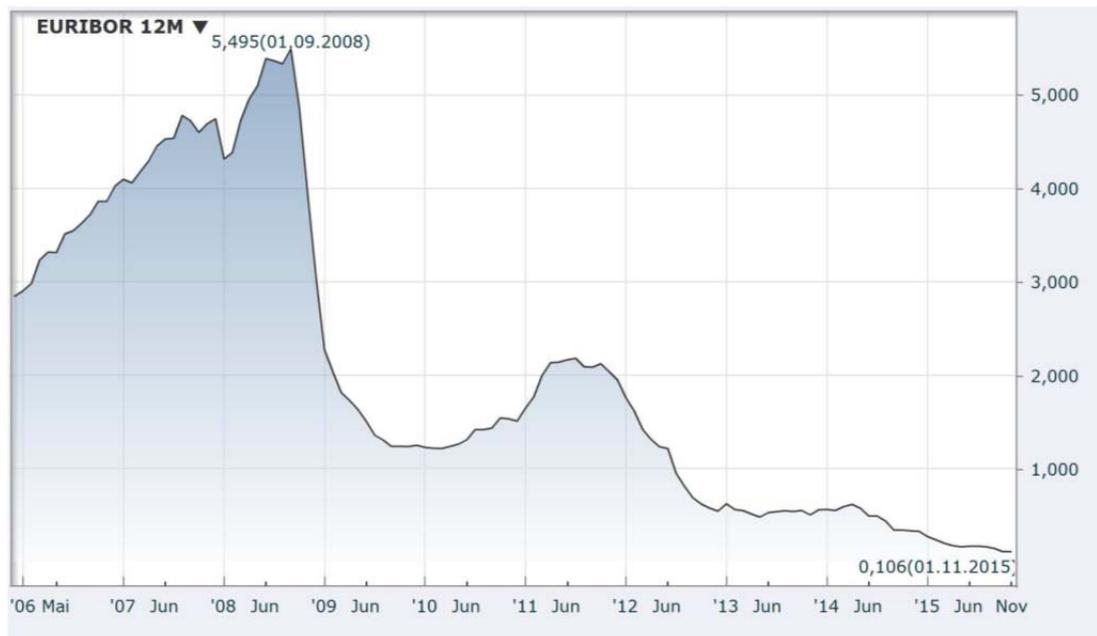


Abb. 21: Entwicklung 12-Monats-Euribor 11/2005-11/2015
 Quelle: www.schauplatzboerse.at, abgerufen am 04.11.2015; Darstellung: BLRH

Anlage 8: Entwicklung Wechselkurs EUR/CHF 11/2005-11/2015

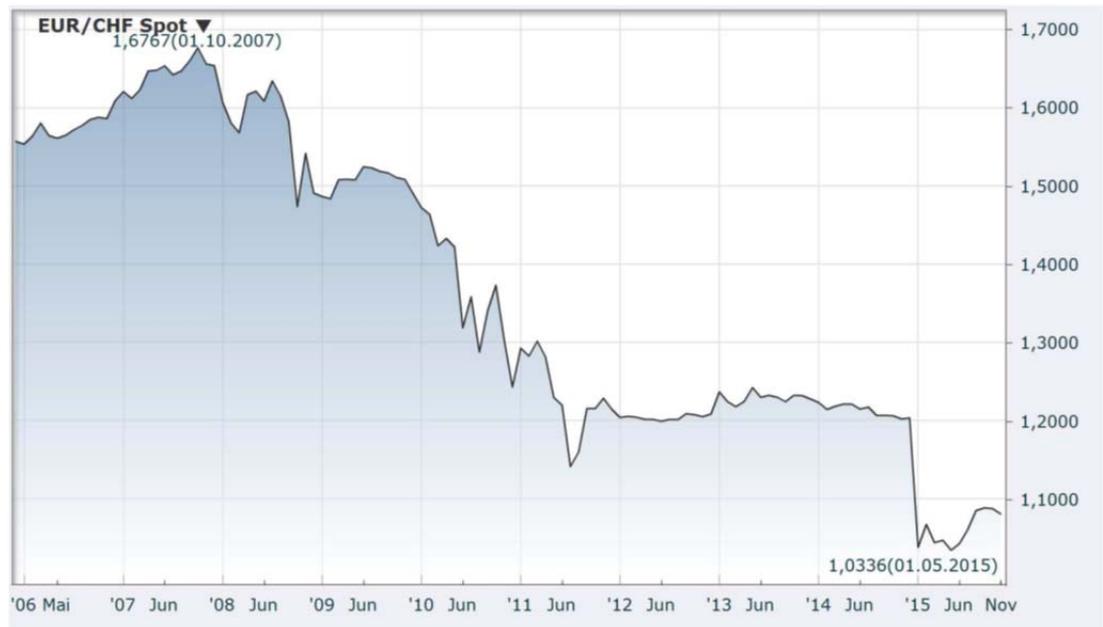


Abb. 22: Entwicklung Wechselkurs EUR/CHF 11/2005-11/2015

Quelle: www.schauplatzboerse.at, abgerufen am 04.11.2015; Darstellung: BLRH

V. Teil Stellungnahmen

Anlage 9: Stellungnahme der Bgld. LReg vom 10.02.2016

Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes betreffend die „Überprüfung der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG“ folgende Äußerung ab:

I. Zum Ziel der Prüfung

In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (kurz: LRH) die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells der Burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltung GmbH & Co OG (kurz: BVOG).

Prüfungsziel war v.a. die Einhaltung der rechtl. Bestimmungen, die Überprüfung der Marktüblichkeit der Kreditkonditionen, die Überprüfung des Geschäftsmodells der BVOG, die Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien und die Kosten des Geschäftsmodells.

Der Prüfungsschwerpunkt lag bei der Überprüfung des Geschäftsmodells und der Marktüblichkeit der Kreditkonditionen. Besonderes Augenmerk legte der BLRH auf die Methodenwahl bei der Zinssatzermittlung.

Als Überprüfungszeitraum wurde der Zeitraum 30.03.2012 bis Ende der Prüfungshandlungen im November 2015 festgelegt.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

(1) Zusammenfassung, letzter Absatz (II. Teil, 1)

Zur Aussage des LRH, wonach das Geschäftsmodell der BVOG, gesamthaft in Frage zu stellen wäre, muss ausdrücklich widersprochen und darauf hingewiesen werden, dass sich dieses Konstrukt – rückblickend betrachtet – österreichweit als äußerst erfolgreiche Unternehmensstruktur herauskristallisiert hat, welches sich in den letzten Jahren bestens bewährt hat. Durch die Darlehensvergaben an eigene Töchter bzw. Veranlagung in eigene Töchter werden die angesprochenen Genussreitmittel nicht risikoavers/risikomindernd, sondern auch zukunftsorientiert (Fonds für Arbeit und Wirtschaft/FAWI) veranlagt.

Das Land konnte insgesamt gesehen, seit 2006, Finanzmittel aus der Ausschüttung des Genussrechts in der Höhe von 69,9 Mio. Euro vereinnahmen – in der Periode der BVOG bis dato 28,6 Mio Euro erwirtschaftet (Portfoliowert per 31.12.2015 226,6 Mio. Euro) – die vor allem für zusätzliche Fördermaßnahmen im Lichte einer Ökologisierung der Wirtschaft und des effizienten Klimaschutzes, der Vorfinanzierung von Infrastrukturprojekten (wie z.B. Neusiedler Seebahn GmbH [NSB GmbH]; 8. Mittelfristiges Investitionsprogramm 2015 – 2019; Vertrag über Verkehrsdienste der Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG und dem Land Burgenland Investitionen im Bereich Ausbau von P&R Anlagen, Parndorf, Neusiedl, Bruck a.d.L, Weppersdorf, Pinkafeld, Mattersburg Infrastrukturübereinkommen Land Burgenland/ÖBB Elektrifizierung Wulkaprodersdorf-Neusiedl am See) und der Qualifizierung von Arbeitnehmern herangezogen wurden. Unter anderem wurde dadurch die Implementierung und Anwendung von Technologien aus dem Bereich der erneuerbaren Energie im Sinne der Energieeffizienz sowie des Energiesparens

unterstützt bzw. kamen die Mittel dem weiteren Ausbau der Infrastruktur und der Schaffung von Arbeitsplätzen zugute.

Weiters darf auf den entsprechenden Regierungsbeschluss vom 28.3.2012, ZI 3-805/96-2012, verwiesen werden, wo u.a. die BLh ermächtigt wurde, unmittelbar oder mittelbar (im Wege der OG), die Geldmittel in Form von Darlehensvergaben in eigene Landestöchter je nach deren Liquiditätsbedarf bis zur Höhe des Wertes des Genussrechts unter Verrechnung marktüblicher Konditionen zu veranlagen.

(2) Beirat (III. Teil 2.2)

Die „Geschäftsordnung für den Beirat zur Unterstützung des Landes bei der Veranlagung von Landesmitteln bei der Kommunalkredit“ sieht – wie der LRH in seinem Bericht auch ausführt – mindestens halbjährliche Sitzungen des Beirates vor.

Hierzu ist jedoch anzumerken, dass diese Geschäftsordnung zu einem Zeitpunkt erstellt und auch letztmalig abgeändert wurde, als die Mittel noch bei der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH veranlagt waren und in weiterer Folge diese europaweit in Staatsanleihen/Government Bonds, Pfandbriefe/Covered Bonds und Unternehmensanleihen/Corporates Bonds investiert wurden. Dies bedingte naturgemäß eine viel engmaschigere Beaufsichtigung der Veranlagungen.

Seit dem Erwerb der Genussrechtsanteile durch die Burgenländische Landesholding GmbH sowie die Wohnbau Burgenland GmbH wird das Genussrecht jedoch von einer Landestochter (BVOG) verwaltet. Zudem wurde am 28. März 2012 beschlossen (ZI. 3-805/96-2012), das vorhandene Liquiditätsportfolio grundsätzlich nur mehr in eigene Töchter des Landes zu investieren, was eine weitere Risikominimierung zur Folge hatte.

Es bestehen seitens des Landes Überlegungen, die Geschäftsordnung des Beirates auf die neuen Gegebenheiten auszurichten und eine mindestens halbjährliche Zusammenkunft des Beirates nicht mehr vorzusehen.

Darüber hinaus darf noch hingewiesen werden, dass das Land monatliche Informationen über die laufenden Entwicklungen der Aktiva der BVOG erhält. Weiters wird im Rahmen der Regierungssitzungen regelmäßig umfangreich u.a. von Herrn Univ. Prof. Dr. xxxx über die Veranlagungen in eigene Töchter Bericht erstattet.

(3) Anlagerichtlinien (III. Teil, 3.1)

Die formale Beschlussfassung der Veranlagungsrichtlinien erfolgte durch die Burgenländische Landesregierung in ihrer Sitzung vom 17. September 2013 (ZI. 3-805/113-2013). Sie traten rückwirkend per 30. März 2012 in Kraft, wobei die Einzel- und Maximalbeträge ab dem 30.03.2013 gültig waren. Somit bestanden in der BVOG von Beginn an Anlagenrichtlinien, wenn gleich diese auch erst einige Zeit später der formalen Beschlussfassung unterzogen wurden.

Bezüglich der Risiken ist auszuführen, dass das Land – wie bereits ausgeführt – Mittel nur mehr in eigene Töchter investiert. Diese unterliegen einer engmaschigen Beaufsichtigung durch das Land, wodurch ein adäquates Risikocontrolling sichergestellt ist. Aus diesem Grund ist das Land auch über die Bonität ihrer Kreditnehmer stets bestens informiert.

(4) *Kreditverträge (III. Teil, 3.2)*

Aufgrund der Tatsache, dass die BVOG mittelbar eine 100-prozentige Tochter des Landes ist, hat das Land im Rahmen des GesmbH-Gesetzes jederzeit Einfluss auf die Wahrnehmung des Kündigungsrechts der vergebenden Darlehen an die Tochtergesellschaften. Beim ausschließlich der BVOG zustehenden vorzeitigen Kündigungsrecht der Kredite übernahm das Land nicht das Marktrisiko zum Kündigungszeitpunkt, sondern neutralisierte es für beide Seiten, den Kreditgeber und den Kreditnehmern.

(5) *Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H (III. Teil, 6.7)*

Die angesprochene – im RA 2014 der Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (kurz: Krages) ausgewiesene – Forderung in Höhe von rund 83,5 Mio Euro gegenüber dem Land Burgenland setzt sich zum großen Teil (41,0 Mio. Euro) aus solchen Positionen zusammen, für die das Land ohnehin die Rückzahlung in Form von per Regierungsbeschlüssen bewilligten Investitionszuschüssen seit Jahren aus den laufenden Budgets leistet. Ein weiterer Teil (19,6 Mio. Euro) der Forderungen betrifft solche Projekte, die seitens der Krages vorfinanziert wurden und noch nicht vom Land abgegolten wurden und eine per 4.12.2016 endfällige Anleihe (22,9 Mio. Euro), für die das Land eine entsprechende Garantie abgegeben hat. Der Empfehlung des Rechnungshofes der Krages die bereits fälligen Forderungen zu begleichen, konnte somit vorab größtenteils bereits entsprochen werden und wird auch weiter verfolgt.

Im Übrigen darf auf die umfangreiche Stellungnahme der BVOG im Wege der Blh verwiesen werden.

Anlage 10: Stellungnahme der BLH vom 12.02.2016

Zum II. Teil:

Punkt 1. Zusammenfassung

Erster Absatz:

Es wird festgehalten, dass in der Veranlagungsrichtlinie des Landes Burgenland als Ertragsziel die Summe der Zinserträge, welche sich fremdüblich am Markt erwirtschaften lassen, definiert ist. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass jedoch das primäre Ziel bei der Übernahme der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG in das mittelbare Landeseigentum die Absicherung der Veranlagungen aus dem Genussrecht – wie dies auch in den Beschlüssen der Landesregierung festgehalten ist – darstellt.

Dritter Absatz:

Wie bei der Beantwortung der beiden Fragenkataloge bereits ausführlich dargelegt, war der BVOG die Bonität der Kreditnehmer in Folge der zur Verfügung stehenden Informationen aus den quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichten der BLH bestens bekannt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die neue Veranlagungspolitik nach intensiver Beratung im Veranlagungsbeirat, der von der Landesregierung zur beratenden Unterstützung installiert worden war, durch den Genussrechtsinhaber in der Sitzung der Burgenländischen Landesregierung am 28. März 2012, Zahl: 3-805/96-2012 beschlossen wurde.

Vierter Absatz:

Zum Thema der Zinssätze wird angemerkt, dass zum Teil Vergleichsangebote von Banken vorlagen und in allen Fällen eine Orientierung an den geltenden Geldmarktsätzen erfolgt ist.

Zu den geforderten jeweils drei vorherigen Vergleichsangeboten von Banken wird auf die immer wieder neu verifizierte Tatsache hingewiesen, dass Banken nur dann die auf den letzten Basispunkt ausgereizte Gesamtkondition anbieten, wenn sie im Wettbewerb zueinander stehen, ihnen das vorher auch klar kommuniziert wird und sie mit ihrem Anbot einen Kreditabschluss erreichen können. Die bloße Einholung von Kreditkonditions-Indikationen führt erfahrungsgemäß spätestens beim zweiten Mal oft zu sehr oberflächlichen (ohne nähere bankinterne Prüfung und ohne Wille, das Geschäft im Wettbewerbsweg zu bekommen) oder rein strategischen Angeboten, die ohne nähere bankinterne Prüfung und ohne Befassung der Organe erfolgt.

Die generelle Vorgehensweise dreier vorheriger Vergleichsangebote oder streng genommen eigentlich nur Indikationen von Banken gewährleistet nicht die Markt-konformität einer Kreditvergabe, weil diese „Angebote“ eben nicht den wirklichen Markt darstellen, da dessen wichtigstes Merkmal, der Wettbewerb, ausgeblendet ist.

Bei der Konditionenfindung wäre auch zu berücksichtigen, dass dem Volumen nach fast alle Kreditnehmer der BVOG nach ESVG 2010 dem Staat zugeordnete Einheiten (bei den Bundesländern ist dies der Sektor 1312) darstellen. Nicht diesem Sektor zugeordnet sind lediglich die Technologiezentren und die Kurbad Tatzmannsdorf AG. Bei diesen quasi die erweiterte öffentliche Hand in Österreich darstellenden Landeseinheiten ist die Bemessung ihrer Kondition an der jeweils laufzeit-entsprechenden Bundesanleihe-Sekundärmarktrendite durchaus zulässig und üblich, da deren Risikoprofil aus Sicht eines Investors schon allein aus dem Grund der engen Staatsverbundenheit ein sehr gutes ist.

Die Heranziehung der zeitnahen und laufzeitkonformen Sekundärmarktrenditen von Bundesanleihen bei Zuzählung der mit Laufzeitbeginn 30.3.2012 vergebenen acht langfristigen Fixzinskredite an die Landeseinheiten als Grundlage der Konditionsfindung kann daher durchaus insbesondere für die BLh und die BELIG mit den größten Kreditvolumina als fremdüblich bezeichnet werden. Dem Umstand, dass diese Kondition den TZs zum 30.3.2012 und auch heute nicht zugänglich war und ist, wurde durch einen entsprechend höheren Aufschlag (auf die Bundesanleihen-Sekundärmarktrenditen) Rechnung getragen.

Zu beachten wäre auch, dass bei der Ermittlung der Kreditkonditionen eine Landesgarantie angedacht und einkalkuliert wurde. Dies führt zu einer besseren Kondition als eine ohne Garantie ermittelte und ist daher nicht aus rein betriebs- bzw. finanzwirtschaftlichen Daten des Kreditnehmers ableitbar. Bei der Kreditvergabe an die ersten acht Kreditnehmer der BVOG am 30.3.2012 wurden also klar nachvollziehbar zwei unterschiedliche Fixzinssätze als Basis für die Konditionenfindung herangezogen.

Abschließend wird zum Thema Konditionenfindung festgehalten, dass die Anregung des Rechnungshofes für zukünftige Kreditvergaben aufgegriffen und wiederum versucht wird, Indikationen von zumindest drei Banken einzuholen und diese möglichst marktnahe zu erhalten. Ob diese Vorgangsweise in der realen Finanzwelt erfolgreich bei der Konditionenfindung sein wird, werden dabei die Erfahrungen zeigen.

Fünfter Absatz:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei allen Kreditvergaben die erforderlichen Organbeschlüsse eingeholt wurden und vorlagen und somit die einzelnen Geschäftsführer nicht ohne ihre Aufsichtsorgane die Kreditverträge abschließen konnten.

Zusätzlich hat die Burgenländische Landesregierung als Genussrechtsinhaber und als von der Geschäftsführung völlig unabhängiges, höchstes Vollzugsorgan des Landes in ihren Beschlüssen vom 28.2.2012, Zl.: 3-805/82-2011 bzw. vom 28.2.2012, Zl.: LAD-GS-P625/10026-2-2012 und vom 28.3.2012, Zl. 3-805/96-2012, unter anderem die Berichte und Ausführungen über die Gewährung von Krediten der BVOG an die BLh, insbesondere zum Erwerb aller Anteile der BEGAS-Gemeindeanteilsverwaltung AG (GAV), der BELIG und den Technologiezentren ausdrücklich behandelt und diesen zugestimmt.

Sechster Absatz:

Die Feststellung des LRH, dass bei einzelnen Kreditnehmern die Rückführung der Kredite auf Grund deren geringer, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gefährdet sei, wird definitiv nicht geteilt. Hätte bei der Geschäftsführung der BVOG ein Zweifel an der Rückzahlungsfähigkeit einer ansuchenden Kreditnehmerin vorgelegen, so wäre sicherlich kein Kredit vergeben worden. Nachdem die Geschäftsführung durch die quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichte der BLh über die kreditnehmenden Tochtergesellschaften laufend bestens informiert war und deren Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Detail vorlag, konnte eine entsprechende Risikoeinschätzung hinsichtlich der Zinszahlungs- und Tilgungsfähigkeit der betroffenen Gesellschaften ohne weiteres vorgenommen werden.

Desweiteren darf auch hier nochmals darauf hingewiesen werden, dass für alle Kredite die erforderlichen Organbeschlüsse vorlagen. Auch der Genussrechtsinhaber hat bewusst den Weg der Veranlagungen in unmittelbare bzw. mittelbare Tochtergesellschaften gewählt und auch dem

Veranlagungsbeirat des Landes sind die Kreditnehmer bekannt. Auch wird der Burgenländischen Landesregierung im Rahmen der Genussrechtsgewährung periodisch und regelmäßig über den aktuellen Stand der Darlehensgewährungen umfassend und intensiv berichtet (siehe z.B. Regierungssitzung vom 12.11.2014, Zahl 3/FK.KMSO-10004-2-2014).

Siebenter Absatz:

Zu der Frage, ob nun seitens der BVOG bankenähnliche Finanzgeschäfte vorgenommen wurden oder nicht, darf nochmals auf das bereits übermittelte Gutachten von Dr. xxxx verwiesen werden. Demnach entspricht es der einhelligen österreichischen Literatur, dass der Anwendungsbereich des Bankwesensgesetzes so (reduzierend) ausgelegt wird, dass Bankgeschäfte innerhalb des Konzerns nicht der Konzessionspflicht nach dem BWG unterliegen. Obwohl keine ausdrückliche Regelung im Bankwesensgesetz existiert, welche Bankgeschäfte innerhalb des Konzerns vom Anwendungsbereich des Bankwesensgesetzes ausnimmt, nimmt somit die herrschende Lehre ein entsprechendes "Konzernprivileg" an. Da die Tätigkeit der BVOG ausschließlich für im Eigentum des Landes Burgenland oder von ihm beherrschte Rechtsträger erbracht wird, ist somit das Konzernprivileg des Bankwesensgesetzes anwendbar.

Dies wird durch das in der Beilage übermittelte universitäre Rechtsgutachten von Herrn Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek bestätigt. Demzufolge lässt sich daher festhalten, dass auf dem Boden der herrschenden Lehre und der bisher dazu vorhandenen Rechtsprechung die im Sachverhalt einschlägige „bankgeschäftliche“ Tätigkeit der BVOG schon deswegen keiner Konzessionspflicht nach dem BWG unterliegt, weil diese Geschäfte ausschließlich für ebenso wie die BVOG im Eigentum des Landes Burgenland stehende oder von ihm beherrschte Rechtsträger erbracht werden, für die im konzernrechtlichen Sinn das Land Burgenland als Konzernspitze fungiert, womit die „Konzernausnahme“ des BWG greift.

Achter Absatz:

Die BVOG wurde im März 2012 durch die Burgenländische Landesholding GmbH (BLh) und die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) gekauft. Seit diesem Zeitpunkt wurden bis dato alle vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen der Höhe und dem Zeitpunkt nach korrekt durchgeführt. Ebenso wurden analog zu den Vorjahren auch seit 2012 die jährlichen Ausschüttungen aus dem Genussrecht an den Genussrechtsinhaber Land Burgenland vorgenommen. Bisher hat sich das neue Geschäftsmodell der BVOG aus Sicht der Geschäftsführung bestens bewährt.

Punkt 2. Feststellungen

Zu Pkt. 2.1 Beirat:

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Landes verwiesen.

Zu Pkt. 2.2 Anlagerichtlinien:

Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Landes verwiesen.

Betreffend Kreditkonzentrationsrisiko muss darauf hingewiesen werden, dass die konzentrierte Kreditvergabe an Beteiligungsgesellschaften des Landes in Anbetracht der Veranlagungsstrategie des Genussrechtsinhabers Land Burgenland das erklärte Ziel und den primären Zweck des Geschäftsmodells der BVOG darstellt. Insbesondere die Kreditvergabe an die BLh wurde von der Burgenländischen Landesregierung in mehreren Sitzungen behandelt und beschlossen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die beiden betroffenen Gesellschaften seit 2012 all ihren Zins- und Tilgungszahlungen aus den Kreditverträgen ohne Verzug nachgekommen sind. Bei der BLh sind die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag durch die Beteiligungserträge und Steuerumlagen abgesichert und bei der BELIG durch die jeweiligen Einnahmen aus den Mietverträgen.

Zu Pkt. 2.3 Kreditverträge:

Zu diesem Punkt ist aus Sicht der BVOG nichts Weiteres anzumerken und erlaubt sich, auf die Stellungnahme des Landes zu verweisen.

Der Kaufvertrag wurde am Freitag, den 30.3.2012 zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen und damit der Übergang des gesamten Vermögens mit 0.00 Uhr vereinbart. Erst nach Abschluss des Kaufvertrages wurden die Kreditverträge unterzeichnet.

Zu Pkt. 2.4 Kreditkonditionen:

Zum Thema der Zinssätze wird angemerkt, dass zum Teil Vergleichsangebote von Banken vorlagen und in allen Fällen eine Orientierung an den geltenden Geldmarktsätzen erfolgt ist.

Zu den geforderten jeweils drei vorherigen Vergleichsangeboten von Banken wird auf die immer wieder neu verifizierte Tatsache hingewiesen, dass Banken nur dann die auf den letzten Basispunkt ausgereizte Gesamtkondition anbieten, wenn sie im Wettbewerb zueinander stehen, ihnen das vorher auch klar kommuniziert wird und sie mit ihrem Anbot einen Kreditabschluss erreichen können. Die bloße Einholung von Kreditkonditions-Indikationen führt erfahrungsgemäß spätestens beim zweiten Mal, oft zu sehr oberflächlichen (ohne nähere bankinterne Prüfung und ohne Wille, das Geschäft im Wettbewerbsweg zu bekommen) oder rein strategischen Angeboten, die ohne nähere bankinterne Prüfung und ohne Befassung der Organe erfolgt.

Die generelle Vorgehensweise dreier vorheriger Vergleichsangebote oder streng genommen eigentlich nur Indikationen von Banken gewährleistet nicht die Markt-konformität einer Kreditvergabe, weil diese „Angebote“ eben nicht den wirklichen Markt darstellen, da dessen wichtigstes Merkmal, der Wettbewerb, ausgeblendet ist.

Bei der Konditionenfindung wäre auch zu berücksichtigen, dass dem Volumen nach fast alle Kreditnehmer der BVOG nach ESVG 2010 dem Staat zugeordnete Einheiten (bei den Bundesländern ist dies der Sektor 1312) darstellen. Nicht diesem Sektor zugeordnet sind lediglich die Technologiezentren und die Kurbad Tatzmannsdorf AG. Bei diesen quasi die erweiterte öffentliche Hand in Österreich darstellenden Landeseinheiten ist die Bemessung ihrer Kondition an der jeweils laufzeit-entsprechenden Bundesanleihe-Sekundärmarktrendite durchaus zulässig und üblich, da deren Risikoprofil aus Sicht eines Investors schon allein aus dem Grund der engen Staatsverbundenheit ein sehr gutes ist.

Die Heranziehung der zeitnahen und laufzeitkonformen Sekundärmarktrenditen von Bundesanleihen bei Zuzählung der mit Laufzeitbeginn 30.3.2012 vergebenen acht langfristigen Fixzinskredite an die Landeseinheiten als Grundlage der Konditionsfindung kann daher durchaus insbesondere für die BLh und die BELIG mit den größten Kreditvolumina als fremdüblich bezeichnet werden. Dem Umstand, dass diese Kondition den TZs zum 30.3.2012 und auch heute nicht zugänglich war und ist, wurde durch einen entsprechend höheren Aufschlag (auf die Bundesanleihen-Sekundärmarktrenditen) Rechnung getragen.

Zu beachten wäre auch, dass bei der Ermittlung der Kreditkonditionen eine Landesgarantie angedacht und einkalkuliert wurde. Dies führt zu einer besseren Kondition als eine ohne Garantie ermittelte und ist daher nicht aus rein betriebs- bzw. finanzwirtschaftlichen Daten des Kreditnehmers ableitbar. Bei der Kreditvergabe an die ersten acht Kreditnehmer der BVOG am 30.3.2012 wurden also klar nachvollziehbar zwei unterschiedliche Fixzinssätze als Basis für die Konditionenfindung herangezogen.

Abschließend wird zum Thema Konditionenfindung festgehalten, dass die Anregung des Rechnungshofes für zukünftige Kreditvergaben aufgegriffen und wiederum versucht wird, Indikationen von zumindest drei Banken einzuholen und diese möglichst marktnahe zu erhalten. Ob diese Vorgangsweise in der realen Finanzwelt erfolgreich bei der Konditionenfindung sein wird, werden dabei die Erfahrungen zeigen.

Zu Pkt. 2.5 Bonitätsprüfung

Bei den kreditnehmenden Gesellschaften handelt es sich um verbundene Unternehmen des BLh-Konzerns, für die eine quartalsweise Berichterstattung mit Vergleich der Ist-Daten sowohl zum Vorjahr als auch zur Planungsrechnung installiert ist. Zusätzlich sind diese verbundenen Unternehmen auch Bestandteil der im Jahr 2012 installierten – ebenso quartalsweisen – Risikoberichterstattung. Die Kreditwürdigkeit der Gesellschaften als auch deren Entwicklung über die vergangenen Jahre war in der BLh durch die quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichte genauestens bekannt. Ebenso verfügte die Geschäftsführung jederzeit über ein detailliertes Bild betreffend Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der kreditnehmenden Gesellschaften.

Zusätzlich zu den jederzeit zur Verfügung stehenden Informationen aus den quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichten hat sich die BLh entschlossen, eine standardisierte jährliche schriftliche Bonitätsprüfung einzurichten und ein formelles internes schriftliches Kontrollsystem zur Dokumentation der Kreditvergabe zu installieren.

Die Bonitätsprüfung und die resultierende Rating-Unterlage enthalten eine umfangreiche Darstellung der zugrundeliegenden Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, CashFlows und die Berechnungen der Kennzahlen. Ein Periodenvergleich mit einer resultierenden Entwicklung der Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer wird seit 2015 durchgeführt.

Sämtliche Empfehlungen der Literatur zum Thema Bonitätsprüfung sehen vor, dass für ein Rating lediglich in etwa vier bis fünf Kennzahlen herangezogen werden sollen. Die aktuelle Praxis der Kreditinstitute ist, dass für ein Rating folgende Kennzahlen verwendet werden:

- *Eigenkapitalanteil*
- *Schuldentilgungsdauer in Jahren*
- *Gesamtkapitalrentabilität*
- *Cash Flow Quote*
- *Zinsdeckung*

Die BVOG hat sich in ihrer Auswahl der Kennzahlen an ebendiese Praxis gehalten. Die Auswahl wird sinnhafterweise jedoch nur für operative Gesellschaften und nicht für Holding-Organisationen verwendet. Die Kennzahl Cash-Flow kann in einer Holding (ohne entsprechend eigene Umsatzerlöse und Erträge) rechnerisch nicht sinnvoll ermittelt werden. In der Holding wurde daher bewusst eine sinnvolle Alternative gesucht. Überlegt wurde, die Kennzahl Überschuldungsgrad oder die horizontale Finanzierungsregel für das Rating

heranzuziehen. Aufgrund der Tatsache, dass die Holding umfangreiche langfristige Finanzanlagen hält, fiel die Entscheidung auf die horizontale Finanzierungsregel. Diese besagt, dass langfristig gehaltenes Vermögen auch langfristig finanziert sein muss. Die Beobachtung der fristenkongruenten Finanzierung erscheint für das Geschäftsmodell der BLh als wesentlich und nur aus diesem Grund wurde die nicht sinnvolle Berechnung der Cash-Flow-Quote (die ebenfalls die Note 1 ergeben hätte) durch die viel sinnvollere Betrachtung der fristenkongruenten Finanzierung ersetzt. Aus Sicht der ganzheitlichen Bonitätsprüfung im Sinne einer non-profit Organisation mit einer dahinterliegenden Spezialfinanzierung (siehe Leitfadensreihe zum Kreditrisiko der Österreichischen Nationalbank in Kooperation mit der Finanzmarktaufsicht FMA, Teilbereich „Ratingmodelle und –validierung“) wird es als wesentlich erachtet, den gesamten Jahresüberschuss in das Rating einzubeziehen und nicht nur das EGT und den Zinsaufwand.

Abschließend muss im Sinne einer Kosten-Nutzenrechnung aber nochmals mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass bei der Veranlagung in eigene, bestens bekannte Tochtergesellschaften nicht ein derartiger Prüfungsmaßstab zur Anwendung gelangen muss als bei unbekanntem externen Unternehmen.

Zu Pkt. 2.6 Bankwesensgesetz

Zu der Frage, ob nun seitens der BVOG bankenähnliche Finanzgeschäfte vorgenommen wurden oder nicht, darf nochmals auf das bereits übermittelte Gutachten von Dr. xxxx verwiesen werden. Demnach entspricht es der einhelligen österreichischen Literatur, dass der Anwendungsbereich des Bankwesensgesetzes so (reduzierend) ausgelegt wird, dass Bankgeschäfte innerhalb des Konzerns nicht der Konzessionspflicht nach dem BWG unterliegen. Obwohl keine ausdrückliche Regelung im Bankwesensgesetz existiert, welche Bankgeschäfte innerhalb des Konzerns vom Anwendungsbereich des Bankwesensgesetzes ausnimmt, nimmt somit die herrschende Lehre ein entsprechendes "Konzernprivileg" an. Da die Tätigkeit der BVOG ausschließlich für im Eigentum des Landes Burgenland oder von ihm beherrschte Rechtsträger erbracht wird, ist somit das Konzernprivileg des Bankwesensgesetzes anwendbar.

Dies wird durch das in der Beilage übermittelte universitäre Rechtsgutachten von Herrn Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek bestätigt. Demzufolge lässt sich daher festhalten, dass auf dem Boden der herrschenden Lehre und der bisher dazu vorhandenen Rechtsprechung die im Sachverhalt einschlägige „bankgeschäftliche“ Tätigkeit der BVOG schon deswegen keiner Konzessionspflicht nach dem BWG unterliegt, weil diese Geschäfte ausschließlich für ebenso wie die BVOG im Eigentum des Landes Burgenland stehende oder von ihm beherrschte Rechtsträger erbracht werden, für die im konzernrechtlichen Sinn das Land Burgenland als Konzernspitze fungiert, womit die „Konzernausnahme“ des BWG greift.

Zu Pkt. 2.7 Unternehmensreorganisationsgesetz

Bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen zur Vermutung eines Reorganisationsbedarfs wird festgehalten, dass dies grundsätzlich aus dem Geschäftsmodell der BVOG resultiert. Sowohl die Abschlüsse des Genussrechtes als auch die Jahresabschlüsse der BVOG wurden von einem Abschlussprüfer geprüft, das Going-On-Prinzip ist gewährleistet, es wurde seit 2012 immer der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Zu Pkt. 2.8 Aufsichtsrat

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass Aufsichtsratsumlaufbeschlüsse

sowohl gemäß GmbH-Gesetz als auch gemäß dem Gesellschaftsvertrag möglich sind. Mit Umlaufbeschlüssen soll zeitlichen Erfordernissen, die sich zwischen den quartalsweisen Sitzungen durch die Geschäftstätigkeit ergeben, nachgekommen werden. Im vorliegenden Zusammenhang wird festgehalten, dass selbstverständlich in den Aufsichtsratssitzungen vor Fassung der zur Diskussion stehenden Umlaufbeschlüsse bereits ausgiebigst der Kauf der BVOG, die neu geplante Veranlagungsstrategie und die ersten Kreditvergaben im März 2012 beraten worden waren. In den anschließenden Umlaufbeschlüssen wurde auf die Beratungen in den Aufsichtsratssitzungen hingewiesen und die Sachverhalte vor Beschlussfassung eingehend erläutert. Zusätzlich wurden vor Abschluss des Kaufvertrages und dieser Kreditverträge erörternde Telefonkonferenzen abgehalten.

Zu Pkt. 2.9 Aufwendung für Dienstleistungen

Wie in den Fragebeantwortungen bereits ausgeführt, ist die SCG Souveraen Consult GmbH sowohl für das Land Burgenland als auch für die Burgenländische Landesholding GmbH als Finanzdienstleister tätig. Während der langjährigen konstruktiven Zusammenarbeit mit diesem Finanzdienstleister gewannen das Land und die BLh zahlreiche positive Eindrücke, die zu einem großen Vertrauen zu der beratenden Gesellschaft führten. Daher wurde dieser Finanzdienstleister auch von der BVOG beauftragt. Dies auch insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass SCG (vormals TEF) das Land Burgenland bei der Veranlagung des Genussrechtskapitals in Höhe von Euro 225 Mio. bei der Kommunalkredit-vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG, beginnend in 2006, laufend unterstützt hat und der Geschäftsführer Mag. xxxx auch vom Land Burgenland in den Beirat zur Unterstützung des Landes bei der Veranlagung dieser Mittel nominiert wurde und dort unentgeltlich tätig war bzw. ist.

Zu Pkt. 2.10 Internes Kontrollsystem der BVOG

Nachdem die BLh die Geschäftsführung der BVOG innehat, stehen natürlich alle Informationen aus den quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichten für die Bonitäts- und Risikobeurteilung der kreditnehmenden Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung. Der BLh und somit auch der BVOG ist der Geschäftsgang und die Geschäftsentwicklung der Tochtergesellschaften durch das eingeführte und laufend verbesserte Berichtssystem bestens bekannt, sodass eine Risikoeinschätzung durch die Geschäftsführung jederzeit vorgenommen werden konnte.

Betreffend der vom Landesrechnungshof monierten Unvereinbarkeit wird auf die Ausführungen bei Punkt 1, Absatz 5 verwiesen und ausdrücklich nochmals festgehalten, dass es sich hier um keine Entscheidungen von Einzelpersonen gehandelt hat. Ganz im Gegenteil wurden die Kreditvergaben in den zuständigen Organen beraten und beschlossen. Zusätzlich hat die Burgenländische Landesregierung als Genussrechtsinhaber und als von der Geschäftsführung völlig unabhängiges, höchstes Vollzugsorgan des Landes in ihren Beschlüssen vom 28.2.2012, Zl.: 3-805/82-2011 bzw. vom 28.2.2012, Zl.: LAD-GS-P625/10026-2-2012 und vom 28.3.2012, Zl. 3-805/96-2012, unter anderem die Berichte und Ausführungen über die Gewährung von Krediten der BVOG an die BLh, insbesondere zum Erwerb aller Anteile der BEGAS-Gemeindeanteilsverwaltung AG (GAV), der BELIG und den Technologiezentren ausdrücklich und im Detail behandelt und diesen zugestimmt.

Betreffend zeitnaher Bonitätsprüfung wird festgehalten, dass nicht nur die Jahresabschlüsse, sondern auch die Informationen aus den quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichten der BLh zur Verfügung stehen.

Die Ausführungen des LRH betreffend Zinsanpassungen bei langfristigen Kreditvergaben können grundsätzlich nachvollzogen werden. Es wird festgehalten, dass das Geschäftsmodell und auch die Veranlagungsstrategie des Genuss-rechtsinhabers die Vergabe von u.a. langfristigen Fixzinskrediten beinhaltet. Des Weiteren kann die BVOG selbst und somit auch ihr mittelbarer Eigentümer, Land Burgenland, jederzeit das in den Kreditverträgen verankerte Kündigungsrecht ausüben.

Zu Pkt 2.11 Burgenländische Landesholding GmbH

Die Liquidität der BLh ist von den Beteiligungserträgen und Steuerumlagen abhängig. Aus heutiger Sicht ist die Bedeckung der finanziellen Verpflichtungen in den Jahren 2016 und 2017 gesichert. Des Weiteren wird noch grundsätzlich angemerkt, dass dem Wesen des quartalsweisen Risikoberichtes entsprechend, der u.a. die Liquiditäts-situation der BLh aufzeigt, natürlich vom schlechtesten Szenario ausgegangen wird und der Höchstzinssatz zur Anwendung kommt, obwohl jährlich der Zinssatz neu berechnet wird und nicht zwangsweise die Höchstgrenze erreicht werden muss. Daher kann auch der Liquiditätsbedarf der BLh aus heutiger Sicht nicht endgültig nieder geschrieben werden.

Zu Pkt. 2.12 BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

Bedingt durch das Geschäftsmodell der BELIG erfolgt die Abdeckung der Zins- und Tilgungszahlungen aus den jeweiligen Mietverträgen. Die Kreditverträge werden in Abstimmung mit den Mietverträgen so ausgestaltet, dass durch die Mieteinnahmen die Zahlungsverpflichtungen ausgeglichen werden können.

Zu Pkt. 2.13 Wirtschaft Burgenland GmbH (WiBuG) / Seewinkeltherme Besitz GmbH

Einleitend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht die Seewinkeltherme Besitz GmbH sondern die WiBuG Kreditnehmer der BVOG ist. Daher wurde zunächst die Bonitätsprüfung auch nur für die WiBuG durchgeführt. Die Bonitätsberechnung erfolgte in Anlehnung an Richtlinien der Österreichischen Nationalbank, bei denen bei der Bonitätsberechnung von Non-Profit-Unternehmen durchaus Gesellschafter-zuschüsse mitberücksichtigt werden. Der Anregung des LRH im Zuge der Prüfungshandlungen Rechnung tragend wurde nunmehr auch bereits die Seewinkeltherme Besitz GmbH in die Bonitätsprüfung aufgenommen. Betreffend Absicherung des Kredites wird auf die gewährte Landesgarantie und erteilte kaufmännische Anweisung verwiesen.

Zu Pkt. 2. 14 Technologiezentren

Der Anregung des LRH im Zuge der Prüfungshandlungen wurde bereits aufgenommen und u.a. dadurch umgesetzt, indem im 4. Quartal 2015 eine Zinskonditions-differenzierung zwischen den Technologiezentren bei kurzfristigen Krediten vorgenommen wurde.

Zu Pkt. 2. 15 Fachhochschulerrichtungs GmbH

Der Abschluss des langfristigen Kreditvertrages mit der Fachhochschulerrichtungs GmbH erfolgte Ende 2012. Die Gespräche betreffend Mietvertrag waren bereits seit August 2012 im Laufen. Daher wurde Ende 2012 davon ausgegangen, dass die Finalisierung des Mietvertrages demnächst erfolgen werde.

Die Barvorlage diente zur Überbrückung der kurzfristigen Liquiditätserfordernisse der Gesellschaft bis zur Unterzeichnung des Mietvertrages, dessen Finalisierung – wie oben bereits dargestellt – in Kürze vorausgesetzt wurde. Bei Abschluss des Mietvertrages wurde die Barvorlage umgehend rückgeführt. Der Gesamtzinssatz änderte sich natürlich zweimal mit

dem 3 Monats-Euribor.

Zu Pkt. 2.16 Bgld. Krankenanstalten GmbH (KRAGES)

Der kurzfristige Barvorlagerahmen wurde auf ein Jahr abgeschlossen. Die Mittel konnten gemäß Vertrag auf drei Monate zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der drei Monate wurde auf schriftliches Ersuchen eine Verlängerung durch die BVOG vorgenommen, da die BVOG zu diesem Zeitpunkt diese Mittel nicht benötigte und aus ihrer Sicht bei der Gesellschaft gut veranlagt waren. Dass wiederholte Ausnützungen innerhalb eines einjährigen Rahmens unter zwischenzeitlicher Zahlung der Zinsen durchgeführt werden, liegt im Wesen eines Barvorlagerahmens. Ansonsten hätte die KRAGES für einen oder ganz wenige Tage bei einer Bank eine kurzfristige Barvorlage aufnehmen müssen. Dies entsprach weder der Intention der BVOG noch der KRAGES. Selbstverständlich hätte die BVOG bei Ablauf jeder Einzelausnutzung gem. Punkt 1. des Kreditrahmenvertrages die weitere Ausnutzung einstellen können.

Zum Thema Bonitätsprüfung darf festgehalten werden, dass die KRAGES zwischen-zeitig in die Bonitätsprüfung der BVOG aufgenommen wurde.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass alle Kreditmittel seitens der KRAGES zurückgeführt wurden und derzeit keine Mittel bei der KRAGES aushaftend sind.

Zu Pkt. 2.17 Kurbad Tatzmannsdorf AG

Betreffend Auswahl des Zinssatzes darf angemerkt werden, dass bei einer Kreditaufnahme am Kapitalmarkt die Kurbad AG ebenfalls jenes Kreditangebot mit dem günstigsten Zinssatz angenommen hätte. Dieser Überlegung wurde bei der Kreditvergabe Folge geleistet.

Als Basis für die Bonitätsprüfung der Kreditnehmer wird deren Jahresabschluss herangezogen. Wie schon der LRH feststellte, handelt es sich dabei um stichtagsbezogene Daten, die sich bei der Analyse sowohl zu Gunsten des Unternehmens als auch zu dessen Lasten auswirken können.

Zum III. Teil:

Punkt 2. Ausgangslage

zu Pkt. 2.2.2 Beirat

Diesbezüglich wird seitens der BVOG auf die Stellungnahme des Landes verwiesen.

Punkt 3. Grundlagen der Finanzgeschäfte

zu Pkt. 3.1.2 Anlagerichtlinien

Grundsätzlich darf diesbezüglich auf die Stellungnahme des Landes verwiesen werden.

Betreffend einer ausgewogenen Risikostreuung muss darauf hingewiesen werden, dass die konzentrierte Kreditvergabe an Beteiligungsgesellschaften des Landes in Anbetracht der Veranlagungsstrategie des Genussrechtsinhabers Land Burgenland das erklärte Ziel und den primären Zweck des Geschäftsmodells der BVOG darstellt. Insbesondere die Kreditvergabe an die BLh wurde von der Burgenländischen Landesregierung in mehreren Sitzungen behandelt und beschlossen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die beiden betroffenen Gesellschaften seit 2012 ihren jährlichen Zins- und Tilgungszahlungen aus den Kreditverträgen ohne Verzug nachgekommen sind. Bei der BLh sind die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag durch die Beteiligungserträge und

Steuerumlagen abgesichert und bei der BELIG durch die jeweiligen Einnahmen aus den Mietverträgen.

Zu Pkt. 3.2.2 Kreditverträge

Zu (2)

Die BVOG stellt ihre Finanzmittel grundsätzlich in Kreditform und revolving zur Verfügung. Damit sie dies auch bei von den Kreditnehmern aus dem Landesbereich nachgefragten langfristigen und insbesondere fixverzinsten Fremdfinanzierungen machen kann, ist grundsätzlich vertraglich eine Kündigungsmöglichkeit der Kreditgeberin sehr bald nach Zuzählung vorgesehen. Diese soll gewährleisten, dass die BVOG bei einem zukünftigen, d. h. jeweils gegenwärtig der Größe, der Laufzeit und der Zinsbindung nach noch nicht genauer definierbaren Finanzierungserfordernis handlungsfähig bleibt.

Die Mark to Market (entsprechend den gegebenen Marktverhältnissen) – Kündigungsmöglichkeit der Kreditgeberin BVOG dient dem Schutz der Kreditnehmerin, damit diese insbesondere bei längerfristigen und fixverzinsten Finanzierungen keinen (unverschuldeten) Marktnachteil bei der Refinanzierung (i.A. mit Landesgarantie) erleidet.

Der Umkehrschluss daraus, dass der Kreditgeberin BVOG bzw. dem Land Burgenland daraus umgekehrt ein Marktrisiko entsteht, erscheint voreilig. Die BVOG wird dieses aus ihrer Sicht Umschuldungserfordernis ja derart vornehmen, dass der neue, andere Kreditnehmer aus dem Landesbereich zu eben diesen geänderten Marktverhältnissen, d.h. wieder „Mark to Market“ seinen Kredit aufnimmt. Die BVOG wird dann daher ihr aus dem gleichzeitig beendeten Kreditverhältnis allenfalls geleistetes Marktausgleichs-äquivalent in die neue Kondition wieder hinein rechnen können. Bei variabel verzinsten längerfristigen Krediten bezieht sich das Marktrisiko ohnehin nur auf den Aufschlag auf den variablen Referenzzinssatz.

Zu (3)

Der Kaufvertrag wurde am Freitag, den 30.3.2012 zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen und damit der Übergang des gesamten Vermögens mit 0.00 Uhr vereinbart. Erst nach Abschluss des Kaufvertrages wurden die Kreditverträge unterzeichnet.

Zu 3.4.2 Kreditkonditionen

Zum Thema der Zinssätze wird angemerkt, dass zum Teil Vergleichsangebote von Banken vorlagen und in allen Fällen eine Orientierung an den geltenden Geldmarktsätzen erfolgt ist.

Zu den geforderten jeweils drei vorherigen Vergleichsangeboten von Banken wird auf die immer wieder neu verifizierte Tatsache hingewiesen, dass Banken nur dann die auf den letzten Basispunkt ausgereizte Gesamtkondition anbieten, wenn sie im Wettbewerb zueinander stehen, ihnen das vorher auch klar kommuniziert wird und sie mit ihrem Anbot einen Kreditabschluss erreichen können. Die bloße Einholung von Kreditkonditions-Indikationen führt erfahrungsgemäß spätestens beim zweiten Mal, oft zu sehr oberflächlichen (ohne nähere bankinterne Prüfung und ohne Wille, das Geschäft im Wettbewerbsweg zu bekommen) oder rein strategischen Angeboten, die ohne nähere bankinterne Prüfung und ohne Befassung der Organe erfolgt.

Die generelle Vorgehensweise dreier vorheriger Vergleichsangebote oder streng genommen eigentlich nur Indikationen von Banken gewährleistet nicht die Markt-konformität einer Kreditvergabe, weil diese „Angebote“ eben nicht den wirklichen Markt darstellen, da dessen wichtigstes Merkmal, der Wettbewerb,

ausgeblendet ist.

Bei der Konditionenfindung wäre auch zu berücksichtigen, dass dem Volumen nach fast alle Kreditnehmer der BVOG nach ESVG 2010 dem Staat zugeordnete Einheiten (bei den Bundesländern ist dies der Sektor 1312) darstellen. Nicht diesem Sektor zugeordnet sind lediglich die Technologiezentren und die Kurbad Tatzmannsdorf AG. Bei diesen quasi die erweiterte öffentliche Hand in Österreich darstellenden Landeseinheiten ist die Bemessung ihrer Kondition an der jeweils laufzeit-entsprechenden Bundesanleihe-Sekundärmarktrendite durchaus zulässig und üblich, da deren Risikoprofil aus Sicht eines Investors schon allein aus dem Grund der engen Staatsverbundenheit ein sehr gutes ist.

Die Heranziehung der zeitnahen und laufzeitkonformen Sekundärmarktrenditen von Bundesanleihen bei Zuzählung der mit Laufzeitbeginn 30.3.2012 vergebenen acht langfristigen Fixzinskredite an die Landeseinheiten als Grundlage der Konditionsfindung kann daher durchaus insbesondere für die BLh und die BELIG mit den größten Kreditvolumina als fremdüblich bezeichnet werden. Dem Umstand, dass diese Kondition den TZs zum 30.3.2012 und auch heute nicht zugänglich war und ist, wurde durch einen entsprechend höheren Aufschlag (auf die Bundesanleihen-Sekundärmarktrenditen) Rechnung getragen.

Zu beachten wäre auch, dass bei der Ermittlung der Kreditkonditionen eine Landesgarantie angedacht und einkalkuliert wurde. Dies führt zu einer besseren Kondition als eine ohne Garantie ermittelte und ist daher nicht aus rein betriebs- bzw. finanzwirtschaftlichen Daten des Kreditnehmers ableitbar. Bei der Kreditvergabe an die ersten acht Kreditnehmer der BVOG am 30.3.2012 wurden also klar nachvollziehbar zwei unterschiedliche Fixzinssätze als Basis für die Konditionenfindung herangezogen.

Abschließend wird zum Thema Konditionenfindung festgehalten, dass die Anregung des Rechnungshofes für zukünftige Kreditvergaben aufgegriffen und wiederum versucht wird, Indikationen von zumindest drei Banken einzuholen und diese möglichst marktnahe zu erhalten. Ob diese Vorgangsweise in der realen Finanzwelt erfolgreich bei der Konditionenfindung sein wird, werden dabei die Erfahrungen zeigen.

Zu Pkt. 3.6.2 Bonitätsprüfung

Bei den kreditnehmenden Gesellschaften handelt es sich um verbundene Unternehmen des BLh-Konzerns, für die eine quartalsweise Berichterstattung mit Vergleich der Ist-Daten sowohl zum Vorjahr als auch zur Planungsrechnung installiert ist. Zusätzlich sind diese verbundenen Unternehmen auch Bestandteil der im Jahr 2012 installierten – ebenso quartalsweisen – Risikoberichterstattung. Die Kreditwürdigkeit der Gesellschaften als auch deren Entwicklung über die vergangenen Jahre war in der BLh durch die quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichte genauestens bekannt. Ebenso verfügte die Geschäftsführung jederzeit über ein detailliertes Bild betreffend Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der kreditnehmenden Gesellschaften.

Zusätzlich zu den jederzeit zur Verfügung stehenden Informationen aus den quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichten hat sich die BLh entschlossen, eine standardisierte jährliche schriftliche Bonitätsprüfung einzurichten und ein formelles internes schriftliches Kontrollsystem zur Dokumentation der Kreditvergabe zu installieren.

Die Bonitätsprüfung und die resultierende Rating-Unterlage enthalten eine umfangreiche Darstellung der zugrundeliegenden Bilanzen, Gewinn- und

Verlustrechnungen, CashFlows und die Berechnungen der Kennzahlen. Ein Periodenvergleich mit einer resultierenden Entwicklung der Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer wird seit 2015 durchgeführt.

Sämtliche Empfehlungen der Literatur zum Thema Bonitätsprüfung sehen vor, dass für ein Rating lediglich in etwa vier bis fünf Kennzahlen herangezogen werden sollen. Die aktuelle Praxis der Kreditinstitute ist, dass für ein Rating folgende Kennzahlen verwendet werden:

- *Eigenkapitalanteil*
- *Schuldentilgungsdauer in Jahren*
- *Gesamtkapitalrentabilität*
- *Cash Flow Quote*
- *Zinsdeckung*

Die BVOG hat sich in ihrer Auswahl der Kennzahlen an ebendiese Praxis gehalten. Die Auswahl wird sinnhafterweise jedoch nur für operative Gesellschaften und nicht für Holding-Organisationen verwendet. Die Kennzahl Cash-Flow kann in einer Holding (ohne entsprechend eigene Umsatzerlöse und Erträge) rechnerisch nicht sinnvoll ermittelt werden. In der Holding wurde daher bewusst eine sinnvolle Alternative gesucht. Überlegt wurde, die Kennzahl Überschuldungsgrad oder die horizontale Finanzierungsregel für das Rating heranzuziehen. Aufgrund der Tatsache, dass die Holding umfangreiche langfristige Finanzanlagen hält, fiel die Entscheidung auf die horizontale Finanzierungsregel. Diese besagt, dass langfristig gehaltenes Vermögen auch langfristig finanziert sein muss. Die Beobachtung der fristenkongruenten Finanzierung erscheint für das Geschäftsmodell der BLh als wesentlich und nur aus diesem Grund wurde die nicht sinnvolle Berechnung der Cash-Flow-Quote (die ebenfalls die Note 1 ergeben hätte) durch die viel sinnvollere Betrachtung der fristenkongruenten Finanzierung ersetzt. Aus Sicht der ganzheitlichen Bonitätsprüfung im Sinne einer non-profit Organisation mit einer dahinterliegenden Spezialfinanzierung (siehe Leitfadensreihe zum Kreditrisiko der Österreichischen Nationalbank in Kooperation mit der Finanzmarktaufsicht FMA, Teilbereich „Ratingmodelle und -validierung“) wird es als wesentlich erachtet, den gesamten Jahresüberschuss in das Rating einzubeziehen und nicht nur das EGT und den Zinsaufwand.

Hinsichtlich der Hinzurechnung der Investitionszuschüsse zu den Eigenmitteln muss auch auf die Controlling-Richtlinien des BMF verwiesen werden. Die Controlling-Richtlinien des BMF können bezüglich der Beteiligungen des Landes Burgenland als best practice genutzt werden. Diese Richtlinien besagen klar, dass nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand, die nach der Bruttomethode bilanziert werden, in voller Höhe zu den Eigenmitteln im Sinne von § 23 URG zu zählen sind. Die Berücksichtigung der Investitionszuschüsse zur Berechnung der Kennzahl "Eigenkapital" entspricht daher der Marktüblichkeit für Beteiligungen der öffentlichen Hand.

Abschließend muss im Sinne einer Kosten-Nutzenrechnung aber nochmals mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass bei der Veranlagung in eigene, bestens bekannte Tochtergesellschaften nicht ein derartiger Prüfungsmaßstab zur Anwendung gelangen muss als bei unbekanntem externen Unternehmen.

Zu Punkt 4. Rechtliche Grundlagen

Zu Pkt. 4.3.2 Bankwesensgesetz

Zu der Frage, ob nun seitens der BVOG bankenähnliche Finanzgeschäfte vorgenommen wurden oder nicht, darf nochmals auf das bereits übermittelte Gutachten von Dr. xxxx verwiesen werden. Demnach entspricht es der einhelligen österreichischen Literatur, dass der Anwendungsbereich des Bankwesensgesetzes so (reduzierend) ausgelegt wird, dass Bankgeschäfte innerhalb des Konzerns nicht der Konzessionspflicht nach dem BWG unterliegen. Obwohl keine ausdrückliche Regelung im Bankwesensgesetz existiert, welche Bankgeschäfte innerhalb des Konzerns vom Anwendungsbereich des Bankwesensgesetzes ausnimmt, nimmt somit die herrschende Lehre ein entsprechendes "Konzernprivileg" an. Da die Tätigkeit der BVOG ausschließlich für im Eigentum des Landes Burgenland oder von ihm beherrschte Rechtsträger erbracht wird, ist somit das Konzernprivileg des Bankwesensgesetzes anwendbar.

Dies wird durch das in der Beilage übermittelte universitäre Rechtsgutachten von Herrn Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek bestätigt. Demzufolge lässt sich daher festhalten, dass auf dem Boden der herrschenden Lehre und der bisher dazu vorhandenen Rechtsprechung die im Sachverhalt einschlägige „bankgeschäftliche“ Tätigkeit der BVOG schon deswegen keiner Konzessionspflicht nach dem BWG unterliegt, weil diese Geschäfte ausschließlich für ebenso wie die BVOG im Eigentum des Landes Burgenland stehende oder von ihm beherrschte Rechtsträger erbracht werden, für die im konzernrechtlichen Sinn das Land Burgenland als Konzernspitze fungiert, womit die „Konzernausnahme“ des BWG greift.

Zu Punkt 5. Burgenländische Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG

Zu Pkt. 5.1.2 Rechtsform, Gesellschafter, Unternehmensgegenstand

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass Aufsichtsratsumlaufbeschlüsse sowohl gemäß GmbH-Gesetz als auch gemäß dem Gesellschaftsvertrag möglich sind. Mit Umlaufbeschlüssen soll zeitlichen Erfordernissen, die sich zwischen den quartalsweisen Sitzungen durch die Geschäftstätigkeit ergeben, nachgekommen werden. Im vorliegenden Zusammenhang wird festgehalten, dass selbstverständlich in den Aufsichtsratssitzungen vor Fassung der zur Diskussion stehenden Umlaufbeschlüsse bereits ausgiebigst der Kauf der BVOG, die neu geplante Veranlagungsstrategie und die ersten Kreditvergaben im März 2012 beraten worden waren. In den anschließenden Umlaufbeschlüssen wurde auf die Beratungen in den Aufsichtsratssitzungen hingewiesen und die Sachverhalte vor Beschlussfassung eingehend erläutert. Zusätzlich wurden vor Abschluss des Kaufvertrages und dieser Kreditverträge erörternde Telefonkonferenzen abgehalten.

Zu Pkt. 5.3.2 Ergebnis Genussrecht und Ausschüttungen sowie Anleihezinsen

BLh

Zu dem Vergleich, der seitens des LRH angestellt wurde, muss angemerkt werden, dass die Zinssätze der BLh-Anleihen im Jahr 2006, also vor der Internationalen Finanzkrise, festgelegt wurden und sich damals die gesamte Zinslandschaft auf einem insgesamt viel höheren Niveau im Vergleich zu heute bewegten. Dem stellt der Rechnungshof die Zinserträge aus den Jahren 2012/2013 bzw. 2013/2014 gegenüber, also einem Zeitraum, dem das gesunkene Zinsniveau bereits zu Grunde liegt.

Zu Pkt. 5.4.2 Aufwendungen für Dienstleistungen

Die Anregung des Rechnungshofes wird aufgenommen und künftig in Anwendung gebracht werden.

Bezüglich Beauftragung Unternehmensberater wird angemerkt, dass dieser seit dem Jahr 2006 in die Veranlagung der 225 Millionen Euro durch das Land Burgenland miteingebunden war und das Land bei der Erstellung und Umsetzung der „alten“ Veranlagungsstrategie wesentlich unterstützt und beraten hat. Auch bei der Konzeption der neuen Veranlagungsstrategie und der daraus resultierenden neuen Veranlagungs-richtlinien war dieser Unternehmensberater maßgeblich beteiligt. Ebenso ist dieser Unternehmensberater auch unentgeltlich Mitglied des Veranlagungsbeirates des Landes. Um dieses umfangreiche Wissen um die Veranlagungen der BVOG weiterhin nützen zu können erfolgte die Beauftragung des Unternehmensberaters durch die BVOG.

Ähnliches ist auch in Bezug auf die gewählten Abschlussprüfer anzumerken, die betreffende Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei war ebenfalls seit 2006 in das Veranlagungsmodell der 225 Millionen Euro durch das Land Burgenland involviert und hat bereits damals mit großer Kompetenz zu der umgesetzten Lösung beigetragen. Dasselbe ist für das neue Veranlagungsmodell 2013 ins Treffen zu führen. Auf Grund des umfangreichen Wissens um das Konstrukt der BVOG und das damit verbundene, komplexe, steuerliche Modell erfolgte die Beauftragung des Abschlussprüfers.

Zu Pkt. 5.5.2 Internes Kontrollsystem (IKS) BVOG

Nachdem die BLh die Geschäftsführung der BVOG innehat, stehen natürlich alle Informationen aus den quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichten für die Bonitäts- und Risikobeurteilung der kreditnehmenden Beteiligungsgesellschaften zur Verfügung. Der BLh und somit auch der BVOG ist der Geschäftsgang und die Geschäftsentwicklung der Tochtergesellschaften durch das eingeführte und laufend verbesserte Berichtssystem bestens bekannt, sodass eine Risikoeinschätzung durch die Geschäftsführung durchaus vorgenommen werden konnte.

Betreffend der vom Landesrechnungshof monierten Unvereinbarkeit wird auf die Ausführungen bei Punkt 1, Absatz 5 verwiesen und ausdrücklich nochmals festgehalten, dass es sich hier um keine Entscheidungen von Einzelpersonen gehandelt hat. Ganz im Gegenteil wurden die Kreditvergaben in den zuständigen Organen dort beraten und beschlossen. Zusätzlich hat die Burgenländische Landesregierung als Genussrechtsinhaber und als von der Geschäftsführung völlig unabhängiges, höchstes Vollzugsorgan des Landes in ihren Beschlüssen vom 28.2.2012, Zl.: 3-805/82-2011 bzw. vom 28.2.2012, Zl.: LAD-GS-P625/10026-2-2012 und vom 28.3.2012, Zl. 3-805/96-2012, unter anderem die Berichte und Ausführungen über die Gewährung von Krediten der BVOG an die BLh, insbesondere zum Erwerb aller Anteile der BEGAS-Gemeindeanteilsverwaltung AG (GAV), der BELIG und den Technologiezentren ausdrücklich und im Detail behandelt und diesen zugestimmt.

Betreffend zeitnaher Bonitätsprüfung wird festgehalten, dass nicht nur die Jahresabschlüsse, sondern auch die Informationen aus den quartalsweisen Beteiligungs- und Risikoberichten der BLh zur Verfügung stehen.

Die Ausführungen des LRH betreffend Zinsanpassungen bei langfristigen Kreditvergaben können grundsätzlich nachvollzogen werden. Es wird festgehalten, dass das Geschäftsmodell und auch die Veranlagungsstrategie des Genussrechtsinhabers die Vergabe von u.a. langfristigen Fixzinskrediten beinhaltet. Des Weiteren kann die BVOG selbst und somit auch ihr mittelbarer Eigentümer, Land Burgenland, jederzeit das in den Kreditverträgen verankerte Kündigungsrecht ausüben.

Betreffend Vergleichsangebote von Banken darf abschließend auf die detaillierten Ausführungen zu Punkt 3.4.2 verwiesen werden.

Punkt 6. Kreditvertragliche Beziehungen nach Kreditnehmern

Zu Pkt. 6.2. Burgenländische Landesholding GmbH

Zu Seite 57, letzter Absatz, letzte Zeile:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass nicht die BVOG, sondern die BLh die Anpassung der Zinskomponenten vornahm.

Zu Pkt. 6.2.2 Burgenländische Landesholding GmbH

Die Liquidität der BLh ist von den Beteiligungserträgen und Steuerumlagen abhängig. Aus heutiger Sicht ist die Bedeckung der finanziellen Verpflichtungen in den Jahren 2016 und 2017 gesichert. Des Weiteren wird noch grundsätzlich angemerkt, dass dem Wesen des quartalsweisen Risikoberichtes entsprechend, der u.a. die Liquiditäts-situation der BLh aufzeigt, natürlich vom schlechtesten Szenario ausgegangen wird und der Höchstzinssatz zur Anwendung kommt, obwohl jährlich der Zinssatz neu berechnet wird und nicht zwangsweise die Höchstgrenze erreicht werden muss. Daher kann auch der Liquiditätsbedarf der BLh aus heutiger Sicht nicht endgültig nieder geschrieben werden.

Zu Pkt. 6.3.2 BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

Betreffend der Empfehlung des LRH drei Vergleichsangebote von Banken einzuholen, darf auf die ausführliche Stellungnahme unter Punkt 3.4.2 verwiesen werden.

Die BVOG nimmt die Anregung des Rechnungshofes, ein besonders Gewicht auf eine zukunftsorientierte Kapitaldienstfähigkeitsprüfung zu legen, auf. Die Möglichkeit einer Umsetzung wird geprüft.

Zu Pkt. 6.4.2 Wirtschaft Burgenland GmbH-WiBuG/Seewinkeltherme Besitz GmbH

Betreffend Bonitätsprüfung wird mitgeteilt, dass die Anregung des LRH bereits aufgenommen und umgesetzt wurde. Abschließend wird betreffend Risikoeinschätzung mitgeteilt, dass seit Vergabe des Darlehens an die WiBuG die Zinszahlungen fristgerecht und betragsmäßig ohne Probleme geleistet wurden, sowohl von der WiBuG als auch von der Seewinkeltherme Besitz GmbH.

Zu Pkt. 6.5.2 Technologiezentren

Im Jahr 2012 wurde ein Gesamtkreditrahmen in Höhe von 25 Millionen Euro den Technologiezentren eingeräumt. Dieser wurde auf Basis der damaligen Finanzierungsbedürfnisse auf die sechs TZ-Gesellschaften herabgebrochen. In den Folgejahren kam es zu geänderten Finanzierungserfordernissen bei den TZ-Gesellschaften und es erfolgte innerhalb des Gesamtrahmens eine Umschichtung, es wurde keine Erhöhung des Gesamtrahmens vorgenommen und daher auch keine Änderung der ursprünglich vereinbarten, langfristigen Kondition.

Die Anregung des Rechnungshofes, bei Vertragsänderungen, insbesondere bei Aufstockungen der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers neuerlich zu prüfen und ggf. eine Anpassung der Kreditkondition vorzunehmen wird aufgenommen und deren mögliche Umsetzung geprüft.

Die Empfehlung des Rechnungshofes, unterschiedliche Bonitätseinstufungen mit unterschiedlichen Kreditkonditionen Rechnung zu tragen, wurde bereits umgesetzt.

Zu Pkt. 6.6.2 Fachhochschulerrichtungs GmbH

Betreffend Mietvertrag wird – wie bereits ausgeführt – darauf hingewiesen, dass bereits seit August 2012 intensive Vertragsverhandlungen betreffend Abschluss des erforderlichen Mietvertrages zwischen allen beteiligten Institutionen geführt worden sind. Bei Abschluss des langfristigen Kreditvertrages Ende 2012 war bereits klar, dass der Abschluss des Mietvertrages in Kürze erfolgen wird.

Dies gilt ebenso für die Verlängerung der Barvorlage. Nachdem davon ausgegangen wurde, dass der Mietvertrag ehebaldigst finalisiert vorliegt, sprach aus Sicht der BVOG nichts gegen eine Verlängerung.

Zu Pkt 6.7.2 Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.

Der kurzfristige Barvorlagerahmen wurde auf ein Jahr abgeschlossen. Die Mittel konnten gemäß Vertrag auf drei Monate zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der drei Monate wurde auf schriftliches Ersuchen eine Verlängerung durch die BVOG vorgenommen, da die BVOG zu diesem Zeitpunkt diese Mittel nicht benötigte und aus ihrer Sicht bei der Gesellschaft gut veranlagt waren. Dass wiederholte Ausnutzungen innerhalb eines einjährigen Rahmens unter zwischenzeitlicher Zahlung der Zinsen durchgeführt werden, liegt im Wesen eines Barvorlagerahmens. Ansonsten hätte die KRAGES für einen oder ganz wenige Tage bei einer Bank eine kurzfristige Barvorlage aufnehmen müssen. Dies entsprach weder der Intention der BVOG noch der KRAGES. Selbstverständlich hätte die BVOG bei Ablauf jeder Einzelausnutzung gem. Punkt 1. des Kreditrahmenvertrages die weitere Ausnutzung einstellen können.

Die Regelung, Finanzmittel je nach vorhandener Liquidität zur Verfügung zu stellen, resultiert aus der Überlegung, eine möglichst hohe Flexibilität der BVOG bei ihren Veranlagungen zu gewährleisten.

Bezüglich Bonitätsprüfung wird festgehalten, dass die Anregung des LRH bereits aufgenommen und umgesetzt wurde.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass alle Kreditmittel seitens der KRAGES zurückgeführt wurden und derzeit keine Mittel bei der KRAGES aushaftend sind.

Betreffend Kreditvergabe der BVOG an die KRAGES im Allgemeinen darf auf die Ausführungen des Landes verwiesen werden.

Zu Pkt. 6.8.2 Kurbad Tatzmannsdorf AG

Bezüglich Auswahl des günstigeren Zinssatzes wird angemerkt, dass die Gesellschaft – sofern sie sich am Kapitalmarkt refinanziert hätte – ebenfalls die besseren Konditionen ausgewählt hätte.

Zum Thema Berücksichtigung von Einmaleffekten in der Bonitätsprüfung und dem vom LRH geforderten Periodenvergleich wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.6.2 verwiesen.

Zu Pkt. 6.9.2 Land Burgenland

Die Gewährung von Barvorlagen an das Land Burgenland erfolgte unter dem Aspekt einer möglichst risikoaversen Veranlagung von liquiden Mitteln der BVOG, die nicht von Beteiligungsgesellschaften des Landes aktuell benötigt wurden, und ist durch die Veranlagungsrichtlinie des Genussrechtinhabers Land Burgenland gedeckt.

Anlage 11: Gutachten zur Anwendung des Bankwesensgesetzes

Rechtsgutachten

*zu Fragen der Konzessionspflicht nach dem BWG im Hinblick auf die Überlassung von
Genussrechtskapital durch das Land Burgenland an die burgenländische Landesholding
VermögensverwaltungsGmbH & Co OG (BVOG) und für Kreditvergaben der BVOG an
Landesgesellschaften*

erstattet

von

Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek
Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht
Wirtschaftsuniversität Wien

Wien, im Jänner 2016

I. Sachverhalt und Fragestellung

Dem Gutachter wurde folgender Sachverhalt unterbreitet:

Das Land Burgenland verkaufte im Jahr 2006 einige, in seinem Eigentum stehende Unternehmen an die burgenländische Landesholding GmbH. Den Verkaufserlös (in der Höhe von über 200 Mio €) investierte das Land Burgenland in ein nicht verbrieftes obligationenähnliches Genussrecht bei der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH & Co OG, der Rechtsvorgängerin der burgenländischen Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH & Co OG (im Folgenden: BVOG). In weiterer Folge erwarb das Land Burgenland die BVOG, die nunmehr (mittelbar) zu hundert Prozent im Eigentum des Landes Burgenland steht.

Das Genusskapitel wurde zunächst in unterschiedlichen Wertpapieren veranlagt. Insbesondere im Zuge der Finanzkrise und des daraus resultierenden erhöhten Kapitalbedarfs der im Einflussbereich des Landes stehenden Rechtsträger änderte das Land diese Veranlagungsstrategie. In diesem Zusammenhang hat die burgenländische Landesregierung Veranlagungsrichtlinien beschlossen, die von der Geschäftsleitung der BVOG zu berücksichtigen sind.

In Verfolgung dieser Veranlagungsrichtlinien ist das Genusskapital zum größten Teil in Krediten investiert, die zu marktüblichen Konditionen an Rechtsträger vergeben sind, die entweder zu 100% im (unmittelbaren oder mittelbaren) Eigentum des Landes Burgenland stehen oder jedenfalls seinem beherrschenden Einfluss im Sinne der Vorschriften über den Konzernabschluss nach den §§ 244 ff UGB unterliegen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die BVOG durch die Entgegennahme des Genusskapitals und/oder durch die Kreditvergaben an die im Eigentum bzw im beherrschenden Einfluss des Landes Burgenland stehenden Rechtsträger Finanzgeschäfte betreibt, die eine Konzessionspflicht nach dem BWG auslösen.

II. Zum Gang der Untersuchung

Die Beantwortung der gestellten Frage muss in zwei Schritten erfolgen:

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Entgegennahme des Genusskapitals den Tatbestand des Einlagengeschäfts im Sinne von § 1 Abs 1 Z 1 BWG erfüllt; ebenso ist zu fragen, ob die genannten Kreditvergaben den Tatbestand des Kreditgeschäfts im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 BWG verwirklichen.

In einem zweiten Schritt ist – geht man von der Annahme aus, dass zumindest eines der in § 1 Abs 1 BWG genannten Bankgeschäfte betrieben wird – die Frage zu klären, ob

- erstens das sogenannte „Konzernprivileg“ auch nach österreichischem BWG zur Anwendung kommt, und bejahendenfalls
- zweitens, ob das Land Burgenland als „Konzernspitze“, also als Konzernobergesellschaft der in seinem Eigentum stehenden bzw im Sinne der §§ 244 ff UGB beherrschten Rechtsträger gemäß § 15 AktG bzw § 115 GmbHG angesehen werden kann.

III. Liegen Bankgeschäfte im Sinne des Einlagengeschäfts oder des Kreditgeschäfts vor?

Der Betrieb von einem oder mehreren Bankgeschäften gemäß § 1 Abs 1 BWG unterfällt der Konzessionspflicht nach den §§ 4 und 5 BWG. Zu prüfen ist daher jeweils zunächst, ob der Tatbestand des Einlagengeschäfts gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG bzw derjenige des Kreditgeschäfts im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 BWG erfüllt ist. Dies hängt zunächst davon ab, ob die Entgegennahme des Genusskapitals bzw die in Rede stehenden Kreditvergaben ein entsprechendes konzessionspflichtiges Finanzgeschäft, also in einem Fall „Verwaltung“ im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 erster Fall BWG, im anderen Fall den „Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen“ darstellen. Weiters ist in beiden Konstellationen Voraussetzung dafür, dass der jeweilige Tatbestand der Z 1 bzw Z 3 des § 1 Abs 1 BWG erfüllt ist, dass die in Rede stehenden Tätigkeiten „gewerblich“ betrieben werden. Nach insoweit ganz herrschender Auffassung in Lehre und Rechtsprechung hat sich der Gesetzgeber des BWG beim Begriff „gewerblich“ an der Begriffsbildung in § 2 Abs 1 UStG

orientiert¹. Nach § 2 Abs 1 UStG ist „jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird“, gewerblich.

Nun ist zur Qualifikation der Entgegennahme von Genusskapital als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 BWG festzuhalten, dass es hier nach Lehre und Rechtsprechung auf die spezifische Ausformung des Genussrechtes ankommt. So wird zum einen darauf hingewiesen, dass ein bedingter Rückzahlungsanspruch – wie er bei Genussscheinen vereinbart sein kann – das Vorliegen eines Einlagengeschäfts gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG ausschließen kann². *Kalss/Oppitz/Zollner*³ qualifizieren die Begebung von Genussrechten grundsätzlich als Vermögensverwaltung im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 erster Fall BWG, weisen aber darauf hin, dass sich diese Rechtsprechung aufgrund der Einführung des AIFMG ändern könnte.

Im Einzelnen hängt hier also vieles von der Beurteilung der konkreten Ausgestaltung des in Rede stehenden Genussrechtes ab.

Demgegenüber erscheint es weitgehend eindeutig, dass auf Basis des geschilderten Sachverhalts die BVOG Kreditgeschäfte im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 BWG tätig. Es spricht auch viel dafür, dass die Kreditvergabe durch die BVOG grundsätzlich als gewerblich im genannten Sinn des BWG zu qualifizieren ist (die Kreditvergaben erfolgen mehrfach über einen längeren Zeitraum und zu marktüblichen Konditionen).

Vor diesem Hintergrund kann auf eine abschließende Einordnung der Übernahme des Genusskapitals verzichtet werden; es bestehen jedenfalls gute Gründe für die Annahme, dass die BVOG an und für sich Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs 1 BWG gewerblich betreibt.

Damit wäre grundsätzlich die Rechtsfolge anzunehmen, dass die BVOG hierfür einer Konzessionspflicht nach den §§ 4 und 5 BWG unterliegt. Dem ist allerdings nicht so, wenn das BWG davon ausgeht, dass derartige Bankgeschäfte, wenn sie ausschließlich innerhalb eines Konzerns getätigt werden, keine entsprechende Konzessionspflicht auslösen (sogenanntes Konzernprivileg).

¹ Vgl. EB RV 1130 BlgNR, 18. GP, 113.

² *Chini/Oppitz*, BWG (2011) § 1, Rz 10.

³ Kapitalmarktrecht³ (2015) § 3, Rz 76 mit Nachweis der einschlägigen Rechtsprechung.

IV. Zum Konzernprivileg im BWG

§ 2 Abs 1 Nr 7 des deutschen KWG bestimmt, dass als Kreditinstitut nicht Unternehmen gelten, „die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben.“ Soweit also Bankgeschäfte ausschließlich im Konzern (im Sinne der gesellschaftsrechtlichen Vorschriften) betrieben werden, bedarf es für die Vornahme dieser Geschäfte in Deutschland kraft ausdrücklicher bankrechtlicher Regelung keiner Konzession. Begründet wird diese Regelung wie folgt: „An der Beaufsichtigung der [...] Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit ihrem Mutterunternehmen oder ihren Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben, besteht kein öffentliches Interesse. Es ist von Konzernunternehmen zu erwarten, daß sie ihre Interessen selbst wahrnehmen. Belange geschäftlich unerfahrener Dritter werden nicht berührt.“⁴

Das österreichische BWG enthält keine vergleichbare ausdrückliche Ausnahmeregelung für Bankgeschäfte innerhalb eines Konzerns.

In systematisch teleologischer Interpretation geht allerdings soweit zu sehen die ganz überwiegende österreichische Literatur davon aus, dass auch der Anwendungsbereich des BWG entsprechend reduzierend auszulegen ist und Bankgeschäfte innerhalb des Konzerns keine Konzessionspflicht auslösen. Die herrschende Lehre nimmt also ein entsprechendes „Konzernprivileg“ auch im Anwendungsbereich des BWG an⁵. Auch Ansätze in der Rechtsprechung lassen sich in diese Richtung deuten⁶, wenn auch ein unmittelbar einschlägiger Fall bislang noch nicht höchstgerichtlich entschieden worden sein dürfte. Auch die Praxis der FMA dürfte in diese Richtung gehen, wenn in einem Arbeitsbehelf der FMA darauf hingewiesen wird, dass zu prüfen ist, „ob bankgeschäftliche Tätigkeiten ausschließlich konzernintern erbracht werden und der Steuerung der Hauptfunktionen des Konzerns und dem

⁴ Siehe RegE 6. KWG-Novelle, BT-Drucksache 13/7142, S 70 f. Zur Diskussion des Konzernprivilegs im KWG vgl. *Kollmann*, Das Konzernprivileg der 6. KWG-Novelle, WM 1998, 1569 (1572 f); *Schneider*, Nichtanwendbarkeit des KWG bzw. WpHG trotz Erbringung regulierter Tätigkeiten, WM 2008, 285 (290); *Wieland*, Unternehmen der „Realwirtschaft“ als Adressaten des Bank- und Finanzaufsichtsrechts – Teil I: Hintergründe und Fragen der Erlaubnispflicht, BB 2012, 917 (920); *Zerwas/Hanten*, Abgrenzungsprobleme und Ausnahmen bei Handelsaktivitäten nach der Sechsten KWG-Novelle, ZBB 2000, 44 (50 f).

⁵ Siehe jüngst wiederum und mit umfangreichen Nachweisen *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² (2015) § 3, Rz 3; weiters *Diwok*, in: *Diwok/Goeth* (Hrsg), BWG (2005) § 1, Rz 15; *Karas/Träxler/Waldherr*, in: *Dellinger* (Hrsg), BWG (2007) § 1, Rz 11 f; *Laurer*, in: *Laurer/Borns/Strobl/M.Schütz/O.Schütz*, BWG³ (2010) § 1, Rz 2; *Oppitz*, in: *Chini/Oppitz*, BWG (2011) § 1, Rz 5 (mit ausführlichen Nachweisen in FN 8).

⁶ Siehe VwGH 20.06.2012, 2008/17/0226, und dazu *Schrank/Meister*, Cash Pooling im Lichte des BWG, ZFR 2013, 256.

Erwerbszweck des Konzerns dienen: liegt dies vor, wird unter Umständen bei Konzernen/Unternehmensgruppen die Gewerblichkeit einer bankgeschäftlichen Tätigkeit zu verneinen sein.“⁷

Die Lehre begründet die entsprechende systematisch teleologische Reduzierung des Anwendungsbereichs des BWG insbesondere damit, dass ein entsprechendes aufsichtsrechtliches Schutzbedürfnis fehlt. So schreiben *Kalss/Oppitz/Zollner*: Es sei „[a]us teleologischen Überlegungen [...zu schließen], dass bei bloß konzerninternen erbrachten bankgeschäftlichen Tätigkeiten von Nichtkreditinstituten kein aufsichtsrechtlich relevantes Schutzbedürfnis besteht, weil es an der mit ‚Bankgeschäften‘ üblicherweise verbundenen Kundenvielfalt fehlt. Dient eine Tätigkeit ‚der Steuerung von Hauptfunktionen des Konzerns und dem Erwerbszweck des Konzerns‘, ist eine Konzessionspflicht sohin zu verneinen.“⁸

Systematisch lässt sich dieses Argument auch mit einem Hinweis auf § 2 Abs 1 Z 2 WAG⁹ untermauern. Dieser Bestimmung zufolge findet das WAG auf Personen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für ihr Mutterunternehmen, ihr Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen, keine Anwendung. Hier wird die gesetzlich explizit vorgesehene „Konzernausnahme“ ebenfalls mit dem Fehlen eines entsprechenden aufsichtsrechtlichen Schutzbedürfnisses begründet¹⁰; auf diese Regelung wird – siehe Erwägungsgrund 11 zur MIFID – mit einem fehlenden Schutzbedürfnis begründet.

Als Zwischenergebnis lässt sich an dieser Stelle somit einmal festhalten, dass herrschende Lehre und, nach dem derzeitigen Stand, auch die Judikatur davon ausgehen, dass keine Konzessionspflicht nach BWG besteht, wenn Bankgeschäfte ausschließlich zwischen Unternehmen desselben Konzerns erbracht werden.

V. Das Land Burgenland als Konzernspitze?

Nun liegt im vorliegenden Sachverhalt allerdings die Besonderheit vor, dass als Konzernobergesellschaft kein privatrechtliches Unternehmen, sondern wenn dann das Land

⁷ Siehe FMA, Unternehmensfinanzierung, Stand vom 13.08.2015, abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/unternehmensfinanzierungen.html>

⁸ *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² (2015) § 3, Rz 3 (Hervorhebungen im Original).

⁹ Siehe auch dazu *Kalss/Oppitz/Zollner*, aaO.

¹⁰ Siehe *Hartmann/Heidinger*, in: Gruber/Raschauer (Hrsg), WAG (2011) § 2, Rz 1 und 4; *Saria*, in: Brandl/Saria (Hrsg), WAG² (2010) § 2, Rz 3. Diese Regelung geht auf Art 2 Abs 1 lit b MIFID (RL 2004/39/EG) zurück.

Burgenland fungiert. Auf Basis des geschilderten Sachverhalts ist davon auszugehen, dass das Land Burgenland als Konzernspitze entsprechende Einflussmöglichkeiten auf die Entscheidung der Konzernuntergesellschaften nehmen kann. Im konkreten Fall ist das noch durch die Veranlagungsrichtlinien entsprechend verstärkt. Es liegt also eine entsprechende Steuerung durch die Konzernspitze vor, wobei die in Rede stehenden Finanzgeschäfte den Hauptfunktionen des Konzerns dienen.

Nun geht wiederum die herrschende Lehre davon aus, dass auch Gebietskörperschaften die Funktion der Konzernobergesellschaft ausüben können¹¹. Auch die Rechtsprechung lässt sich jedenfalls implizit in diese Richtung deuten¹².

Dieses Ergebnis erscheint insoweit überzeugend, als es bei der Frage des Vorliegens eines Konzerns auf die rechtlich vermittelten wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen den Konzerngesellschaften ankommt. Insoweit macht es für die Wahrnehmung der Konzernsteuerung durch die Konzernobergesellschaft und die Vermittlung eines einschlägigen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Konzerngesellschaften keinen Unterschied, ob die Funktion der Konzernspitze von einer juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts und im zweitgenannten Fall auch von einer Gebietskörperschaft ausgeübt wird¹³.

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass im geschilderten Sachverhalt das Land Burgenland als Konzernspitze fungiert und somit die von der BVOG getätigten, hier in Rede stehenden „Bankgeschäfte“¹⁴ ausschließlich innerhalb von Unternehmen im Eigentum oder im beherrschenden Einfluss des Landes Burgenlands getätigt werden, die über das Land Burgenland als Konzernobergesellschaft miteinander konzernmäßig verbunden sind. Daher benötigt die BVOG für diese ausschließlich „konzerninternen“ Bankgeschäfte keine Konzession nach BWG, weil eben nach herrschender Auffassung Bankgeschäfte ausschließlich im Konzern vom Anwendungsbereich des BWG ausgenommen sind.

¹¹ Siehe *Emmerich*, in: *Emmerich/Habersack* (Hrsg), *Aktien- und GmbH-Konzernrecht*⁷ (2013), § 15 AktG, Rz 26 ff; *Harter*, *Zweckgesellschaften im Konzernabschluss* (2011) 82 f; *Krejci*, *Partnerschaft, Verein, Konzern*, GA 10. ÖJT (1988) I/1, 254 und 257; *Schima*, *Das kartellrechtliche „Konzernprivileg“*, FS Doralt (2004), 559 (591).

¹² Siehe die „Postbus“-Entscheidung des OGH, 10.03.2003, 16 Ok 20/02 (mit der sich insbesondere *Schima*, FS Doralt, aaO, auseinandersetzt); UFS 26.09.2011, RV/1890-W/06.

¹³ Siehe zum Konzernprivileg nach deutschem KWG ebenso für eine Gemeinde als Konzernspitze *Erting*, *Bankaufsichtsrechtliche Grenzen kommunaler Darlehensgeschäfte*, NVwZ 2009, 1339 (1344 f).

¹⁴ Zur möglicherweise fraglichen Qualifikation beim Einlagengeschäft siehe oben in Punkt III.

VI. Ergänzende Überlegungen

An dieser Stelle ist noch eine Kontrollüberlegung vorzunehmen:

Gegen das dargestellte Ergebnis könnte eingewendet werden, dass der Schutzzweck des BWG, der bekannte bankaufsichtsrechtliche „Funktionsschutz“¹⁵, nicht nur auf den Schutz der Kunden der Kreditinstitute, sondern auch auf eben diesen spezifischen Funktionsschutz im Sinne der Gewährleistung des Funktionierens dieses volkswirtschaftlichen Schlüsselsektors gerichtet ist¹⁶. Die bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften insbesondere im Interesse der Risikovorsorge und -begrenzung dienen auch (und gerade) diesem marktbezogenen Funktionsschutz (und nicht nur dem Kundenschutz). Daher sei es im Lichte dieses Schutzzwecks, so könnte argumentiert werden, konsequent, auch die Tätigkeit eines „konzerninternen“ Kreditinstituts den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Regelungen zu unterstellen. Dann könnte auch argumentiert werden, dass der Gesetzgeber daher bewusst eine entsprechende Konzernausnahme im WAG, das stärker auf Kundenschutz ausgerichtet ist, vorgesehen, eine solche im BWG aber bewusst unterlassen hat.¹⁷

Gegen eine solche Argumentation sprechen allerdings – und insofern wird sie von der herrschenden Lehre auch nicht aufgegriffen – gewichtige Gründe. Denn ein wesentliches Merkmal des „Funktionsschutzes“ als Ziel bankaufsichtsrechtlicher Regelungen liegt darin, dass – siehe insbesondere die Bedeutung sogenannter systemrelevanter Institute – ein Ausfall eines beaufsichtigten Unternehmens besonders weitreichende Auswirkungen nicht zuletzt im Hinblick auf die Kundenvielfalt, die typischerweise für solche Kreditinstitute besteht, nach sich zieht.¹⁸ Diese Besonderheit begründet den spezifischen bankenaufsichtsrechtlichen Funktionsschutz¹⁹. Die Auswirkungen auf die Marktteilnehmer sind daher auch im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen „Funktionsschutztheorie“ maßgeblich. Aus dem Betrieb von Bankgeschäften entstehen weitläufige „Ansteckungsgefahren“ aber gerade dann nicht, wenn

¹⁵ Siehe dazu nur mit weiteren Hinweisen *Oppitz*, Bankrecht, in: Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht³, Band 2, 49 (85 ff).

¹⁶ Siehe schon ErlRV zum KWG 1979, 844 BlgNR, 14. GP, 36: Das KWG „muss im Interesse der Orientierung an der Gesamtstabilität der österreichischen Volkswirtschaft sicherstellen, dass der Kreditapparat seinen Funktionen gerecht werden kann, die insbesondere in der Förderung einer möglichst breiten Kapitalbildung aller Schichten der Bevölkerung einerseits und in der Versorgung der Volkswirtschaft mit dem benötigten Kapital andererseits bestehen.“ Vgl in der Folge ErlRV zur KWG-Novelle 1986, 934 BlgNR, 16. GP, 26 und ErlRV zur Einführung des BWG, 1130 BlgNR, 18. GP, 148.

¹⁷ In diese Richtung wohl *Seggermann*, in: Brandl/Saria (Hrsg), WAG (22. Lfg, November 2015) § 2, Rz 16.

¹⁸ Vgl auch *Kalss/Oppitz/Zollner*, aaO.

¹⁹ Und nicht, wie immer wieder betont worden ist, Bestandsschutzüberlegungen für einzelne Unternehmen.

die Geschäfte auf den abgegrenzten Kreis wirtschaftlich im Sinne eines Konzerns verbundener Unternehmen begrenzt sind²⁰. Auch aus der Sicht der „Funktionsschutztheorie“ sprechen daher gute Argumente für die von der herrschenden Lehre angenommene „Konzernausnahme“ auch im Anwendungsbereich des BWG. Daher stützt das systematische Argument im Hinblick auf § 2 Abs 1 Z 2 WAG die entsprechend reduzierende Auslegung des BWG²¹.

Schließlich lässt sich für den vorliegenden Sachverhalt auch noch auf Folgendes hinweisen: Nach herrschender Auffassung unterliegt das sogenannte Staatsschuldenmanagement von Gebietskörperschaften nicht der Aufsicht durch die FMA²². Soweit es sich also ausschließlich auf die Gebietskörperschaft selbst bezieht, unterliegt ein solches Schuldenmanagement, daher auch die Vornahme einschlägiger Rechtsgeschäfte, die ansonsten durch Private den Tatbestand des § 1 Abs 1 Z 7 BWG erfüllen würden, nicht dem BWG²³. Die entsprechenden insbesondere risikovorsorgenden und risikobegrenzenden Maßnahmen sind hier vor allem haushaltsrechtlich gewährleistet und werden nicht über das BWG bewältigt. Aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht daher für eine Konstellation wie die des vorliegenden Sachverhalts, dass Konzernspitze das Land Burgenland ist, kein besonderes Argument dafür, gerade solche Konzernverhältnisse – anders als „private“ Konzerne – nicht von der einschlägigen „Konzernausnahme“ des BWG erfasst anzusehen.

VII. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass auf dem Boden der herrschenden Lehre und der bisher dazu vorhandenen Rechtsprechung die im Sachverhalt einschlägige „bankgeschäftliche“ Tätigkeit der BVOG schon deswegen keiner Konzessionspflicht nach dem BWG unterliegt, weil diese Geschäfte ausschließlich für ebenso wie die BVOG im Eigentum des Landes Burgenland stehende oder von ihm beherrschte Rechtsträger erbracht werden, für

²⁰ Daher wird auch (zum deutschen Konzernprivileg) unterschieden, ob Maßnahmen wie insbesondere das sogenannte Cash-Pooling rein konzernintern ablaufen, oder ob zwar zunächst die Muttergesellschaft eine Emission zeichnet und diese an das Tochterunternehmen weitergibt, letztere dann aber das Finanzinstrument an dritte veräußert, siehe Bous/Fischer/Schulte-Mattler, KWG⁴, 2012, § 2 Rz 27.

²¹ Es liegt also wertungsmäßig eine vom Wortlaut her überschießende Regelung des BWG vor und nicht eine vom Gesetzgeber intendierte abgrenzende Regelung zur Konzernausnahme im WAG.

²² Siehe mit näheren Nachweisen *Holoubek/M.Öhlinger*, Staatsschuldenmanagement von Gebietskörperschaften und Finanzmarktaufsicht, ZFR 2014, 54 ff.

²³ Siehe *Holoubek/M. Öhlinger*, ZFR 2014, 55.

die im konzernrechtlichen Sinn das Land Burgenland als Konzernspitze fungiert, womit die „Konzernausnahme“ des BWG greift.



(Univ. Prof. Dr. Michael Holoubek)

Eisenstadt, im Februar 2016

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.